

Kreditaufnahmebericht des Bundes 2023



Bundesministerium
der Finanzen

Kre dit

**Bericht des
Bundesministeriums
der Finanzen über die
Kreditaufnahme des
Bundes im Jahr 2023**

Inhaltsverzeichnis

1. Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2023	8
1.1 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes	8
1.2 Entwicklung der Kreditaufnahme für die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) und der Nettokreditaufnahme	12
1.3 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung	19
1.4 Verzinsung und Zinskostensätze des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)	19
1.4.1 Zinseinnahmen und Zinsausgaben nach Instrumentenarten	19
1.4.2 Zinskostensätze	25
1.4.2.1 Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs	26
1.4.2.2 Zinskostensätze der Kreditaufnahme (Gesamtbestand an Krediten)	27
1.5 Sondervermögen des Bundes	29
2. Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens	33
2.1 Instrumente und Verfahren	33
2.1.1 Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren	33
2.1.2 Die „Bietergruppe Bundesemissionen“	36
2.1.3 Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	37
2.1.4 Grüne Bundeswertpapiere	39
2.1.4.1 Grüne Investitionen grün finanzieren – Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Klimaneutralität	39
2.1.4.2 Zwillingskonzept der Grünen Bundeswertpapiere	40
2.1.4.3 Emissionen von Grünen Bundeswertpapieren und Sekundärmarktentwicklung im Jahr 2023	40
2.1.4.4 Transparente Berichterstattung	41
2.2 Eigenhandel in Bundeswertpapieren	42
2.3 Die Entwicklung der Halterstruktur von Bundeswertpapieren	43
2.3.1 Motive zum Halten von Bundeswertpapieren	43
2.3.2 Schätzung der sektoralen Halterstruktur auf Basis von Transaktionsdaten	45
2.3.3 Die Entwicklung der Halterstruktur seit 2005	45
2.3.4 Verschiebungen der Halterstruktur vor dem Hintergrund der geldpolitischen Straffung seit dem Jahr 2022	47
2.3.5 Fazit	48
2.4 Der Benchmark-Status des Bundes	48
2.5 Zinsderivate (Zinsswaps) im Rahmen des Schuldenmanagements	50
2.5.1 Bedeutung von Zinsswaps	50
2.5.2 Rechtsgrundlage für Zinsswaps im Schuldenmanagement	50
2.5.3 Abschluss von Zinsswaps durch den Bund	50
2.5.4 Nutzen von Zinsswaps im Schuldenmanagement des Bundes	50
2.5.5 Das Swapprogramm 2023	51

2.6	Kassenmanagement des Bundes	52
2.7	Institutionen im Kreditmanagement des Bundes	54
2.7.1	Bundesministerium der Finanzen	54
2.7.2	Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH	54
2.7.3	Deutsche Bundesbank	54
3.	Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seine Sondervermögen im Jahr 2023	55
3.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen	55
3.2	Einfachgesetzliche Ausgestaltung	56
3.3	Haushaltsrechtliche Grundlagen	57
3.4	Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) im Jahr 2023	59
3.4.1	Kreditermächtigungen des Bundes	59
3.4.2	Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds	60
3.4.3	Kreditermächtigungen des Investitions- und Tilgungsfonds	60
3.4.4	Kreditermächtigungen des Restrukturierungsfonds	60
3.4.5	Kreditermächtigungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds	61
3.4.6	Kreditermächtigungen des Sondervermögens Bundeswehr	61
4.	Anhang	62
4.1	Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 1994	62
4.2	Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2023	63
4.3	Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2023	67
4.4	Tilgungsleistungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2023	70
4.5	Verzinsung der Verschuldung des Bundes – (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) aus Kreditaufnahmeanstrumenten ohne Zinsswaps und Verwaltungsaufwand in den Jahren 1996 bis 2023	73
4.6	Restlaufzeiten des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) der Jahre 1995 bis 2023 (Angaben in Jahren)	76
4.7	Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023	77
4.8	Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023	80
4.9	Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023	83
4.10	Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2023	86

Tabellen

Tabelle 1: Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2023	10
Tabelle 2: Kreditaufnahme und Tilgungen der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) von Januar bis Dezember 2023	12
Tabelle 3: Veränderung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2019 bis 2023	13
Tabelle 4: NKA, Umbuchungen und Veränderung des Schuldenstands des Bundeshaushalts in den Jahren 2019 bis 2023	14
Tabelle 5: Entwicklung des Umlaufvolumens, der Eigenbestände an Bundeswertpapieren und die Anlagen des WSF in den Jahren 2019 bis 2023	18
Tabelle 6: Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung im Jahr 2023	19
Tabelle 7: Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung aus Kreditaufnahmeinstrumente, Zinsswaps und Verwaltungsaufwand) in den Jahren 2019 bis 2023	20
Tabelle 8: Für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) verbuchte Agien (-) und Disagien (+) bei aufwandsorientierter Zuordnung	24
Tabelle 9: Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt, sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2019 bis 2023	27
Tabelle 10: Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt, sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 2019 bis 2023	27
Tabelle 11: Ergebnisse der über Auktionen durchgeführten Emissionen des Jahres 2023, Stand 31. Dezember 2023	35
Tabelle 12: Ranglisten der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“	37
Tabelle 13: Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere zum Jahresende	38
Tabelle 14: Abschlussrechnung der seit 2006 fällig gewordenen inflationsindexierten Bundeswertpapiere	39
Tabelle 15: Veränderungen im Eigenbestand des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) in den Jahren 2019 bis 2023	43
Tabelle 16: Zinsswapgeschäfte des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) (Nominalvolumen)	51
Tabelle 17: Zinsswapgeschäfte des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) (Barwerte und Saldo aus haushaltswirksamen Zinsausgaben und Zinseinnahmen für Zinsswaps) jeweils zum Jahresende	52
Tabelle 18: Zinsbindungsfristen des Schuldenportfolios (ohne Darlehensfinanzierung) jeweils zum Jahresende 2019 bis 2023	52
Tabelle 19: Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen zum Jahresende 2019 bis 2023	53
Tabelle 20: Verzeichnis der Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums in der 20. Legislaturperiode (Stand Ende 2023)	57
Tabelle 21: Kreditermächtigungen des Bundeshaushalts und Inanspruchnahmen am Jahresende 2023	59
Tabelle 22: Kreditermächtigungen des FMS und Inanspruchnahmen am Jahresende 2023	60

Tabelle 23: Kreditermächtigung des ITF und Inanspruchnahme am Jahresende 2023	60
Tabelle 24: Kreditermächtigung des RSF und Inanspruchnahme am Jahresende 2023	60
Tabelle 25: Kreditermächtigung des WSF und Inanspruchnahme am Jahresende 2023	61
Tabelle 26: Kreditermächtigung des SV BW und Inanspruchnahme am Jahresende 2023	61

Abbildungen

Abbildung 1: Kreditaufnahme des Bundes in den Jahren 2017 bis 2023	9
Abbildung 2: Struktur und Volumen des jährlichen Bruttokreditbedarfs des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)	16
Abbildung 3: Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung zum 31. Dezember 2023	17
Abbildung 4: Verschuldung und Verzinsung der Schulden des Bundes (Haushalt und Sondervermögen einschließlich und ohne Darlehensfinanzierung)	22
Abbildung 5: Entwicklung der Benchmark-Renditen für Bundeswertpapiere und Kosten der Kreditaufnahme (Saldo Zinsausgaben/Zinseinnahmen Bundeshaushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung, inkl. Kassenmanagement, Zinsswaps, Sonstiges)	23
Abbildung 6: Jährliche entstehungs- und aufwandsorientierte Zinsausgaben 1996 bis 2023	26
Abbildung 7: Zinskostensätze der Kreditaufnahme, des Bruttokreditbedarfs und der Tilgungen des Bundes von 1996 bis 2023	28
Abbildung 8: Bundeswertpapier-Emissionen im Jahr 2023	34
Abbildung 9: Renditedifferenz (Greenium) zwischen Grünen und konventionellen Zwillings-Bundeswertpapieren	41
Abbildung 10: Geschätzte Halterstruktur von Bundeswertpapieren bis Dezember 2023, ohne Eigenbestände des Bundes	46
Abbildung 11: Geschätzte Veränderung der sektoralen Bestände an Bundeswertpapieren zwischen Juni 2022 und Dezember 2023	47
Abbildung 12: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Euroraum im Vergleich: Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien	49
Abbildung 13: Renditen 10-jähriger Staatsanleihen: Deutschland, USA, Vereinigtes Königreich, Japan und Schweiz im Vergleich	49

Quelle: BMF, Finanzagentur, Deutsche Bundesbank und Thomson Reuters

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Ausführliche Gegenüberstellungen der unterschiedlichen Darstellungen der Verschuldung des Bundes mit detaillierten Überführungsrechnungen und weiteren Erläuterungen können dem „Finanzbericht – Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ des BMF im Abschnitt „Die Verschuldung des Bundes am Kapitalmarkt“ entnommen werden.

Vorwort

Der aktuelle Kreditaufnahmebericht 2023 gibt einen Überblick über den im Jahr 2023 benötigten Kreditbedarf des Bundeshaushalts und der Sondervermögen.

Die ursprüngliche Emissionsplanung für das Jahr 2023 vom Dezember 2022 sah ein Begebungsvolumen von Bundeswertpapieren über 539 Mrd. Euro vor. Im Jahresverlauf wurde diese Planung unterjährig zweimal angepasst. Die Anpassungen erfolgten wegen eines unterjährig reduzierten Finanzierungsbedarfs, der sich insbesondere im Zusammenhang mit den von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise ergab. Im Ergebnis hat der Bund im Jahr 2023 über Auktionen und Syndikate in Geld- und Kapitalmarktinstrumenten ein Volumen von insgesamt 500,35 Mrd. Euro begeben.

Auch im Jahr 2023 wurde das Segment grüner Wertpapiere weiter ausgebaut. Der Bund hat im Jahr 2023 Grüne Bundeswertpapiere mit einem Emissionsvolumen von 17,25 Mrd. Euro begeben und war damit der größte Emittent von grünen Euro-Anleihen im vergangenen Jahr.

Letztmalig wurden im Jahr 2023 inflationsindexierte Bundeswertpapiere in Höhe von 5,1 Mrd. Euro emittiert. Der Bund hat mit Ablauf des Jahres 2023 das Programm zur Begebung von inflationsindexierten Bundeswertpapieren eingestellt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 waren Anpassungen im Bundeshaushalt 2023 und bei den Sondervermögen des Bundes notwendig. Um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Folge zu leisten, hat die Bundesregierung am 27. November 2023 den Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 eingebracht, der am 15. Dezember 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und den der Bundesrat noch am selben Tage gebilligt hat.

Auch der aktuelle Bericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2023 enthält verschiedene Tabellen, Grafiken und Entwicklungsreihen über die Kreditaufnahme des Bundes, die Verschuldung, den Bruttokreditbedarf, die Tilgungen und die Verzinsung des Bundes.

1. Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2023

Das Jahr 2023 war an den Finanzmärkten geprägt von weiterhin bestehenden geopolitischen Risiken, nachlassender Inflation und deutlichen Leitzinserhöhungen. Die starke Dynamik des Zinsanstiegs im Jahr 2022 ließ in 2023 nach. Der positive Trend setzte sich zwar fort, die Entwicklung war aber vergleichsweise moderat. Die Zinskosten des Bundes spiegelten diese Entwicklung durch höhere Ausgaben für Kuponzahlungen und hohe Abschläge bei Emission von Bundeswertpapieren mit unter dem Marktniveau liegenden Kupons wider. Hinzu kamen hohe Ausgaben für inflationsindexierte Bundeswertpapiere, da hier die zu Jahresbeginn 2023 noch stark erhöhte Inflation ausschlaggebend war.

Im Vorjahr hatten Entlastungspakete der Bundesregierung zur Abmilderung der Folgen der Energiekrise und zur Stabilisierung der Wirtschaft zu hohen Mittelbedarfen beim Bund geführt. Das Jahr 2023 war zwar weiterhin geprägt von hohen Bedarfen, z. B. für die Gas- und Strompreisbremse, Ausgaben zur Bekämpfung der Pandemie-Folgen entfielen aber größtenteils. Die Kreditaufnahme des Bundes wurde von den herausfordernden Rahmenbedingungen im Finanzsektor nicht negativ beeinflusst. Das Emissionsvolumen im Jahr 2023 erreichte 500,35 Mrd. Euro. Die Nachfrage bei den Auktionen des Bundes übertraf das zugeteilte Volumen um das 1,8-fache; im Jahresverlauf 2023 wurden bei 127 Auktionen 175 Neuemissionen und Aufstockungen von Bundeswertpapieren im Gesamtvolumen von 483,6 Mrd. Euro durchgeführt. Darüber hinaus emittierte der Bund in vier Syndikatsverfahren Bundeswertpapiere über 16,75 Mrd. Euro.

Im November 2023 urteilte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass das Gesetz über den Zweiten Nachtragshaushalt 2021 verfassungswidrig und nichtig ist, was unter anderem Anpassungen bei den Sondervermögen des Bundes nötig machte. Von dem Urteil war mittelbar unter anderem auch das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) – Teilbereich Energie betroffen. Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 vom 22. Dezember 2023 wurde für das Jahr 2023 die Ermächtigung zur Kreditaufnahme für den genannten Teil des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und der Übergang aller Rechte und Pflichten des Fonds auf den Bund mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geregelt.

1.1 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder/und andere Einnahmen mitfinanziert werden, und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung: Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), Restrukturierungsfonds (RSF) sowie das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF sind im Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) geregelt. Kreditaufnahmen für FMS und WSF im Jahr 2023 dienten der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 StFG, der Rekapitalisierung von Unternehmen

gemäß § 22 StFG oder zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG. Ferner nahm der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die gemäß §§ 9 Abs. 5, 23 und 26a Abs. 1 Nr. 5 StFG als konditionsgleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden. Die Aufnahme von Krediten durch den Bund zur Weiterleitung in Form von Darlehen über FMS und WSF an Anstalten des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“) dient der Kostenersparnis durch die niedrigeren Refinanzierungskosten des Bundes.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich

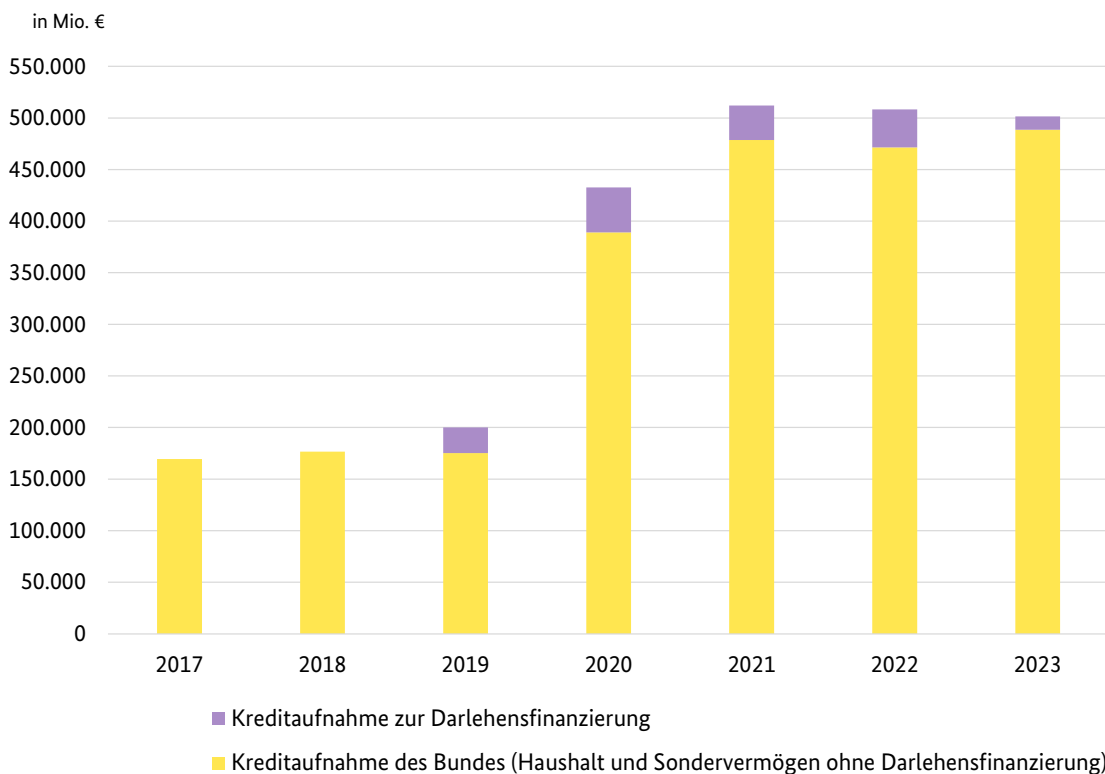
- erst auf die gesamte Kreditaufnahme des Bundes,
- nachfolgend auf die Kreditaufnahme beziehungsweise Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Kreditaufnahme von FMS, WSF, ITF und SV BW ohne Darlehensfinanzierung und
- anschließend auf die Kreditaufnahme für FMS und WSF zur Darlehensfinanzierung.

Für den RSF und für Kredite des Bundes an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Refinanzierung von Programmen und Stützungsmaßnahmen im Energiebereich nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 StFG lagen im nachfolgend betrachteten 5-Jahres-Zeitraum keine Schulden vor. Sie werden daher in den nachfolgenden Tabellen nicht aufgeführt, sondern lediglich in den Entwicklungsreihen zur Verschuldung, zum Bruttokreditbedarf, zu Tilgungen und zur Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im **Anhang 4.2 ff.**

Für den Bundeshaushalt wurden im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Refinanzierung fällig werdender Bundeswertpapiere 404,1 Mrd. Euro aufgenommen (Bruttokreditaufnahme). Die Bruttokreditaufnahme für den Bundeshaushalt und die Sondervermögen des Bundes ohne Darlehensfinanzierung betrug im Jahr 2023 488,6 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung der Darlehensfinanzierung hat der Bund im Jahr 2023 Kredite in Höhe von 501,5 Mrd. Euro aufgenommen.

Kreditaufnahme des Bundes in den Jahren 2017 bis 2023

Abbildung 1



Der Bund hatte bis zum 31. Dezember 2022 Kredite in Höhe von 1.551,7 Mrd. Euro aufgenommen. Dieser Bestand erhöhte sich zum 31. Dezember 2023 um 88,0 Mrd. Euro auf 1.639,7 Mrd. Euro. Der Anstieg des Bestands der Kreditaufnahme gegenüber dem 31. Dezember 2022 resultierte aus Aufnahmen im Volumen von 501,5 Mrd. Euro, denen Fälligkeiten im Volumen von 413,5 Mrd. Euro gegenüberstanden. Der Anstieg ging auf den Finanzierungsbedarf des Bundes für den Haushalt und die Sondervermögen zurück.

Von den 1.639,7 Mrd. Euro entfallen 1.430,6 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt. Auf die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung (inkl. Darlehens-

finanzierung) entfallen rd. 209,1 Mrd. Euro, davon 78,0 Mrd. Euro auf den FMS, 16,7 Mrd. Euro auf den ITF, 108,7 Mrd. Euro auf den WSF und 5,8 Mrd. Euro auf das SV BW. Von den Beträgen für FMS und WSF entfallen wiederum 55,4 Mrd. Euro auf Kredite, die zur Darlehensgewährung an die FMS Wertmanagement (FMS-WM) bzw. 35,8 Mrd. Euro auf Kredite, die zur Darlehensgewährung an die KfW aufgenommen wurden.

Am 31. Dezember 2023 gliederte sich der Bestand der Kreditaufnahmen des Bundes in 94,4 Prozent Kreditaufnahmen für Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung und 5,6 Prozent der Kreditaufnahmen zur Darlehensfinanzierung.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2023

Tabelle 1

	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestandsänderung (Saldo)
	31. Dezember 2022	Januar bis Dezember		31. Dezember 2023	Januar bis Dezember
	in Mio. €				
Insgesamt	1.551.721	501.478	-413.456	1.639.743	88.022
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.370.503	404.082	-343.978	1.430.606	60.104
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	71.491	84.523	-38.094	117.921	46.430
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.927	6.091	-6.416	22.602	-325
Investitions- und Tilgungsfonds	16.279	4.531	-4.139	16.672	392
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaß- nahmen gem. § 22 StFG)	2.060	124	-1.088	1.095	-964
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	30.225	67.569	-26.050	71.744	41.519
Sondervermögen Bundeswehr	-	6.208	-401	5.808	5.808
Darlehensfinanzierung	109.727	12.873	-31.383	91.217	-18.511
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gem. § 9 Abs. 5 StFG)	59.400	6.000	-10.000	55.400	-4.000
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gem. § 23 StFG)	50.327	6.873	-21.383	35.817	-14.511

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2023					Noch: Tabelle 1
Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestandsänderung (Saldo)
	31. Dezember 2022	Januar bis Dezember		31. Dezember 2023	Januar bis Dezember
	in Mio. €				
Gliederung nach Instrumentenarten					
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.396.563	480.136	-360.162	1.516.538	119.975
30-jährige Bundesanleihen	308.993	37.796	-	346.789	37.796
15-jährige Bundesanleihen	55.392	10.214	-	65.607	10.214
10-jährige Bundesanleihen	532.458	85.094	-64.348	553.204	20.746
7-jährige Bundesanleihen	50.506	29.507	-	80.013	29.507
Bundesobligationen	198.084	53.181	-34.989	216.276	18.192
Bundesschatzanweisungen	113.141	69.176	-63.136	119.180	6.039
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	137.990	195.168	-197.689	135.469	-2.521
Inflationsindexierte Bundeswert- papiere	72.357	3.787	-15.675	60.470	-11.888
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	12.295	1.253	-	13.549	1.253
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	60.062	2.534	-15.675	46.921	-13.141
Grüne Bundeswertpapiere	36.411	17.554	-	53.965	17.554
30-jährige Grüne Bundesanleihen	9.840	5.298	-	15.138	5.298
10-jährige Grüne Bundesanleihen	16.791	6.706	-	23.497	6.706
Grüne Bundesobligationen	9.780	5.550	-	15.330	5.550
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	5.360	-	-1.063	4.297	-1.063
Kredit durch Wertpapierpensions- geschäfte	36.556	-	-36.556	-	-36.556
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-

1.2 Entwicklung der Kreditaufnahme für die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) und der Nettokreditaufnahme

Für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) wurden im Jahr 2023 insgesamt Kredite in Höhe von 488,6 Mrd. Euro aufgenommen und fällige Kredite in Höhe von 382,1 Mrd. Euro getilgt. Die Kreditaufnahme für die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) erhöhte sich damit um 106,5 Mrd. Euro und betrug am 31. Dezember 2023 1.548,5 Mrd.

Euro (s. nachfolgende **Tabelle 2**). Der größte Teil der Erhöhung in 2023 entfiel mit 60,1 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt, dessen Verschuldung auf 1.430,6 Mrd. Euro anstieg. Die Kreditaufnahme für den WSF für Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG erhöhte sich zum 31. Dezember 2023 um 41,5 Mrd. Euro auf 71,7 Mrd. Euro. Die Verschuldung des ITF erhöhte sich um 392 Mio. Euro und betrug zum Ende des Jahres 2023 16,7 Mrd. Euro. Die Verschuldung des SV BW betrug Ende des Jahres 2023 5,8 Mrd. Euro. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG verringerte sich der Bestand an Krediten des WSF um 964 Mio. Euro und belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 1,1 Mrd. Euro. Um 325 Mio. Euro auf 22,6 Mrd. Euro verringerte sich die Kreditaufnahme für den FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG.

Kreditaufnahme und Tilgungen der Verschuldung des Bundes					Tabelle 2
(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Jahr 2023					
	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestandsänderung (Saldo)
	31. Dezember 2022	Januar bis Dezember		31. Dezember 2023	Januar bis Dezember
	in Mio. €				
Insgesamt	1.441.993	488.605	-382.072	1.548.526	106.533
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.370.503	404.082	-343.978	1.430.606	60.104
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	71.491	84.523	-38.094	117.921	46.430
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.927	6.091	-6.416	22.602	-325
Investitions- und Tilgungsfonds	16.279	4.531	-4.139	16.672	392
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	2.060	124	-1.088	1.095	-964
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	30.225	67.569	-26.050	71.744	41.519
Sondervermögen Bundeswehr	-	6.208	-401	5.808	5.808
nachrichtlich					
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	15.844			14.686	-1.158
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gem. Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	9.124			13.569	4.446

Im Jahr 2023 wurden für Bundeshaushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung fällige Schuldinstrumente über 382,1 Mrd. Euro getilgt. Davon entfielen 344,0 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt, 6,4 Mrd. Euro auf den FMS, 4,1 Mrd. Euro auf den ITF, 1,2 Mrd. Euro auf den WSF (gemäß § 22 StFG) und 26,1 Mrd. Euro auf den WSF (gemäß § 26a StFG). Ein geringer Teil von 400 Mio. Euro entfiel auf das SV BW. Den Tilgungen stand im Jahr 2023 eine - teils kurzfristig, noch unterjährig fällige - Kreditaufnahme in Höhe von 488,6 Mrd. Euro gegenüber: auf den Bundeshaushalt entfielen hierbei 404,1 Mrd. Euro und auf die Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung in Summe 84,5 Mrd. Euro.

Tabelle 2 zeigt zum einen die Entwicklung der Kreditaufnahme bzw. der Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie die Kreditaufnahme bzw. die Verschuldung der Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung ohne Darlehensfinanzierung und zum anderen die im Jahr 2023 stattgefundenen Kreditaufnahmen und Tilgungen. Historische Zeitreihen mit Gruppierung nach Verwendung und Instrumentenarten sind im **Anhang 4.2 bis 4.4** zu finden.

Zur nachrichtlichen Information werden in **Tabelle 2** auch die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung der inflationsindexierten Bundeswertpapiere ausgewiesen, die in der Maastricht-Rechnung zu den Schulden hinzugechnet werden. Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten alle vom Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge. Diese beliefen sich zum 31. Dezember 2023 auf 14,7 Mrd. Euro. Davon sind gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG) bis zum 31. Dezember 2023 bereits 13,6 Mrd. Euro dem Sondervermögen zugeführt worden. Gemäß SchlussFinG erfolgen die Zuführungen an das Sondervermögen jährlich zum Kupontermin (Stichtag 15. April); die nach dem Stichtag entstehenden Erhöhungen aus der Inflationsentwicklung aus dem Bestand und aus späteren Emissionen werden am 15. April des folgenden Jahres gebucht (vgl. hierzu auch **Abschnitt 2.1.3**).

Die Veränderungen der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2019 bis 2023 zeigt **Tabelle 3**.

Veränderung der Verschuldung des Bundes						Tabelle 3
(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2019 bis 2023						
	Jahr					
	2019	2020	2021	2022	2023	
	in Mio. €					
Veränderung der Verschuldung	-16.689	149.454	144.038	94.003	106.533	
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	-17.097	151.928	143.156	64.040	60.104	
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	204	-1.237	881	29.963	46.430	
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	70	91	-37	190	-325	
Investitions- und Tilgungsfonds	134	-3.157	68	168	392	
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	1.828	851	-619	-964	
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	30.225	41.519	
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	5.808	

Die in der nachfolgenden **Tabelle 4** ausgewiesenen Nettokreditaufnahme (NKA)-Beträge ergeben sich als Saldo aus Tilgungen, Bruttokreditbedarfen des Bundes (Haushalt), den Zuführungen zu und den Abflüssen aus den im Kassenbereich des Bundeshaushalts mitfinanzierten Sondervermögen sowie aus Haushaltsumbuchungen. Die Umbuchungen

erfolgen gemäß Haushaltsvermerk zum Kapitel 3201 (Einzelplan 32) des Bundeshaushaltsplans. Vor dem Hintergrund der Anpassungen im Bundeshaushalt 2023 in Folge des Urteils des BVerfG schloss der Bundeshaushalt 2023 erneut mit einem Defizit ab. Die NKA des Bundeshaushalts betrug rund 27,2 Mrd. Euro.

		Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €				
1.	Tilgungen	-184.949	-227.490	-319.870	-365.165	-343.978
2.	Bruttokreditbedarf	167.852	379.418	463.027	429.205	404.082
3.	Veränderung des Schuldenstands	-17.097	151.928	143.156	64.040	60.104
4.	Sonstiges (u. a. freiwillige Geldleistungen zur Schuldentilgung)*	2	0	0	0	76.264
5.	Aufgliederung der Haushaltsumbuchungen Saldo aus Zuführungen, Rücklagenbildung (+) und Abführungen, Verwendung (-)	17.096	-21.464	72.222	51.402	-109.192
5.1	Selbstbewirtschaftungsmittel	28	1.351	948	880	405
5.2	Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere	1.038	-1.000	763	4.806	4.446
5.3	Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	1	437	143	-358	-408
5.4	Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	-	2.500	519	-57	-962
5.5	Sondervermögen Aufbauhilfe (2013)	-514	-403	-249	-168	-161
5.6	Sondervermögen Aufbauhilfe 2021	-	-	15.612	-1.571	-14.041
5.7	Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-853	-984	-1.013	-738	-597
5.8	Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds	1.769	25.262	53.910	5.341	-61.738
5.9	Sondervermögen Digitale Infrastruktur	321	1.315	217	2.119	-2.300
5.10	Rücklage	13.048	-	-	-	-37.543
5.11	Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen	500	-	-	-500	-
5.12	Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kapitel 3201	1.758	-49.942	1.370	41.649	3.707
6.	NKA	-	130.464	215.379	115.442	27.177

* 2019: Ausbuchungen von Forderungen und Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds aus dem Epl. 32

2023: Rückabwicklung von Zuführungen an Sondervermögen in Folge des Urteils des BVerfG

Auch im Jahr 2023 konnte wieder ein Beitrag aus den Einzahlungen freiwilliger Geldleistungen Dritter dem Bundeshaushalt zur Schuldentilgung zugeführt werden. Dieser belief sich auf rund 0,1 Mio. Euro. Die Einnahmen aus diesen Geldleistungen vermindern die Höhe der Anschlussfinanzierungen und dienen damit der Schuldentilgung.

Die Veränderung des Schuldenstands des Bundeshaushalts ist nicht identisch mit der Höhe der NKA. So sind der Rückgang des Schuldenstands in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 ohne NKA sowie der Anstieg des Schuldenstands in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023, der über die NKA hinausgeht, auf die Art der Verbuchung im Haushalt zurückzuführen. Zuführungen an Sondervermögen des Bundes bzw. an Rücklagen werden in dem Haushaltsjahr, in dem sie getätigt werden, im Bundeshaushalt als Ausgabe NKA-wirksam verbucht. Eine tatsächliche Bruttokreditaufnahme ist damit jedoch noch nicht verbunden. Eventuelle Liquiditätsbestände der Sondervermögen durch Einnahmen verbleiben bis zu ihrer Verwendung zunächst im Kassenbereich des Bundes und verringern in diesem Umfang die notwendige Kreditaufnahme des Bundes am Markt. Erst wenn im Kassenbereich des Bundes durch tatsächliche Ausgaben der Sondervermögen ein Liquiditätsbedarf entsteht, wird dieser finanziert und erhöht damit den Bruttokreditbedarf. Die im Haushalt schon in früheren Jahren gebuchte (Netto-)Kreditaufnahme wird somit durch die Mittelaufnahme am Markt nachvollzogen. Bei einer späteren Verwendung von zuvor den Sondervermögen zugeführten Mitteln wird ein zuvor gebuchter Rückgang oder verminderter Anstieg im Schuldenstand wieder aufgeholt. Das BVerfG äußerte sich im Urteil vom 15. November 2023 erstmals umfassend zu der Ausnahmeregel von der Schuldenbremse im Grundgesetz im Rahmen notlagenkreditfinanzierter Sondervermögen und klärte die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme solcher Kredite rechtlich. Das Gericht entschied u. a., dass aufgrund der Haushaltsprinzipien der Jährlichkeit, der Jährigkeit und der kassenwirksamen Fälligkeit Notlagen-Kreditermächtigungen lediglich für das Notlagenjahr zur Verfügung stehen und anschließend verfallen. In Folge des Urteils

sind daher Rücklagen, die aus Zuführungen aus dem Kernhaushalt in Notlagenjahren im Rahmen der Schuldenregel des Bundes erfolgt sind, nicht mehr nutzbar. Die Ende 2023 vorgenommenen Buchungen korrigieren die für die mitfinanzierten Sondervermögen vorhandenen Kreditermächtigungen entsprechend und wurden aus Transparenzgründen im Kreditfinanzierungsplan 2023 aufgenommen. Die maßgeblichen Beträge der einzelnen Positionen können der Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans entnommen werden (vgl. **Anhang 4.10**).

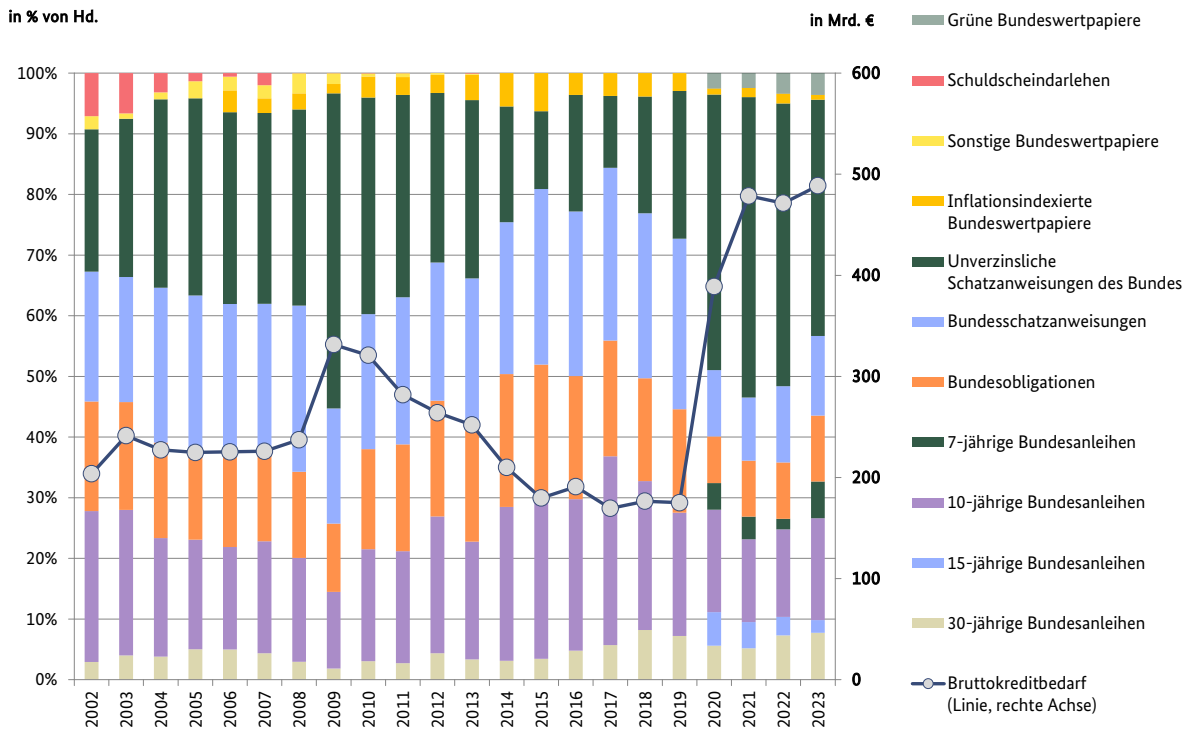
Der Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) entspricht der im jeweiligen Jahr an den Kapital- und Geldmärkten durchgeführten Kreditaufnahme (ohne Darlehensfinanzierung). 2023 lag dieser mit 488,6 Mrd. Euro wie schon 2021 (478,6 Mrd. Euro) und 2022 (471,4 Mrd. Euro) erneut über dem der Vorjahre, aber auch über den Bruttokreditbedarfen der Jahre 2009 und 2010 (331,5 Mrd. Euro bzw. 320,9 Mrd. Euro, vgl. **Anhang 4.3**), als es im Zuge der Finanzmarktkrise ebenfalls zu sehr hohen Bedarfen kam.

Der Anstieg der Kreditaufnahme in 2023 hat die Struktur des Bruttokreditbedarfs des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert. Ein signifikanter Anteil des zusätzlichen Kreditbedarfs wurde erneut über Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes finanziert. Der Anteil der Kreditaufnahme, die bis zum Jahresende 2023 in diesem Instrument aufgenommen wurde, beträgt 38,9 Prozent, dies entspricht einem Rückgang um rund 4,0 Prozentpunkte gegenüber dem Jahresende 2022. Der Bund hatte sich im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Unsicherheiten aufgrund der Corona-Pandemie neben anderen Maßnahmen auch zum Ausbau dieses Marktsegments entschieden, da gerade die Unverzinslichen Schatzanweisungen als Instrument zur kurzfristigen Kreditaufnahme am Geldmarkt besonders flexibel und ergiebig sind und bei Bedarf zur Anpassung des Kreditaufnahmevolument genutzt werden können.

Abbildung 2 zeigt den in den Jahren 2009 bis 2019 insgesamt gesunkenen Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) (rechte Achse) und die anteilige Verteilung des Bruttokreditbedarfs nach Instrumentenarten (linke Achse). In den Jahren 2020 und 2021 wird dagegen der enorme Anstieg des Bruttokreditbedarfs seit der Corona-Pandemie sichtbar. In 2022 trat ein leichter Rückgang des Kreditbedarfs ein. In 2023 hat sich dieser gegenüber dem Vorjahr nur leicht erhöht, ist aber dennoch weiterhin im historischen Vergleich sehr hoch. Von den

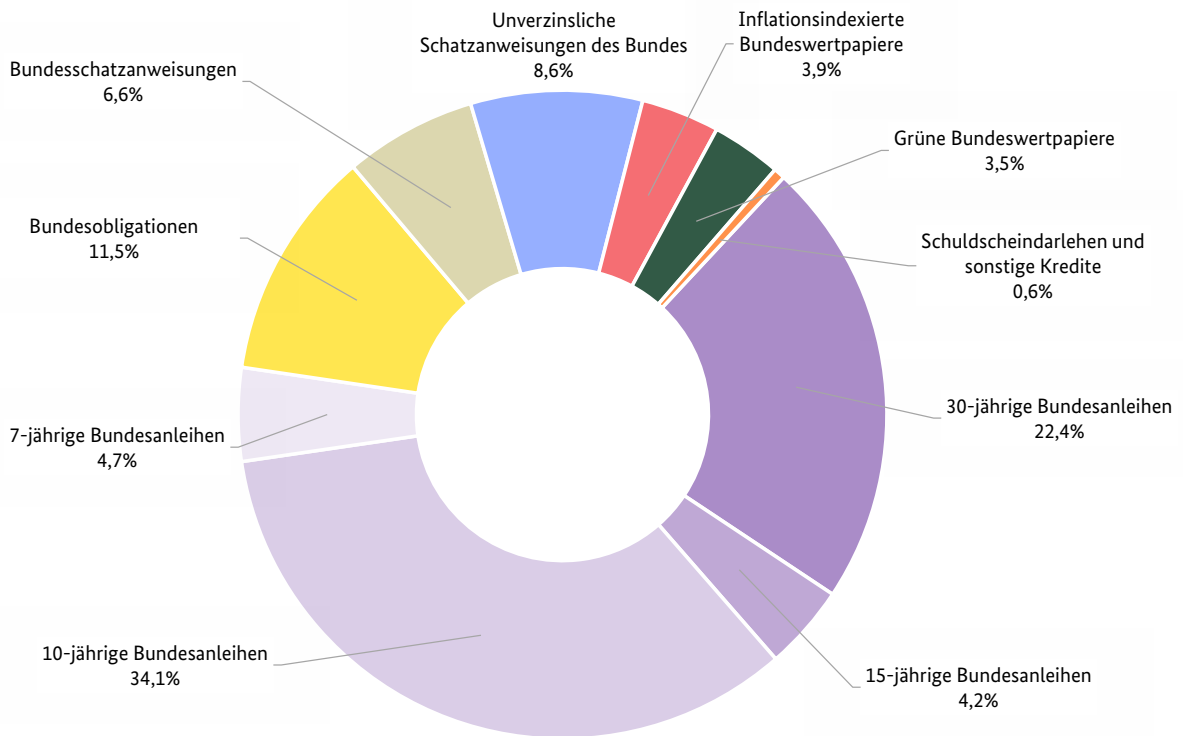
verbrieften Kreditaufnahmen des Bundes repräsentieren die Unverzinslichen Schatzanweisungen und Bundesschatzanweisungen den kurzfristigen Laufzeitbereich von drei Monaten bis zwei Jahren, die Bundesobligationen und die Bundesanleihen den mittel- und langfristigen Bereich zwischen 5 und 30 Jahren. Grüne Bundeswertpapiere gibt es mittlerweile in den Standardlaufzeiten 5, 10 und 30 Jahre. Die **Abbildung 2** zeigt, dass der der Krisenfinanzierung in den Jahren 2020 bis 2022 geschuldete hohe Anteil an kurzfristiger Finanzierung langsam zurückgeführt wird.

Struktur und Volumen des jährlichen Bruttokreditbedarfs des Bundes
(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) Abbildung 2



Zum Jahresende 2023 setzte sich das Schuldenportfolio des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes ohne Darlehensfinanzierung in seiner prozentualen Aufteilung nach Instrumentenarten wie folgt zusammen:

Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes ohne Darlehensfinanzierung zum 31. Dezember 2023 Abbildung 3



Auch 2023 machen die langlaufenden Instrumente (30-, 15- und 10-jährige Bundesanleihen) den bei weitem größten Anteil des Schuldenportfolios aus. Der Anteil der Unverzinslichen Schatzanweisungen am gesamten Portfolio erhöhte sich bis zum 31. Dezember 2023 geringfügig gegenüber dem Jahresende 2022 von 8,3 Prozent auf 8,6 Prozent. Bei den konventionellen, nominalverzinslichen Kapitalmarktinstrumenten veränderten sich die Anteile wie folgt: Der Anteil der 30-jährigen Bundesanleihen erhöhte sich um 1,0 Prozentpunkte auf 22,4 Prozent. Bei den 15-jährigen Bundesanleihen erhöhte sich der

Anteil leicht um 0,4 Prozentpunkte auf 4,2 Prozent. Der Anteil der 10-jährigen Bundesanleihen sank leicht von 35,4 Prozent auf 34,1 Prozent. Einen erhöhten Anstieg verzeichnete der Anteil der 7-jährigen Bundesanleihen am Gesamtportfolio. Dieser stieg von 2,9 Prozent Ende 2022 auf 4,7 Prozent zum Jahresende 2023. Der Anteil der mittelfristigen 5- und 2-jährigen Instrumente erhöhte sich von 17,3 Prozent auf 18,1 Prozent. Bei den inflationsindexierten Bundeswertpapieren sank hingegen der Anteil von 5,0 Prozent auf 3,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Grünen Bundeswertpapiere stieg weiter von 2,5 Prozent auf 3,5 Prozent.

Auf den Bundeshaushalt entfiel Ende 2023 mit 94,4 Prozent der größte Teil der Kreditaufnahme für die Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung. Von der Kreditaufnahme des Bundes (inkl. Darlehensfinanzierung) über Verbriefungen lagen per 31. Dezember 2023 über 99 Prozent in Form von Inhaberschuldverschreibungen vor. Für Inhaberschuldverschreibungen, die auch in anderen Ländern der Eurozone die vorherrschende Form der öffentlichen Kreditaufnahme sind, liegen keine Informationen zur konkreten Gläubigerstruktur vor. Unter 1 Prozent der Schulden des Bundes entfallen auf Namenspapiere wie Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite oder Buchschulden.

Tabelle 5 zeigt die Entwicklung des Umlaufvolumens von Bundeswertpapieren, das Volumen der Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren (brutto) und die Anlage des WSF jeweils am Jahresende 2019 bis 2023. Im Jahr 2023 verminderte sich das Umlaufvolumen der Bundeswertpapiere um 35,7 Mrd. Euro auf 1.841,8 Mrd. Euro; davon befanden sich per 31. Dezember 2023 206,4 Mrd. Euro im Eigenbestand des Bundes.

Die Zusatzemission des Bundes, deren Volumen zuletzt 136,9 Mrd. Euro betragen hat, wird infolge der Auflösung des WSF-Energie (Abschnitt 2 Teil 3 des StFG) nicht mehr benötigt. Sie wurde am 19. Dezember 2023 vollständig gelöscht. Die Löschung erfolgte im Namen des Bundes nach Entscheidung des BMF auf Grundlage des § 6 Abs. 8 des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG).

Entwicklung des Umlaufvolumens, der Eigenbestände an Bundeswertpapieren und Anlagen des WSF in den Jahren 2019 bis 2023						Tabelle 5
	Jahr					
	2019	2020	2021	2022	2023	
	in Mio. €					
Umlaufvolumen insgesamt	1.130.605	1.443.700	1.589.900	1.877.425	1.841.750	
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.057.500	1.370.000	1.496.000	1.592.000	1.719.750	
30-jährige Bundesanleihen	239.500	303.000	326.500	355.000	398.000	
15-jährige Bundesanleihen	-	22.500	44.500	59.000	71.000	
10-jährige Bundesanleihen	518.000	591.000	591.500	619.500	622.750	
7-jährige Bundesanleihen	-	22.000	46.000	57.000	88.000	
Bundesobligationen	187.000	210.500	217.000	232.000	255.000	
Bundesschatzanweisungen	98.000	107.500	116.000	130.500	136.000	
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	15.000	113.500	154.500	139.000	149.000	
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	72.700	62.200	69.900	77.150	66.250	
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.850	9.800	10.900	12.800	14.250	
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	63.850	52.400	59.000	64.350	52.000	
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	
Grüne Bundeswertpapiere	-	11.500	24.000	38.500	55.750	
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	6.000	10.000	15.500	
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	6.500	13.000	18.500	24.750	
Grüne Bundesobligationen	-	5.000	5.000	10.000	15.500	
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	169.775	-	
Sonstige Bundeswertpapiere	405	-	-	-	-	
Eigenbestände	-63.663	-182.982	-162.662	-202.256	-206.407	
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-169.775	-	

1.3 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Der Bestand der für den FMS aufgenommenen Kredite nach § 9 Abs 5 StFG in Höhe von 59,4 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2022 verminderte sich im Jahresverlauf bis zum 31. Dezember 2023 um 4,0 Mrd. Euro auf 55,4 Mrd. Euro. Der Bestand der für den WSF

nach § 23 STFG aufgenommenen Kredite von 50,3 Mrd. Euro am 31. Dezember 2022 hat sich im Jahresverlauf bis zum 31. Dezember 2023 um insgesamt 14,5 Mrd. Euro auf 35,8 Mrd. Euro reduziert.

Seit dem 31. Dezember 2022 reduzierte sich der Bestand der Kreditaufnahme zur Darlehensfinanzierung in Summe um 18,5 Mrd. Euro und beträgt zum 31. Dezember 2023 insgesamt 91,2 Mrd. Euro (vgl. **Tabelle 6**).

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung im Jahr 2023

Tabelle 6

	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestandsänderung (Saldo)
	31. Dezember 2022	Januar bis Dezember		31. Dezember 2023	Januar bis Dezember
	in Mio. €				
Insgesamt	109.727	12.873	-31.383	91.217	-18.511
Gliederung nach Verwendung					
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gem. § 9 Abs. 5 StFG)	59.400	6.000	-10.000	55.400	-4.000
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gem. § 23 StFG)	50.327	6.873	-21.383	35.817	-14.511

1.4 Verzinsung und Zinskostensätze des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)

1.4.1 Zinseinnahmen und Zinsausgaben nach Instrumentenarten

Das in 2023 gegenüber den Vorjahren deutlich höhere Zinsniveau spiegelt sich auch in den Zinsausgaben des Bundeshaushalts wider. Nach dem starken Zinsanstieg im Jahr 2022 setzte sich die Aufwärtstendenz bei den Renditen im Jahr 2023 bis Herbst fort, allerdings mit deutlich abgeschwächter Geschwindigkeit. Ab Mitte Oktober bis zum Jahresende 2023 sanken die Bundeswertpapierrenditen nochmals stark, teils auf Jahrestiefstände. Dennoch stieg der Saldo der Zinsausgaben und Zinseinnahmen des Bundeshaushalts und der Sondervermögen (ohne Darlehensfinanzierung) im Jahr 2023 mit

39,2 Mrd. Euro deutlich über das Niveau vom Vorjahr (15,9 Mrd. Euro).

Wesentlich hierfür waren hohe Disagio-Salden von 17,6 Mrd. Euro, die 2023 durch die Aufstockungen insbesondere von langlaufenden Bundeswertpapieren bei Renditeniveaus oberhalb der festgelegten Kupons entstanden sind - im Gegensatz zu einem Agio-Einnahmen-Saldo im Jahr 2022 in Höhe von 770 Mio. Euro - sowie eine hohe Vorsorge für die Schlusszahlung inflationsindexierter Bundeswertpapiere in 2023 in Höhe einer Zuführung von 8,5 Mrd. Euro infolge einer Inflationsrate zum Zeitpunkt der Zuführung, die nochmals über der bereits erhöhten Rate des Vorjahres lag. Der Anstieg der Zinsausgaben resultiert auch aus dem Anstieg der Verschuldung in Verbindung mit höheren Kuponzinsen der Refinanzierung im Vergleich zu denen der im Jahr 2022 fälligen Kredite.

Die **Tabelle 7** zeigt die Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2019 bis 2023. Die Verzinsung schließt dabei die Zinseinnahmen und Zinsausgaben für alle Kreditaufnahmeinstrumente, die

der Zinsswaps sowie die dem Schuldenwesen zuzuordnenden Verwaltungseinnahmen und -ausgaben (Verwaltungsauswand) mit ein, nicht jedoch die Zinsen für die Darlehensfinanzierung, die von der FMS-WM bzw. von der KfW zu tragen sind.

Verzinsung der Verschuldung des Bundes						Tabelle 7
(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung aus Kreditaufnahmeinstrumente, Zinsswaps und Verwaltungsaufwand) in den Jahren 2019 bis 2023						
	Jahr					
	2019	2020	2021	2022	2023	
	in Mio. €					
Insgesamt	12.097	6.541	3.780	15.931	39.159	
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	11.836	6.240	3.717	14.876	35.655	
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	127	105	25	203	551	
Investitions- und Tilgungsfonds	134	196	68	168	392	
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	1	-30	-20	-20	
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	703	2.407	
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	174	
Gliederung nach Zinsausgaben und Zinseinnahmen	12.097	6.541	3.780	15.931	39.159	
Zinsausgaben	12.407	6.814	4.005	16.448	41.364	
Zinseinnahmen	-309	-272	-225	-517	-2.205	
Gliederung nach Kosten-, Instrumenten- und bei Bundeswertpapieren auch nach Zinsbetragsarten						
Zinseinnahmen und -ausgaben für Bundeswertpapiere, Kredite und Zinsswaps	12.061	6.507	3.713	15.886	39.096	
Bundeswertpapiere	12.652	4.933	3.161	15.587	39.556	
nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	12.437	5.028	4.071	11.336	30.356	
Bundesanleihen	13.591	6.545	6.577	11.414	28.885	
30-jährige Bundesanleihen	6.491	5.588	4.686	5.179	20.093	
15-jährige Bundesanleihen	-	-992	-39	829	2.302	
10-jährige Bundesanleihen	7.100	2.717	2.548	5.392	5.449	
7-jährige Bundesanleihen	-	-769	-617	14	1.040	
Bundesobligationen	-474	-885	-1.217	396	819	
Bundesschatzanweisungen	-585	-521	-656	130	398	
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-95	-110	-632	-604	254	
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	207	358	-1.314	2.604	7.786	
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-206	-217	-462	-37	1.267	
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	413	575	-852	2.641	6.519	
Grüne Bundeswertpapiere	-	-460	405	1.647	1.415	
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	595	1.348	922	
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-306	-147	294	115	
Grüne Bundesobligationen	-	-155	-43	5	378	
Sonstige Bundeswertpapiere	9	6	-	-	-	

Verzinsung der Verschuldung des Bundes

Noch: Tabelle 7

(Haushalt und Sondervermögen aus Kreditaufnahmeinstrumente, Zinsswaps, Verwaltungsaufwand, ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2019 bis 2023

	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
nach Zinsbetragsarten					
Planmäßige Zinsen und Stückzinsen	18.381	18.104	16.677	14.319	16.034
Saldierte Einnahmen und Ausgaben aus Agien und Disagien	-5.970	-11.957	-11.134	-770	17.613
Zinseinnahmen aus Eigenbestand	-797	-2.432	-3.145	-2.767	-2.570
Zuführung zum Sondervermögen nach dem SchlussFinG	1.038	1.218	763	4.806	8.479
Schuldscheindarlehen	356	313	287	265	250
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	0	-	10
Sonstige Kredite und Buchschulden	42	42	42	42	42
Kassenmanagement	27	244	235	-27	-784
Zinsswaps	-1.016	975	-12	19	22
Verwaltungsaufwand, sonstiges	36	35	67	45	63
Kreditbeschaffung, sonstiges	2	-4	23	22	34
Zahlungen an die Finanzagentur, sonstiges	35	39	43	22	28

Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben.

Der niedrige Saldo aus Zinsausgaben und Zinseinnahmen im Jahr 2021 ist wesentlich auf hohe Agio-Einnahmen bei Begebungen und Eigenbestandsverkäufen von solchen Bundeswertpapieren zurückzuführen, die mit einem Kupon ausgestattet sind, der über der (oftmals negativen) Marktrendite lag. Mit dem in 2022 gestiegenen Zinsniveau fielen die Agio-Einnahmen in 2022 niedriger aus bzw. wurden durch Disagio-Ausgaben ersetzt. 2022 wurde im Saldo nur noch ein kleiner Agiobetrag vereinnahmt. Im Jahr 2023 fielen hohe Disagio-Salden an, ein Großteil davon in den langlaufenden 15- und 30-jährigen Bundesanleihen. Wesentlicher Treiber für den Ausgabenaufwuchs im Jahr 2023 waren neben hohen Disagio-Ausgaben vor allem die nach dem SchlussFinG zu leistenden Zuführungen zum Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ und in gewissem Umfang auch positive Kuponzahlungen für Neuemissionen.

Verschuldung und Verzinsung der Schulden des Bundes

(Haushalt und Sondervermögen einschließlich und ohne Darlehensfinanzierung)

Abbildung 4

Angaben in Mrd. €

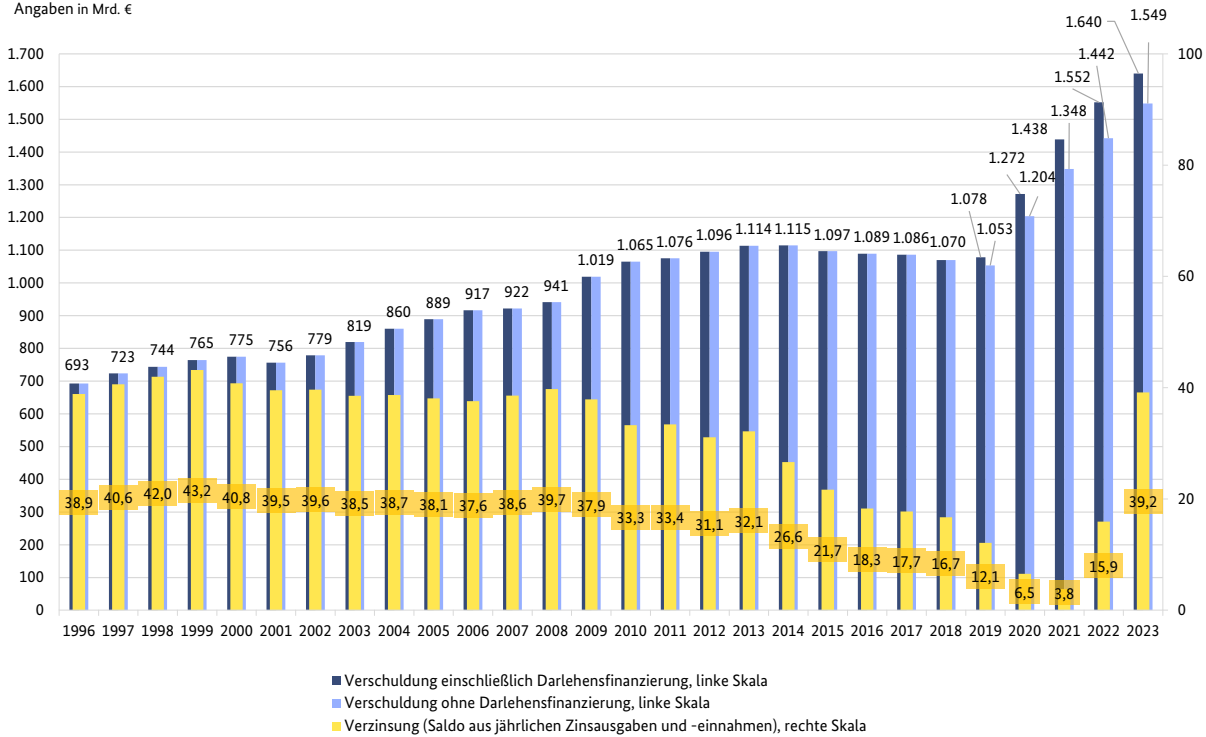


Abbildung 4 zeigt die langjährige Entwicklung der Verschuldung und der Verzinsung der Schulden des Bundeshaushalts und der Sondervermögen. Die Verschuldung wird ab dem Jahr 2019 auf zweifache Weise dargestellt und zwar einerseits in Fortschreibung der bisherigen Darstellung für die Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Verschuldung von FMS, ITF, WSF und SV BW ohne Darlehensfinanzierung (niedrigerer Betrag von 1.549 Mrd. Euro, vgl. Abschnitt 1.2) und andererseits unter Einbeziehung der Darlehensfinanzierung für die Sondervermögen FMS und WSF (höherer Betrag von 1.640 Mrd. Euro, vgl. Abschnitt 1.1).

Zum Vergleich: Im Jahr 1999 waren der Bund und seine Sondervermögen mit den bisher höchsten beim Bund beobachteten Zinsausgaben in Höhe von rund 43,2 Mrd. Euro konfrontiert, bei einem im Vergleich zum Jahresende 2023 um rund 51 Prozent geringeren Schuldenstand (ohne Berücksichtigung der Darlehensfinanzierung). Hintergrund hierfür ist, dass die Finanzierung der Lasten der Deutschen Einheit zu Beginn der 1990er Jahre in einem Hochzinsumfeld erfolgte (vgl. Abbildung 5).

Entwicklung der Benchmark-Renditen für Bundeswertpapiere und Kosten der Kreditaufnahme (Saldo Zinsausgaben/Zinseinnahmen Bundeshaushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung, inkl. Kassenmanagement, Zinsswaps, Sonstiges)

Abbildung 5

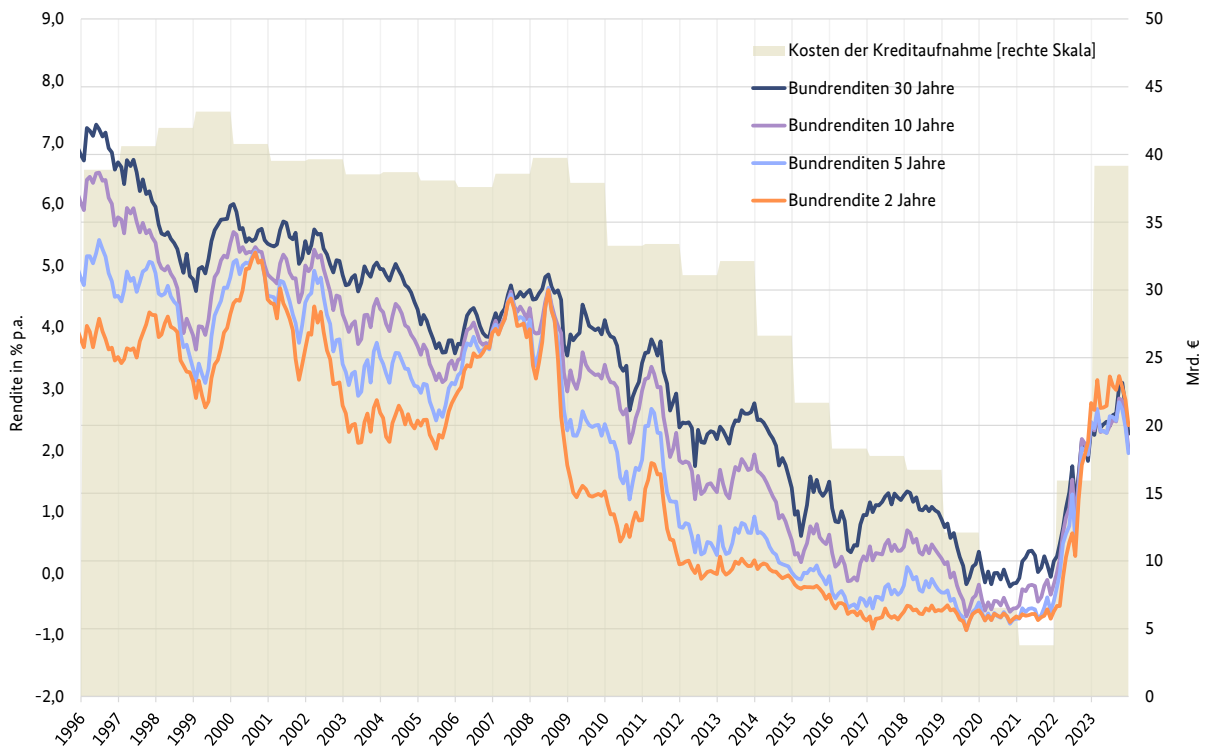


Abbildung 5 verdeutlicht den sehr starken Anstieg der Zinsen ab Ende des Jahres 2021. Mit dem insbesondere seit der zweiten Jahreshälfte 2022 gestiegenen Zinsniveau fielen die Agio-Einnahmen in 2022 niedriger aus (rd. 0,8 Mrd. Euro) bzw. wurden in 2023 durch Disagio-Ausgaben ersetzt (17,6 Mrd. Euro).

Den beim Bund und den Sondervermögen im jeweiligen Haushaltsjahr verbuchten Einnahmesalden aus Agio und Disagio stehen teilweise Belastungen in künftigen Jahren gegenüber. Den Ausgabesalden stehen umgekehrt Entlastungen in späteren Jahren gegenüber. Die nachfolgende **Tabelle 8** zeigt die gebuchten Agio-Disagio-Salden nach Haushaltsjahr und die diesen zuzuordnenden Be- oder Entlastungen zukünftiger Haushaltsjahre.

Für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) verbuchte Agien (-) und Disagien (+) bei aufwandsorientierter Zuordnung						Tabelle 8
Periode	2002 bis 2019	2020	2021	2022	2023	Summe
in Mio. €						
Zum Zeitpunkt der Begebung gebuchte Agio-/Disagio-Beträge						
Saldo	-29.391	-11.957	-11.134	-770	17.613	-35.639
In den Zinsausgaben enthaltene abgegrenzte Kosten						
2002 bis 2019	7.231					7.231
2020	2.171	750				2.921
2021	1.908	1.415	843			4.166
2022	1.597	1.236	1.583	39		4.455
2023	1.461	1.094	1.274	-97	-1.556	2.176
2024	1.291	1.064	1.069	137	-1.551	2.011
2025	1.113	904	1.061	232	-1.289	2.022
2026	879	760	898	217	-1.105	1.649
2027	844	730	740	237	-941	1.609
2028	874	589	663	153	-794	1.484
2029	827	544	544	121	-682	1.354
2030	651	349	465	32	-613	885
2031	593	232	307	-18	-580	534
2032	594	233	250	131	-540	670
2033	593	232	204	111	-497	643
2034	594	221	167	69	-498	553
2035	596	168	148	37	-492	457
2036	597	143	147	41	-472	456
2037	585	142	126	9	-475	387
2038	585	142	126	41	-404	490
2039	585	141	111	44	-367	514
2040	559	141	87	8	-380	415
2041	530	141	78	-13	-386	350
2042	526	133	70	-29	-387	314
2043	521	126	63	-45	-387	278
2044	442	103	62	-45	-390	173
2045	360	79	62	-46	-390	64
2046	224	68	41	-78	-391	-136
2047	40	61	28	-107	-392	-370
2048	24	33	2	-109	-380	-429
2049	-2	-11	-40	-112	-358	-523
2050	-1	-7	-29	-91	-334	-461
2051			-11	-56	-294	-361
2052			-7	-38	-223	-268
2053				-6	-66	-71
Summe	29.391	11.957	11.134	770	-17.613	35.639

Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 ergab sich im Saldo von Agien/Disagien jeweils ein Einnahmeüberschuss, dem in den nachfolgenden Jahren die in der Übersicht senkrecht abgetragenen Kosten gegenüberstehen.

In der periodenbezogenen Betrachtung werden alle Agien und Disagien, die Kupons und die Stückzinsen aus Bundeswertpapieren sowie alle anderen Zinsausgaben oder sonstigen zinsähnlichen Ausgaben valutagerecht und periodengerecht verteilt aufgezeigt. Die folgende **Abbildung 6** zeigt die entstehungsorientierte, gesetzlich vorgegebene Verbuchung der jährlichen Zinsausgaben (sog. Haushaltskosten) in direkter Gegenüberstellung zur periodenbezogenen, aufwandsorientierten Sicht der Kapitalkosten.

Die (roten) Säulen zeigen die Differenzen zwischen entstehungs- und aufwandsorientierter Sicht (rechte Skala). Positive Beträge stellen Entlastungen des aktuellen Haushaltsjahres auf Kosten zukünftiger oder vergangener Haushaltsjahre dar. Negative Beträge stellen eine Belastung des aktuellen Haushaltsjahres zugunsten zukünftiger oder vergangener Haushaltsjahre dar. Die Begebung von Bundeswertpapieren mit Agien oder Disagien ergibt sich aus der Notwendigkeit von Aufstockungen,

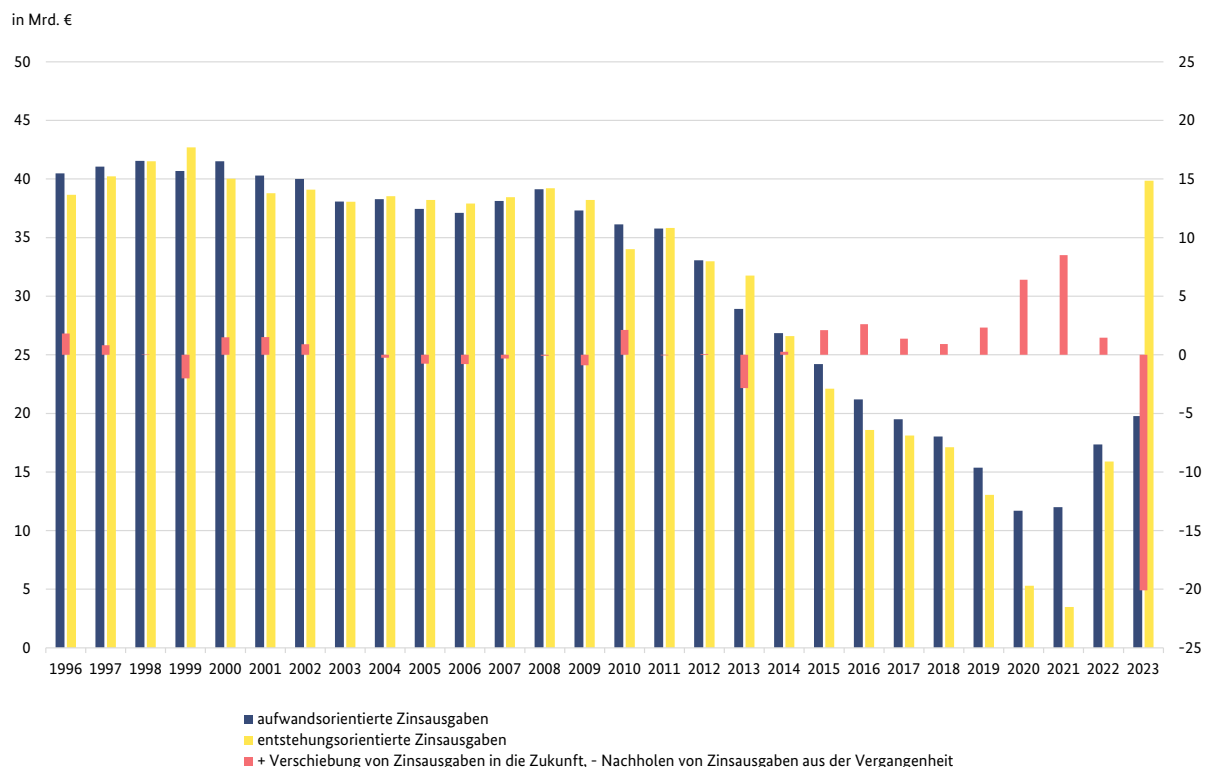
die für die Liquidität von Bundeswertpapieren und damit dem Erhalt des Benchmark-Status des Bundes essentiell ist. Die Verbuchung im Jahr der Entstehung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit des Bundeshaushalts. Die großen positiven Differenzen in den Jahren 2020 und 2021 ergeben sich aus den hohen Agio-Salden in Folge der über lange Zeiträume und in vielen Laufzeitsegmenten vorherrschenden Negativzinsen in diesen beiden Jahren. Die hohe Belastung des Bundeshaushalts durch Disagien im Jahr 2023 spiegelt sich hier auch in der Höhe der roten Säule 2023 wider. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind die im nachfolgenden **Kapitel 1.4.2** aufgeführten Zinskostensätze von entscheidender Bedeutung.

1.4.2 Zinskostensätze

In der periodenbezogenen, aufwandsorientierten Sichtweise werden die Zinskosten bzw. Zinsausgaben auf die jeweils maßgebliche Periode verteilt und damit geglättet. Gleichzeitig werden der durchschnittliche Schuldenstand bzw. der zugrunde liegende Kapitalbetrag

Jährliche entstehungs- und aufwandsorientierte Zinsausgaben 1996 bis 2023

Abbildung 6



für die jeweilige Periode berechnet. Teilt man die geglätteten Zinsausgaben durch die durchschnittlichen Schuldenstände, ergeben sich für verschiedene Maße und Instrumente der Kreditaufnahme die Zinskostensätze, die man auch in folgende Formel fassen kann:

$$\text{Zinskostensatz} = \frac{\text{Zinsausgaben}}{\text{Kapitalbetrag}} \quad (\text{Angabe in \% p. a.})$$

Die Zinskostensätze lassen sich für den Bruttokreditbedarf (die jährliche Kreditaufnahme), für die gesamte Kreditaufnahme (Gesamtbestand an Krediten) wie auch für die jährlichen Tilgungsbeträge (die durch Fälligkeit aus dem Portfolio ausscheidenden Kredite) berechnen. Auch hier kann wieder eine Unterscheidung nach Verwendungszweck vorgenommen werden (Bund inkl. Darlehensfinanzierung sowie Bundeshaushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung).

1.4.2.1 Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs

Im Zuge der Zinswende und der gestiegenen Zinsaufwendungen infolge der Marktzinsentwicklungen ist auch der durchschnittliche Zinskostensatz des Bruttokreditbedarfs des Bundes angestiegen. Für das Jahr 2023 lag dieser bei 2,40 Prozent (Vorjahr: 1,06 Prozent). Der durchschnittliche Zinskostensatz des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung betrug im Jahr 2023 2,40 Prozent und stieg damit gegenüber 2022 um 1,34 Prozentpunkte an. Während sich im Jahr 2021 die Bundrenditen der Laufzeiten bis zu 10 Jahren noch durchgehend im negativen Bereich befanden, stiegen sie zu Beginn des Jahres 2022 deutlich an (vgl. **Abbildung 5**). Im Jahresverlauf 2023 setzte sich der Anstieg der Bundrenditen bis gegen Ende des dritten Quartals 2023 fort, allerdings mit deutlich geringerer Geschwindigkeit als im Jahr 2022. Im vierten Quartal 2023 war in allen Laufzeiten ein deutlicher Rückgang der Renditen zu beobachten, teils auf Jahrestiefstände. Neuemissionen von konventionellen, nominalverzinslichen Bundeswertpapieren im Jahr 2023 wurden mit Kupons von 2,2 Prozent bis 3,1 Prozent ausgestattet.

Zu den Zinsausgaben für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gehören neben Kuponzahlungen - abweichend von nominalverzinslichen Bundeswertpapieren - auch die Schlusszahlungen, die am Laufzeitende den über den Nennwert hinausgehenden zu zahlenden Betrag darstellen und deren Höhe von der Inflationsentwicklung während der Laufzeit der Papiere abhängt. In die Zinskostensätze der inflationsindexierten Bundeswertpapiere gehen also auch Schätzungen zur Inflationsentwicklung auf der Grundlage von marktbasier-ten Inflationserwartungen ein. Im Jahr 2023 lag der Zinskostensatz der inflationsindexierten Bundeswertpapiere bei 3,47 Prozent und damit um rd. 1,28 Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahres (2,19 Prozent). Der Grund für den Aufwuchs ist u. a. der Anstieg der Inflationsrate im Jahr 2023.

Einen Überblick über die Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie die des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren ab 1996 untergliedert nach Verwendung und Instrumentenarten befindet sich im **Anhang 4.8**.

Bei den Zinskostensätzen des Bruttokreditbedarfs ist zu beachten, dass sie Linker enthalten und sich daher infolge der monatlichen Schätzung der Indexierung und der Notwendigkeit, diese auch immer wieder gleichmäßig auf die Bruttokreditaufnahme von Anfang an zu verteilen, auch nachträglich ändern können. Diese methodische Besonderheit tritt nur bei den Zinskostensätzen des Bruttokreditbedarfs auf, nicht aber bei Abrechnung der Zinskostensätze der Kreditaufnahme für vergangene Perioden. **Tabelle 9** zeigt die Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung auf der Grundlage des bei Redaktionsschluss für den Bericht bereits veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) – Gesamtindex ohne Tabak in der Euro-Zone:

Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt, sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung

Tabelle 9

Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes in % p.a.	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	0,04	-0,31	-0,14	1,06	2,40
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in % p.a.	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	0,10	-0,28	-0,12	1,05	2,40
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	0,12	-0,27	-0,13	0,94	2,39
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-0,26	-0,44	0,42	2,21	2,34
Investitions- und Tilgungsfonds	-0,43	-1,08	0,51	2,37	2,38
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-0,79	-0,83	-0,18	3,47
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	2,16	2,42
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	2,53

1.4.2.2 Zinskostensätze der Kreditaufnahme (Gesamtbestand an Krediten)

An den Zinskostensätzen der Kreditaufnahme des Bundes lassen sich der deutliche Rückgang des Zinsniveaus bis Ende 2021 und die sich

daraus ergebende günstigere Refinanzierung von fälligen Krediten erkennen. Im Zuge des Zinsanstiegs seit Ende 2021 erhöhte sich der durchschnittliche Zinskostensatz der gesamten Kreditaufnahme des Bundes von 0,84 Prozent Ende 2021 auf 1,14 Prozent Ende 2022 und auf

Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt, sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung

Tabelle 10

Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes in % p.a.	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	1,42	0,97	0,84	1,14	1,25
Zinskostensätze der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in % p.a.	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	1,45	1,02	0,93	1,25	1,32
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1,45	1,03	0,95	1,26	1,28
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	1,49	0,78	0,58	0,76	1,17
Investitions- und Tilgungsfonds	1,36	1,03	0,89	0,88	1,28
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-0,79	-0,83	-0,60	-0,13
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	2,50	2,66
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	3,20

1,25 Prozent per Ende 2023. Der Zinskostensatz der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung betrug Ende 2022 noch 1,25 Prozent und stieg bis Ende 2023 auf 1,32 Prozent (vgl. **Tabelle 10** und **Anhang 4.7**).

Ein Überblick über die Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren ab 1996 findet sich im **Anhang 4.9**.

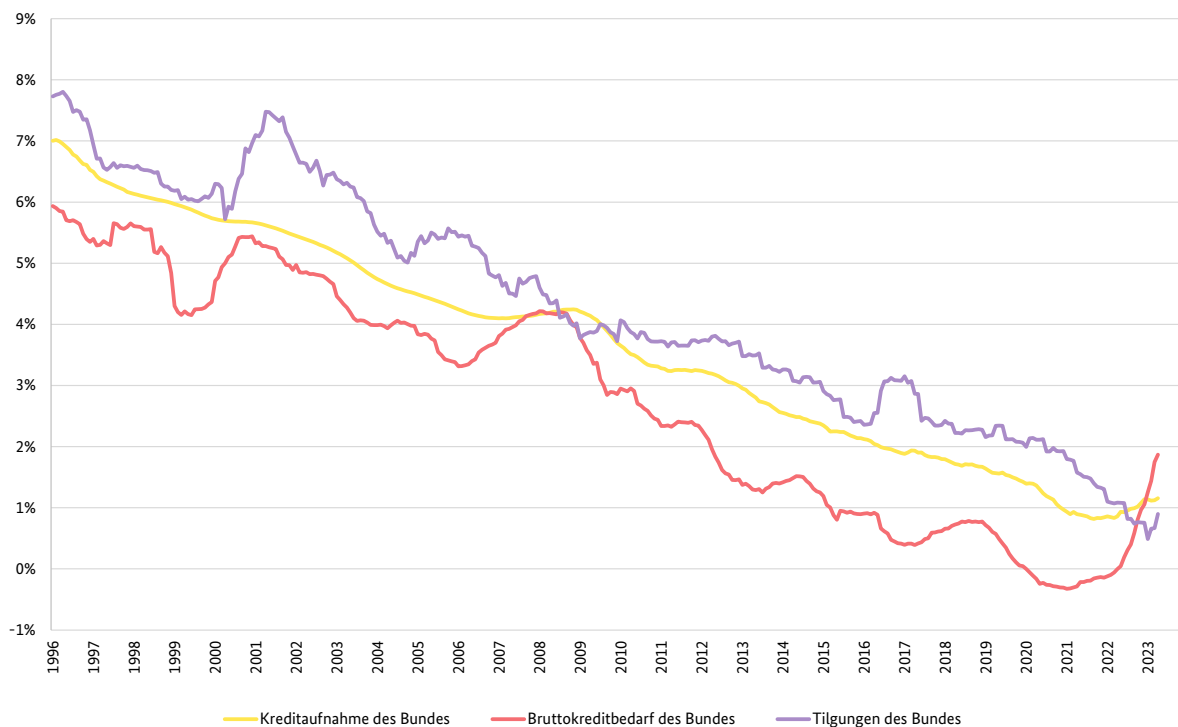
Die nachfolgende **Abbildung 7** zeigt die Entwicklung der Zinskostensätze der Kreditaufnahme, des Bruttokreditbedarfs und der Tilgungen des Bundes von 1996 bis 2023 auf monatlicher Grundlage. Die Abbildung verdeutlicht nochmals die Entwicklung fallender Zinskosten bis Ende des Jahres 2021 infolge der bis dahin weiter gefallenen Markttrenditen (Ende der Niedrigzinsphase) und die Folgen des Zinsanstiegs im Jahr 2023.

Wie bereits in den Vorjahren war das Schuldenmanagement des Bundes auch im Jahr 2023 geprägt von einem sehr hohen Finanzierungsbedarf. Angesichts des hohen Bedarfs wurde der Fokus bei der Ausgestaltung der Emissionstätigkeit auf die flexible und sichere Gewährleistung der Finanzierung gelegt. Gleichzeitig wurde die Finanzierungsstrategie so gewählt, dass der Benchmark-Status des Bundes gewahrt blieb und die Finanzierung zu marktgerechten Konditionen erfolgte.

Die ursprüngliche Emissionsplanung des Bundes vom Dezember 2022 musste für das dritte und vierte Quartal 2023 angepasst werden, da sich der Finanzierungsbedarf des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise gegenüber der Planung reduzierte. Trotz der Kürzungen stellte das Volumen der im Jahr 2023 emittierten Bundeswertpapiere mit rd. 500 Mrd. Euro einen historischen Höchststand dar.

Zinskostensätze der Kreditaufnahme, des Bruttokreditbedarfs und der Tilgungen des Bundes von 1996 bis 2023

Abbildung 7



1.5 Sondervermögen des Bundes

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die außerhalb des Bundeshaushalts geführt werden und der Erfüllung konkret abgegrenzter Aufgaben des Bundes dienen. Sie werden auf gesetzlicher Grundlage errichtet. Die Mittelaufnahme für die Sondervermögen erfolgt gemeinsam mit der Mittelaufnahme für den Bundeshaushalt über die Begebung von Bundeswertpapieren. Die Mehrzahl der Sondervermögen hat keine eigene Kreditermächtigung. Diese Sondervermögen werden durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt bzw. andere Einnahmen finanziert. Aus ihnen können auch Entnahmen zugunsten des Bundeshaushalts getätigt werden. Die Zuweisungen, Entnahmen und Finanzierungsbedarfe dieser Sondervermögen sind im Kreditfinanzierungsplan des Bundeshaushalts dargestellt. Für Sondervermögen werden Kredite des Bundeshaushalts dann aufgenommen, wenn Ausgaben getätigt werden, die nicht durch andere Einnahmen gegenfinanziert sind.

Keine eigene Kreditermächtigung haben die Sondervermögen

- „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“,
- der „Klima- und Transformationsfonds“,
- der „Aufbauhilfefonds“,
- der „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“,
- das „Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau“,
- das „Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“,
- das „Sondervermögen Digitale Infrastruktur“ und
- das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“.

Einzelheiten zu diesen Sondervermögen können dem jährlich veröffentlichten „Finanzbericht – Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ des BMF entnommen werden.

Daneben gibt es Sondervermögen des Bundes, die über eigene Kreditermächtigungen verfügen und deren Finanzierungsbedarfe ebenfalls bei der Planung der Emissionsaktivitäten des Bundes berücksichtigt werden. In 2023 bestanden fünf Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung. Hierbei handelt es sich um

- den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS),
- den Investitions- und Tilgungsfonds (ITF),
- den Restrukturierungsfonds (RSF),
- den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und
- das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW).

Die von diesen Sondervermögen zu tragenden Finanzierungskosten (u. a. Zinsaufwand, Disagio etc.) sind im Rahmen ihrer jeweiligen Kreditermächtigung zu finanzieren.

Die Kreditaufnahme der Sondervermögen erfolgt über eine anteilige Mitfinanzierung der Sondervermögen durch Beteiligung an Geschäften des Schuldenwesens des Bundes, die regelbasiert und bedarfsgerecht den Sondervermögen zugeordnet wird. Die Auswahl der Geschäfte, an denen die Sondervermögen beteiligt werden, erfolgt sachgerecht in Abhängigkeit von der zu erwartenden Dauer, für die das Sondervermögen die Mittel benötigt.

Die Schulden dieser Sondervermögen werden – wie auch in den Übersichten dieses Berichts ersichtlich – jeweils gesondert zu denen des Bundeshaushalts ausgewiesen.

- Der **Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG)“ vom 17. Oktober 2008 geschaffen, das mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 27. März 2020 in „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz - StFG)“ umbenannt wurde.

Mit den 2008 geschaffenen Instrumenten des FMS wurde der deutsche Finanzmarkt erfolgreich stabilisiert. Seit dem 1. Januar 2016 können keine neuen Maßnahmen zur Finanzmarktstabilisierung nach dem StFG mehr beantragt werden. Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) und die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH verwalten die laufenden Stabilisierungsmaßnahmen des FMS. Nach § 9 Abs. 1 StFG besteht für Kredite zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen des FMS eine Ermächtigung von bis zu 30 Mrd. Euro. Auf Basis von § 9 Abs. 5 StFG stehen zudem für die Refinanzierung von bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten, bei denen der FMS alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist, Kreditermächtigungen von 60 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die Refinanzierung der FMS Wertmanagement AöR (FMS-WM) ist für den FMS direkt ergebnis- und risikoneutral. Durch die Übernahme dieser Refinanzierung konnten aber die Kosten für die FMS-WM und damit indirekt auch den FMS bereits um einen deutlich dreistelligen Millionenbetrag verringert werden.

- Das Sondervermögen **Investitions- und Tilgungsfonds** (ITF) wurde am 2. März 2009 durch das „Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ errichtet. Zweck des Sondervermögens war die Finanzierung von Maßnahmen des „Konjunkturpakets II“ der Bundesregierung zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität. Seit dem Januar 2012 befindet sich der ITF in der Tilgungsphase; dem Sondervermögen entstehen Ausgaben nur noch durch Zinszahlungen.
- Das Sondervermögen **Restrukturierungsfonds** (RSF) wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz - RStruktFG)“ vom 9. Dezember 2010 errichtet. Der RSF dient gemäß § 3 RStruktFG der Stabilisierung des Finanzmarktes. Er wird nach Maßgabe der in § 67 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) genannten Abwicklungsziele und im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach § 68 SAG verwendet. Die Aufgaben des RSF umfassen

zudem die Erhebung von Beiträgen für den einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) und die Übertragung dieser Beiträge auf den SRF. Die Finanzierung erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 RStruktFG durch Beiträge von Instituten.

Aus den 2011 bis 2014 geleisteten Beträgen zur nationalen Bankenabgabe und den Beiträgen, die seit dem Jahr 2015 von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen erhoben werden, wurde bis zum Ende des Jahres 2023 ein Vermögen in Höhe von rund 2,47 Mrd. Euro gebildet. Der RSF hat keine Schulden.

Im RSF verbleiben nach der aufgrund der Beendigung der Aufbauphase des SRF (Ende 2023) beabsichtigten Auskehr der bis 2014 vereinnahmten Mittel aus der nationalen Bankenabgabe die Beiträge der inländischen Unionszweigstellen und der CRR-Wertpapierinstitute unter Einzelaufsicht.

Das BMF war gemäß § 12j Abs. 1b RStruktFG ermächtigt, für den RSF Kredite in Höhe von bis zu 15 Mrd. Euro zur Darlehensvergabe für die deutsche Kammer zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige deutsche Institute aufzunehmen, wenn eine rechtzeitige Deckung des Mittelbedarfs anders nicht möglich ist oder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen. Diese Ermächtigung ist Ende 2023 ausgelaufen.

- Der **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (WSF) ist mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG) errichtet worden; das Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Fonds war Teil des staatlichen Schutzschildes gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und war zu diesem Zwecke ursprünglich mit einem Gesamtvolumen von 600 Mrd. Euro ausgestattet und bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Im Rahmen der Verlängerung des WSF bis zum 30. Juni 2022 wurde dieses Gesamtvolumen zum 1. Januar 2022 auf 250 Mrd. Euro angepasst.

Die Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme war bereits in der Corona-Pandemie eine wichtige Aufgabe des WSF. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges

wies die Bundesregierung der KfW zahlreiche großvolumige Geschäfte zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland zu. Diese Zuweisungsgeschäfte erhöhten den Refinanzierungsbedarf der KfW. Deshalb erweiterte das Gesetz vom 24. Oktober 2022 mit dem neu eingefügten § 23 Abs. 2 StFG die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des bestehenden Kreditrahmens in Höhe von 100 Mrd. Euro zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung oder zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur. Seit dem Inkrafttreten der Regelung am 29. Oktober 2022 kann der WSF der KfW auf Grundlage des § 23 Abs. 2 StFG Darlehen auch zur Refinanzierung dieser Zuweisungsgeschäfte gewähren.

Seit November 2022 dient der WSF auch der Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise. Die entsprechende Änderung des StFG trat am 4. November 2022 in Kraft. Danach ist das BMF nach § 26b Abs. 1 StFG für das Jahr 2022 ermächtigt, für den WSF zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 26a Abs. 1 StFG Kredite im Volumen von 200 Mrd. Euro aufzunehmen. Die Kreditaufnahme im Rahmen des WSF-Energie erhöht den nach Artikel 115 Abs. 2 Satz 7 des Grundgesetzes zurückzuführenden Betrag. Eine gesetzlich festgelegte Zweckbindung stellt sicher, dass die Mittel ausschließlich für die genannten, auf Grund der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Maßnahmen eingesetzt werden können. Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplan sind diese Kredite (abzüglich im Jahr 2022 getätigter Transaktionen) ab dem Jahr 2031 innerhalb von 31 Jahren zurückzuführen.

Der WSF dient bzw. diente bis Ende 2023 der Finanzierung wesentlicher Maßnahmen des Abwehrschirms der Bundesregierung gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs, insbesondere:

- › Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug und der Nutzung von Gas und Fernwärme insbesondere durch Letztverbraucherinnen, -verbraucher und Unternehmen (sog. „Dezember-Soforthilfe“ und Gaspreisbremse),

- › Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug von Strom insbesondere durch Letztverbraucherinnen, -verbraucher und Unternehmen (Strompreisbremse),
- › Abfederung von Preissteigerungen für private Verbraucherinnen und Verbraucher, soweit sie aufgrund der Nutzung anderer Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets oder Flüssiggas nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst werden,
- › Stützungsmaßnahmen für auf Grund der Energiekrise in Schwierigkeiten geratene Unternehmen, insbesondere soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden, sowie für Gasimporteure, die für die Marktstabilität relevant sind, inklusive der Ersatzbeschaffungen an den Energiemärkten, soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Gaspreisbremse erfasst werden,
- › Darlehensgewährung an die KfW gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 5 StFG zur Refinanzierung von Zuweisungsgeschäften in den oben genannten Bereichen,
- › sog. Härtefallregelungen für bestimmte und besonders von den hohen Energiepreisen betroffene Sektoren bzw. Zielgruppen, z. B. KMU, Wohnungsunternehmen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Mieterinnen und Mieter, soziale Dienstleister und Träger, außeruniversitäre Forschung.

Das BVerfG hat mit dem Urteil vom 15. November 2023 die rechtlichen Anforderungen bezüglich krisenveranlasster Kreditaufnahmen und die Inanspruchnahme dieser Mittel konkretisiert. Aus dem Urteil ergaben sich mittelbar – bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen – auch Rechtsfolgen für das unter Abschnitt 2, Teil 3 des StFG errichteten Sondervermögens WSF-Energie. Deshalb wurde dem WSF-Energie für das Jahr 2023 gesetzlich eine gesonderte Kreditermächtigung eingeräumt, um Rechtssicherheit hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen in diesem Jahr zu schaffen. Der WSF-Energie wurde mit Ablauf des Jahres 2023 aufgelöst.

- Das **Sondervermögen Bundeswehr** (SV BW) ist mit dem Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz – BwFinSVermG) errichtet worden; dieses ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten (letztmalig geändert mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 29. Dezember 2023). Das SV BW ist mit einer Kreditermächtigung von 100 Mrd. Euro eingerichtet, um das Fähigkeitsspektrum der deutschen Streitkräfte insbesondere vor dem Hintergrund der Landes- und Bündnisverteidigung zu stärken und die Anforderungen der NATO zu erfüllen. Die Mittel sollen der Finanzierung von Ausrüstungsvorhaben unter anderem im Bereich der Rüstungsinvestitionen, Munitionsausgaben, Infrastrukturprojekte und Logistik dienen.

Das SV BW verfügt über eine eigene Kreditermächtigung und gilt mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreditermächtigung vollständig ausgeschöpft wird, als aufgelöst (§ 8 Abs. 1 BwFinSVermG). Nach § 8 Abs. 2 BwFinSVermG sind nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, spätestens ab dem 1. Januar 2031, die vom SV BW aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

2. Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens

Im Schuldenmanagement wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) und durch die Deutsche Bundesbank unterstützt. Die Finanzagentur erarbeitet in Abstimmung mit dem Fachreferat im BMF Strategievarianten, spricht Empfehlungen aus und setzt die am Ende des Prozesses von der Leitung des BMF entschiedene Strategie am Finanzmarkt im Namen und Auftrag des Bundes um. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Bund hierfür die notwendige Finanzinfrastruktur zur Verfügung.

Der Bund nimmt für den Haushalt und die Sondervermögen Kredite im Rahmen der Ermächtigungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes bzw. der Sondervermögensgesetze auf. Die Strategie zur Ausgestaltung dieser Kreditaufnahme ist darauf ausgerichtet, die Risiken wie auch die Kosten möglichst gering zu halten. Investoren sind bereit, für liquide Wertpapiere in einem transparenten Markt eine Prämie zu bezahlen, d. h. auf einen Renditeanteil zu verzichten. Für den Bund und seine Sondervermögen führt das zu dauerhaft niedrigen Kosten (vgl. **Abschnitt 2.4**). Das BMF bewertet darüber hinaus in einem regelmäßigen Prozess die mit möglichen Strategievarianten verbundenen Kosten und Risiken und entscheidet sich nach Abwägung von Kosten und Risiken für die im Zusammenspiel aller im Schuldenwesen verwendeten Instrumente für den Bund effektivste Strategie.

Die Kreditaufnahme des Bundes sowie die Implementierung der Strategie erfolgen vornehmlich über die Begebung von Bundeswertpapieren im Auktionsverfahren. Seit dem Jahr 2020 werden zudem wieder vereinzelt Syndikate zur Begebung genutzt. Auch am Sekundärmarkthandel für diese Wertpapiere ist der Bund

aktiv. Der Abschluss von Zinsswapgeschäften erfolgt mit dem Ziel, Effizienzgewinne zu realisieren und ermöglicht schnellere Reaktionen auf ein sich veränderndes Zinsumfeld als die Emissionsstrategie. Darüber hinaus kommen im Zuge des Kassenmanagements verschiedene Geldmarktinstrumente zum Einsatz.

2.1 Instrumente und Verfahren

2.1.1 Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren

Das Hauptinstrument der Kreditaufnahme ist die Emission von Bundeswertpapieren über ein Auktions- bzw. Tenderverfahren. Es zeichnet sich durch Transparenz und freien Zugang zur Bietergruppe aus und stellt eine faire und wettbewerbsorientierte Preisbildung bei der Kreditaufnahme des Bundes sicher. Im Rahmen der Vorgaben des BMF und unter Mitwirkung der Deutschen Bundesbank entscheidet die Finanzagentur in den einzelnen Tendern anhand der Gebote durch die Banken der Bietergruppe über die Zuteilung des Emissionsvolumens. Zur Durchführung der Auktionen wird das von der Deutschen Bundesbank betriebene „Bund-Bietungs-System“ (BBS) genutzt. Das System unterstützt eine schnelle Entscheidung durch den Emittenten und ermöglicht die Bekanntgabe der Zuteilungsentscheidung wenige Minuten nach Auktionsende. Um den Investoren eine transparente und verlässliche Planungsgrundlage für ihre Investitionsentscheidungen zu geben, werden die geplanten Wertpapierbegebungen in einer Jahresvorausschau (Emissionskalender mit Emissionsdaten, Volumina, Laufzeiten und Zinsterminen) jeweils Mitte Dezember für das kommende Jahr per Pressemitteilung veröffentlicht. Bestätigungen oder Aktualisierungen der Planungen erfolgen in Form von Quartalskalender-Veröffentlichungen.

Die ursprüngliche Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2023 aus dem Dezember 2022 sah zunächst die Begebung von Bundeswertpapieren im Gesamtvolumen von 539 Mrd. Euro vor. Geplant war, davon in Auktionen über konventionelle Bundeswertpapiere insgesamt 274 Mrd. Euro am Kapitalmarkt und weitere 242 Mrd. Euro am Geldmarkt aufzunehmen. Zusätzlich war die Begebung von 15 bis 17 Mrd. Euro über Grüne Bundeswertpapiere und 6 bis 8 Mrd. Euro über inflationsindexierte Bundeswertpapiere vorgesehen.

Infolge der Entwicklung im Haushaltsvollzug musste der Emissionskalender 2023 gegenüber der im Dezember 2022 veröffentlichten Jahresvorausschau zweimal angepasst werden. Auf das Gesamtjahr gesehen verringerte sich damit das mit der Jahresvorausschau angekündigte Begebungsvolumen in 2023 um insgesamt 45 Mrd. Euro. Insgesamt hat der Bund im Jahr 2023 zur Finanzierung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen über Geld- und Kapitalmarktinstrumente ein Volumen von 500,35 Mrd. Euro begeben. Dabei erreichte das Auktionsvolumen für nominalverzinsliche und inflationsindexier-

te Bundeswertpapiere 483,6 Mrd. Euro, davon wurden 274,6 Mrd. Euro am Kapitalmarkt und 209 Mrd. Euro am Geldmarkt emittiert. Grüne Bundeswertpapiere wurden im Volumen von 17,25 Mrd. Euro emittiert, davon 9,75 Mrd. Euro in zwei Syndikatsverfahren. Daneben wurden zwei Aufstockungen 30-jähriger Bundesanleihen im Syndikat durchgeführt, über eine Summe von insgesamt 7 Mrd. Euro.

Die **Abbildung 8** zeigt die Emissionsvolumen des Jahres 2023 in den einzelnen Laufzeitsegmenten, getrennt nach Auktionen und Syndikats-Begebungen im Vergleich zu den ursprünglich Ende 2022 geplanten Volumina. Größere Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung ergaben sich insbesondere bei den 30-jährigen konventionellen Bundesanleihen, hier wurde deutlich mehr Volumen begeben als in der Planung von Ende 2022 vorgesehen. In fast allen anderen Laufzeiten wurde dagegen im Zuge des reduzierten Finanzierungsbedarfs gekürzt. Neben den 30-jährigen konventionellen Bundesanleihen wurden nur Grüne Bundeswertpapiere in höherem Volumen als im Dezember 2022 vorgesehen begeben.

Bundeswertpapier-Emissionen im Jahr 2023 Abbildung 8



Tabelle 11 zeigt Details der Emissionstätigkeit in Auktionen nach Instrumentenklassen. Im Gesamtjahr 2023 war die Überdeckungsquote mit 1,80 nahezu identisch zum Vorjahr 2022. Im Jahresverlauf 2023 wurden über Auktionen 127 Neuemissionen oder Aufstockungen (davon 48 in Multi-ISIN-Auktionen) umgesetzt. In den 127 Auktionen über 175 ISINs wurde eine durchschnittliche Auktionsprämie von 1,69 Kursticks erzielt.

Ergebnisse der über Auktionen durchgeführten Emissionen des Jahres 2023

Tabelle 11

Stand 31. Dezember 2023

Instrumentenklasse	Anzahl Tender	Anzahl ISIN	Emissionsvolumen		Bietungen insgesamt in Mio. €	Zuteilung in Mio. €	Auktionsprämie Kursticks	Überdeckung Bid-to-Cover-Ratio das Vielfache
			in Mio. €	in % v.Hd.				
Insgesamt	127	175	483.600	100,0	723.554	401.436	1,69	1,80
Festverzinsliche Bundeswertpapiere	72	90	269.500	55,7	407.795	222.287	2,45	1,83
30-jährige Bundesanleihen		26	30.500	6,3	46.999	24.680	5,93	1,90
15-jährige Bundesanleihen		10	12.000	2,5	24.244	10.023	4,13	2,42
10-jährige Bundesanleihen		14	62.500	12,9	94.113	51.758	3,01	1,82
7-jährige Bundesanleihen		9	31.000	6,4	50.776	25.394	2,41	2,00
Bundesschatzanweisungen		13	71.500	14,8	94.448	58.568	0,80	1,61
Bundesschatzanweisungen		13	71.500	14,8	94.448	58.568	0,80	1,61
30-jährige Grüne Bundesanleihen		1	1.000	0,2	2.106	994	7,85	2,12
10-jährige Grüne Bundesanleihen		1	1.000	0,2	2.167	979	4,70	2,21
Grüne Bundesobligationen		4	5.500	1,1	11.167	5.171	2,54	2,16
Geldmarktpapiere	46	71	209.000	43,2	309.722	175.195	0,67	1,77
Unverzinsliche Schatzanweisungen		71	209.000	43,2	309.722	175.195	0,67	1,77
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	9	14	5.100	1,1	6.037	3.954	4,46	1,53
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		5	950	0,2	1.144	783	6,44	1,46
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes		9	4.150	0,9	4.893	3.171	3,98	1,54

2.1.2 Die „Bietergruppe Bundesemissionen“

In den Auktionen des Bundes sind alle Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“¹ bietungsberechtigt. Eine Bewerbung um Aufnahme in die Bietergruppe ist jederzeit bei der Finanzagentur möglich. Nach formaler Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Einrichtung der technischen Voraussetzungen erfolgt die Aufnahme in die Bietergruppe. Der Bund verfolgt bei der Ausgestaltung des Emissionsprozesses gegenüber den Bieterbanken einen sehr liberalen Ansatz. Von den Mitgliedern der Bietergruppe wird erwartet, dass sie mindestens 0,05 Prozent der in einem Kalenderjahr in den Auktionen insgesamt zugeteilten und laufzeitabhängig gewichteten Emissionsbeträge übernehmen. Mitglieder, die die geforderte Mindestübernahme nicht erreichen, scheiden im Folgejahr aus der Bietergruppe aus. Eine spätere Wiederaufnahme ist möglich.

Für den Bund ist eine große Gruppe teilnehmender Kreditinstitute grundsätzlich von Vorteil, um eine möglichst breite und wettbewerbsorientierte Nachfragebasis zu erhalten. Die Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ sind im Jahresverlauf unterschiedlich aktiv am Emissionsgeschäft beteiligt. Zweimal pro Jahr wird die Rangliste der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ veröffentlicht.

Im Jahr 2023 waren insgesamt 32 Banken als Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ tätig. Die Ranglisten zum Ende des 1. Halbjahres und zum Jahresende 2023 basieren auf den von den Mitgliedern im Jahr 2023 übernommenen und nach Kapitalbindungsdauer und Zinsänderungsrisiko gewichteten Zuteilungsbeträgen (vgl. **Tabelle 12**).

1 Mitglied der „Bietergruppe Bundesemissionen“ können werden:

- (i) Inländische Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sowie inländische CRR-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß § 1 Abs. 3d Sätze 1 bis 5 KWG, mit Ausnahme von Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Sinne von § 53 KWG, soweit nicht anders bestimmt wird;
- (ii) Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung 2013/575/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums;
- (iii) Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und
- (iv) Unternehmen, die Kreditinstitute im Sinne der Verordnung 2013/575/EU bzw. Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU wären, wenn sie ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hätten, mit Sitz in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) bzw. deren inländische Zweigstellen und Zweigniederlassungen.

Ranglisten der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“

Tabelle 12

Rang	1. Halbjahr 2023 (Pressemitteilung Finanzagentur vom 26. Juni 2023)*	zum Jahresende 2023 (Pressemitteilung Finanzagentur vom 11. Dezember 2023)**
1.	Nomura Financial Products Europe GmbH	Nomura Financial Products Europe GmbH
2.	J.P. Morgan SE	Deutsche Bank AG
3.	Deutsche Bank AG	J.P. Morgan SE
4.	Barclays Bank Ireland PLC	BNP Paribas S.A.
5.	BNP Paribas S.A.	Bank of America (BofA) Securities Europe SA
6.	NatWest Markets N.V.	Commerzbank AG
7.	Commerzbank AG	NatWest Markets N.V.
8.	Bank of America (BofA) Securities Europe SA	Barclays Bank Ireland PLC
9.	Goldman Sachs Bank Europe SE	Crédit Agricole Corporate and Investment Bank
10.	Morgan Stanley Europe SE	Morgan Stanley Europe SE
11.	Citigroup Global Markets Europe AG	Citigroup Global Markets Europe AG
12.	Crédit Agricole Corporate and Investment Bank	Goldman Sachs Bank Europe SE
13.	Danske Bank A/S	Danske Bank A/S
14.	HSBC Continental Europe	HSBC Continental Europe
15.	DZ Bank AG	DZ Bank AG
16.	Société Générale S.A.	Société Générale S.A.
17.	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
18.	Landesbank Hessen-Thüringen	Nordea Bank Abp
19.	DekaBank	DekaBank
20.	Natixis	Landesbank Hessen-Thüringen
21.	Scotiabank (Ireland) Designated Activity Company	Jefferies GmbH
22.	Jefferies GmbH	Natixis
23.	Norddeutsche Landesbank	Scotiabank (Ireland) Designated Activity Company
24.	Bayerische Landesbank	Intesa Sanpaolo S.p.A.
25.	ABN AMRO Bank N.V.	UBS Europe SE
26.	Intesa Sanpaolo S.p.A.	Norddeutsche Landesbank
27.	Landesbank Baden-Württemberg	Mizuho Securities Europe GmbH
28.	Mizuho Securities Europe GmbH	Bayerische Landesbank
29.	Coöperatieve Rabobank U.A.	Landesbank Baden-Württemberg
30.	UBS Europe SE	Coöperatieve Rabobank U.A.
31.	ODDO BHF SE	ABN AMRO Bank N.V.
32.	Nordea Bank Abp	ODDO BHF SE

* Reihenfolge nach den im 1. Halbjahr 2023 übernommenen gewichteten Zuteilungsbeträgen

** Reihenfolge nach den im Gesamtjahr 2023 übernommenen gewichteten Zuteilungsbeträgen

2.1.3 Inflationsindexierte Bundeswertpapiere

Seit 2006 begibt der Bund inflationsindexierte Bundeswertpapiere. Zum 31. Dezember 2023 hat dieses Segment der Kreditaufnahme mit einem Volumen von 60,5 Mrd. Euro einen Anteil an der ausstehenden Schuld von 3,9 Prozent erreicht (vgl. **Abbildung 3**). Ziel der Einführung inflationsindexierter Bundeswertpapiere („Linker“) war es, im langfristigen Mittel einen Zinskostenvorteil gegenüber traditionellen nominalverzinslichen Bundesanleihen zu erzielen, die Produktpalette des

Bundes als Benchmark-Emittent zu ergänzen und durch die Diversifizierung der Kreditaufnahme Risiken zu reduzieren.

Allerdings konnten die begebenen Volumina in den Jahren seit 2006 keine signifikanten Anteile an den jährlichen Gesamtemissionsvolumina des Bundes erreichen. Aufgrund der Nachfragepräferenzen der Anlegerinnen und Anleger wurden dagegen hohe Volumina in nominalverzinslichen Finanzierungsinstrumenten begeben. Vor allem in der Phase extrem niedriger Inflation bis Ende 2020 war die

Marktnachfrage nach Linkern eher zurückhaltend. In nominalverzinslichen Anleihen ist der Bund Benchmark-Emittent im Euroraum. Auch aufgrund der geringen Begebungsvolumina in Linkern konnte nie eine mit dem hochliquiden Markt in nominalverzinslichen Bundeswertpapieren vergleichbare Stellung im inflationsindexierten Segment erreicht werden; Linker sind für den Bund auch nach 18 Jahren ein Nischenprodukt geblieben.

Über viele Jahre hinweg konnte der Bund durch die Emission von Linkern Kosteneinsparungen realisieren. Allerdings materialisierte sich das potenzielle Kostenrisiko von Linkern in den vergangenen zwei Jahren, die geprägt waren von einer sehr schnellen und sehr stark steigenden Inflation. Damit stiegen die Kosten der Linker und auch ihr Anteil an den Zinsausgaben des Bundeshaushalts deutlich an, und ein signifikanter Teil der bisherigen Ersparnisse wurde in kurzer Zeit verbraucht.

Der Bund prüft die von ihm genutzten Instrumente regelmäßig und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor. Nach eingehender Analyse langfristiger Kosten- und Risikoeinschätzungen hat der Bund Ende 2023 beschlossen, sich aus dem Markt für Linker zurückzuziehen: Ab 2024 werden in diesem Segment keine neuen Papiere mehr emittiert und bestehende Papiere nicht mehr aufgestockt. Ausschlaggebend für die Entscheidung war vor allem die Abwägung des Risikos gegenüber dem Beitrag des Instruments zu einem effizienten Schuldenportfolio. Diese Entscheidung hat die Finanzagentur u. a. mit einer Pressemitteilung am 22. November 2023 bekannt gegeben.

2023 wurden dem Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ insgesamt rund 8,5 Mrd. Euro zugeführt. Der gegenüber den Vorjahren deutlich erhöhte Betrag ergibt sich aus dem Anstieg der Inflation, der bereits im Herbst 2021 zu beobachten war. Die für die Zuführung zum Kupontermin 2023 relevante Inflationsrate betrug 8,69 Prozent, im weiteren Jahresverlauf 2023 sank die für die inflationsindexierten Bundeswertpapiere relevante Inflationsrate auf unter 3 Prozent. Der Bestand zur Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ (Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz - SchlussFinG) vom 6. Juli 2009 enthält jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie bei Aufstockungen inflationsindexierter Wertpapiere rückwirkend per 15. April (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben. Am Jahresende 2023 betrug die in dem Sondervermögen gebildete Vorsorge rund 13,6 Mrd. Euro (vgl. **Tabelle 13**).

Die letzte Fälligkeit eines inflationsindexierten Bundeswertpapieres war der 15. April 2023. Die Gesamtbelastung dieser inflationsindexierten Anleihe gemessen in Haushaltskosten betrug für den Bundeshaushalt 932 Mio. Euro. Seit 2006 sind insgesamt fünf inflationsindexierte Bundeswertpapiere im Nennwert von insgesamt 73,5 Mrd. Euro fällig geworden. Die Abrechnungen dieser Emissionen belegen, dass tatsächlich Kostenersparnisse erwirtschaftet wurden. Dazu wurden die gesamten Zinskosten eines inflationsindexierten Bundeswertpapieres mit den Kosten einer synthetischen nominalverzinslichen, aber laufzeitkongruenten und im

Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere zum Jahresende		Tabelle 13				
		Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €				
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß SchlussFinG	Zuführungen	1.038	1.218	763	4.806	8.479
	Entnahme	-	-2.218	-	-	-4.033
	Jahresendbestand	4.554	3.554	4.318	9.124	13.569

Abschlussrechnung der seit 2006 fällig gewordenen inflationsindexierten Bundeswertpapiere

Tabelle 14

WKN	Nominalvolumen	Erst-emission	Tilgung	Haushaltskosten der inflationsindexierten Bundeswertpapiere	Haushaltskosten der synthetischen nominal verzinslichen Anleihen	Haushaltskosten-differenz	Aufzinsungseffekt	Gesamtnutzen
				in Mio. €				
103050	15.000	2006	2016	3.925	4.629	-704	-136	-840
103051	11.000	2007	2013	1.767	1.801	-34	-56	-89
103052	16.000	2009	2020	3.823	4.648	-826	-19	-845
103053	15.000	2006	2018	362	982	-620	-10	-630
103054	16.500	2012	2023	3.285	2.368	917	15	932
Insgesamt	73.500			13.162	14.428	-1.266	-206	-1.472

Nominalvolumen identischen Bundesanleihe verglichen, die an den Emissionstagen der inflationsindexierten Bundeswertpapiere hätte begeben werden können.

Insgesamt wurde aus den unterschiedlichen Zinszahlungen dieser fünf inflationsindexierten Bundeswertpapiere ein Kostenvorteil für den Bundeshaushalt in Höhe von 1,4 Mrd. Euro realisiert. Hierin enthalten sind 206 Mio. Euro, die sich durch Aufzinsungseffekte ergaben, weil der größte Teil der Zinszahlungen bei inflationsindexierten Bundeswertpapieren erst am Tag der Endfälligkeit als Schlusszahlung zu leisten ist. Insofern war die Begebung dieser fünf inflationsindexierten Bundeswertpapiere rückblickend erfolgreich. Der nächste Fälligkeitstermin eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers ist der 15. April 2026.

2.1.4 Grüne Bundeswertpapiere

2.1.4.1 Grüne Investitionen grün finanzieren – Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Klimaneutralität

Deutschland und die Europäische Union befinden sich im Übergang zu einer klimaneutralen, ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft. Immer mehr Kapitalmarktteilnehmer berücksichtigen Klimawandel und Umweltverschmutzung als wesentliche Risikofaktoren in ihren Anlageentscheidungen. Grüne Wertpapiere bündeln grüne Ausgaben eines Emittenten und schaffen so Transparenz. Um die Nachhaltigkeit im Finanzmarkt zu

stärken, begibt der Bund seit dem Jahr 2020 Grüne Bundeswertpapiere. Damit soll der Markt für nachhaltige Finanzprodukte unterstützt und die Transparenz über Maßnahmen der Bundesregierung für Klima-, Umwelt- und Naturschutz erhöht werden. In den ersten vier Jahren wurden bereits sieben Grüne Bundeswertpapiere mit einem Emissionsvolumen von insgesamt 55,7 Mrd. Euro erfolgreich platziert.

Grüne Bundeswertpapiere werden in Standardlaufzeiten begeben, um eine grüne Bund-Renditekurve zu etablieren und so zur Referenzgröße im grünen Euro-Kapitalmarkt zu werden. Investoren mit unterschiedlichen Anlageinteressen werden so grüne und transparente Anlagealternativen über ein breites Laufzeitspektrum geboten, andere Emittenten können sich bei der Preisfindung an der grünen Referenzkurve orientieren.

Wie konventionelle Bundesanleihen sind die Grünen Bundeswertpapiere ein Instrument zur Kreditaufnahme des Bundes. Grüne Bundeswertpapiere zeichnen sich dadurch aus, dass der Bund zusätzlich darstellt, welche grünen Projekte und Ausgaben dem Emissionsvolumen gegenüberstehen. Der Bund bietet hier einen Mehrwert, indem er die Investoren zugleich transparent und verbindlich über die Umwelt- und Klimaziele der Ausgaben informiert, die den Grünen Bundeswertpapieren zugeordnet werden.

2.1.4.2 Zwillingskonzept der Grünen Bundeswertpapiere

Das Besondere an Grünen Bundeswertpapieren ist die Begebung im Rahmen des Zwillingskonzepts, das zu einer besseren Vergleichbarkeit konventioneller und grüner Wertpapiere führt und so die Markttransparenz erhöht. Dieses Konzept zeigt die Vorteilhaftigkeit grüner Wertpapiere auf: Um auch bei Grünen Bundeswertpapieren die von Investoren gefragte hohe Liquidität zu gewährleisten, werden diese stets an ein bestehendes konventionelles Bundeswertpapier gekoppelt und weisen identische Merkmale auf (gleiche Laufzeit und gleicher Kupon). Grüne Bundeswertpapiere sind als „Zwillingsanleihen“ konstruiert. Grüne Zwillingsanleihe und konventioneller Zwilling sind untereinander leicht handelbar. Die Finanzagentur unterstützt hier bei Bedarf den Handel – außer durch die auch sonst üblichen Sekundärmarktgeschäfte – mit kombinierten Kauf-/Verkaufstransaktionen (Switch). Auf diese Weise „leiht sich“ der grüne Zwilling quasi die Liquidität des konventionellen Zwillings. Weitere Einzelheiten auch zu den technischen Details findet man auf der Webseite der Finanzagentur (<https://www.deutsche-finanzagentur.de/bundeswertpapiere/bundeswertpapierarten/gruene-bundeswertpapiere>).

Die Rahmenbedingungen der begebenen grünen Wertpapiere (u. a. welche Standards gelten und welche Ausgabenbereiche vorgesehen sind) hat der Bund am 24. August 2020 im Green Bond Framework veröffentlicht. Demnach folgen die Grünen Bundeswertpapiere den von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlichten und im Markt anerkannten Green Bonds Principles („GBP“). Den Emissionen eines Jahres werden immer Ausgaben des bereits abgeschlossenen, vorhergehenden Haushaltsjahres zugeordnet. Dies hat den Vorteil, dass die tatsächlich getätigten Ausgaben bereits feststehen und jeder Konflikt zum Budgetbewilligungsrecht des Parlaments ausgeschlossen ist. Das Framework und die Ausgabenkategorien wurden einer externen Evaluierung unterzogen (sog. „Second Party Opinion“).

Für die Emissionen im Jahr 2023 wurden die 2022 getätigten Ausgaben in der Ressortverantwortung von sieben Ministerien (BMWK, BMEL, BMDV, BMUV, BMBF, BMZ und BMWSB)² im Einzelnen überprüft und von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Leitung des BMF ausgewählt und beschlossen. Sie lassen sich in fünf zentrale Sektoren gruppieren:

- (1) Verkehr,
- (2) Internationale Zusammenarbeit,
- (3) Forschung, Innovation und Information,
- (4) Energie und Industrie (einschließlich der Nationalen Klimaschutzinitiative),
- (5) Land- und Forstwirtschaft, Naturlandschaften und biologische Vielfalt.

Den identifizierten anrechenbaren Ausgaben des Jahres 2022 von rund 18,4 Mrd. Euro steht ein Emissionsvolumen der im Jahr 2023 emittierten Grünen Bundeswertpapiere von über 17,25 Mrd. Euro gegenüber.

2.1.4.3 Emissionen von Grünen Bundeswertpapieren und Sekundärmarktentwicklung im Jahr 2023

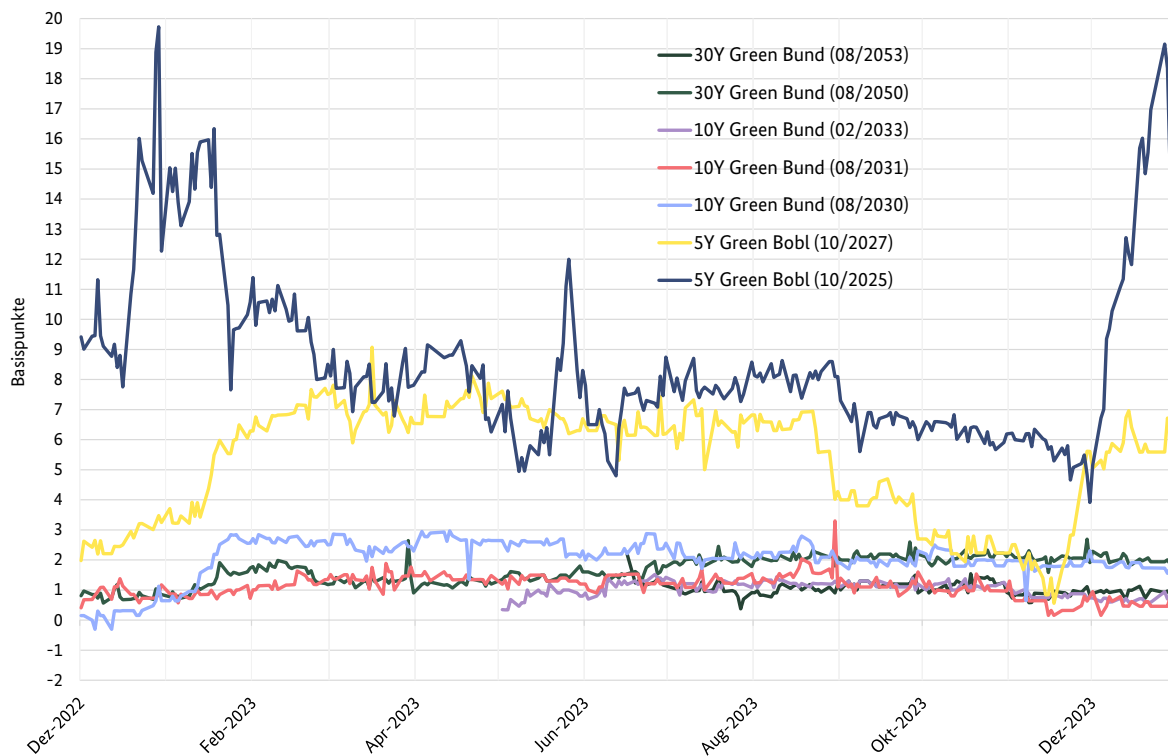
Im Jahr 2023 hat die Bundesrepublik Deutschland Grüne Bundeswertpapiere mit einem Gesamtvolumen von 17,25 Mrd. Euro begeben. Einerseits wurde die grüne Renditekurve durch zwei Neuemissionen weiter ausgebaut. Andererseits unterstützte der Bund durch Aufstockungen die Liquidität in bereits umlaufenden Grünen Bundeswertpapieren. Insgesamt wurden im Jahr 2023 acht Begebungen durchgeführt. Das Gesamtvolumen umlaufender Grüner Bundeswertpapiere stieg im Jahr 2023 damit auf 55,75 Mrd. Euro.³

² Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

³ Weitere Einzelheiten hierzu vgl. Allokationsbericht 2023

Renditedifferenz (Greenium) zwischen Grünen und konventionellen Zwilling-Bundeswertpapieren

Abbildung 9



Auch im Handel im Sekundärmarkt sind die Renditevorteile für den Bund ablesbar. **Abbildung 9** stellt die Renditedifferenzen (Greenia) der ausstehenden Grünen Bundeswertpapiere im Vergleich zu ihrem Zwillingpapier dar. Alle Wertpapiere weisen im Betrachtungszeitraum einen Renditeabschlag gegenüber dem jeweiligen konventionellen Zwilling auf. Die Grünen Bundesobligationen mit Fälligkeit Oktober 2025 und Oktober 2027 weisen dabei fast durchgehend den größten Renditeabschlag zum konventionellen Zwilling auf.

2.1.4.4 Transparente Berichterstattung

Transparenz spielt bei der Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft eine tragende Rolle. Der entscheidende Mehrwert Grüner Bundeswertpapiere gegenüber konventionellen Bundeswertpapieren ist die umfangreiche Berichterstattung.⁴ Zunächst

wird im Folgejahr der Emission mit einem Allokationsbericht detailliert offengelegt, welche Ausgaben den grünen Emissionserlösen zugeordnet werden können. Der Allokationsbericht für die im Jahr 2023 emittierten Grünen Bundeswertpapiere, denen grüne Ausgaben des Haushaltsjahres 2022 zugeordnet wurden, wurde am 28. März 2024 veröffentlicht. Die Emissionserlöse der Grünen Bundeswertpapiere tragen zur Finanzierung des Bundes insgesamt bei. Es gilt auch hier das Gesamtdeckungsprinzip.

Der Bund hat sich darüber hinaus zu einer transparenten Berichterstattung über die Auswirkungen der über die Emission refinanzierten grünen Ausgaben auf Umwelt, Klima und Natur verpflichtet (Impact Reporting – Wirkungsbericht). Dieser Bericht wird innerhalb von drei Jahren nach der entsprechenden Emission veröffentlicht, mindestens einmal während der Laufzeit der entsprechenden Anleihe. Im Jahr 2023 wurde der Wirkungsbericht für die Emissionen Grüner Bundeswertpapiere des Jahres 2021 veröffentlicht.

⁴ Weitere Einzelheiten hierzu vgl. Artikel „Grüne Bundeswertpapiere: Transparenz entfacht Mehrwert“ im BMF-Monatsbericht Februar 2024

2.2 Eigenhandel in Bundeswertpapieren

Neben der Kreditaufnahme für Zwecke der Haushalts- und Kassenfinanzierung nimmt die Finanzagentur im Auftrag des Bundes auch am Handel mit Bundeswertpapieren im Sekundärmarkt teil, u. a. durch den Verkauf von Wertpapieren aus Eigenbeständen. Ziel ist es u. a., durch Ausnutzung von Marktbewegungen zusätzliche Einsparungen von Zinskosten zu erreichen. Bei der Emission börsennotierter Bundeswertpapiere wird in der Regel ein Teil des jeweiligen Emissionsbetrages als sog. „Marktpflegequote“ zurückbehalten und dem Eigenbestand zugeführt.

Der Eigenhandel in Bundeswertpapieren dient zum einen dem Verkauf der im Eigenbestand befindlichen Wertpapiere zur Kreditaufnahme, zum anderen werden aber auch Wertpapiere zurückgekauft oder verkauft, um beispielsweise die Liquidität am Markt zu unterstützen oder um aktuelle Kursentwicklungen zum Vorteil des Bundes zu nutzen oder um bei Bedarf den Verkauf der konventionellen Zwillingswertpapiere in Verbindung mit dem Ankauf von Grünen Bundeswertpapieren durchzuführen.

Bei der Begebung von Grünen Bundeswertpapieren wurde bis Ende 2023 ferner das jeweilige konventionelle Zwillingswertpapier in gleicher Höhe in den Eigenbestand aufgestockt, um bei entsprechender Nachfrage und Marktlage Grüne Bundeswertpapiere marktschonend in die konventionellen Zwillingswertpapiere tauschen zu können; technisch geschieht dies über kombinierte Verkaufs- und Kaufgeschäfte. Im Jahr 2023 wurde in Höhe der Emission von 17,25 Mrd. Euro an Grünen Bundeswertpapieren ein entsprechendes Volumen von insgesamt 17,25 Mrd. Euro der konventionellen Zwillingswertpapiere in den Eigenbestand aufgestockt.

Die Eigenbestände werden außerdem zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung über Wertpapierpensions- (Repo-) und Wertpapierleihegeschäfte eingesetzt. Ihr gezielter Einsatz im Repo-Markt dient zudem dem Entgegenwirken von Liquiditätsengpässen von Bundeswertpapieren am Sekundärmarkt. Durch den Eigenhandel wird der Bestand der im Eigentum des Bundes befindlichen Wertpapiere auf- bzw. abgebaut.

In **Tabelle 15** werden die Bestände zum Jahresende, die Aufstockungen in den Eigenbestand des Bundes (durch Einbehalt von Anteilen bei Emission oder Aufstockung der konventionellen Zwillingswertpapieren bei Begebung Grüner Bundeswertpapiere), der Kauf und Verkauf am Sekundärmarkt und die Fälligkeiten von Bundeswertpapieren im Eigenbestand aufgezeigt. Zum Jahresende 2023 entfielen die größten Anteile der Eigenbestände auf 10-jährige Bundesanleihen (34 Prozent), gefolgt von den 30-jährigen Bundesanleihen (25 Prozent) und den 5-jährigen Bundesobligationen (19 Prozent).

Ende 2023 betrug der Eigenbestand insgesamt rund 206 Mrd. Euro (Ende 2022: 202 Mrd. Euro), im Jahr 2023 wurden die Eigenbestände an Bundeswertpapieren demnach um rund 4 Mrd. Euro erhöht. Diese Veränderung ergibt sich saldiert aus gegenläufigen Entwicklungen beim Aufwuchs und Abbau von Eigenbeständen.

Zum Aufwuchs von Eigenbeständen trugen bei:

- 99,5 Mrd. Euro durch Einbuchung in die Marktpflegequote, davon
 - › 82,24 Mrd. Euro durch Einbehalt von Volumina bei Emissionen
 - › 17,25 Mrd. Euro im Zuge der Aufstockung konventioneller Zwillingswertpapiere bei Begebung Grüner Bundeswertpapiere und
- 139,7 Mrd. Euro Käufe des Bundes am Sekundärmarkt.

Zum Abbau von Eigenbeständen trugen bei:

- 228,1 Mrd. Euro Abverkäufe im Sekundärmarkt,
- 7,2 Mrd. Euro Fälligkeiten von Bundeswertpapieren im Eigenbestand.

Veränderungen im Eigenbestand des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) in den Jahren 2019 bis 2023

Tabelle 15

	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Bestände am Jahresende					
Insgesamt Bundeswertpapiere	-63.668	-182.988	-162.673	-202.241	-206.121
30-jährige Bundesanleihen	-8.933	-50.606	-49.322	-46.007	-51.211
15-jährige Bundesanleihen	-	-928	-2.269	-3.608	-5.393
10-jährige Bundesanleihen	-29.225	-83.154	-61.289	-87.042	-69.546
7-jährige Bundesanleihen	-	-1.902	-3.155	-6.494	-7.987
Bundesobligationen	-12.281	-30.940	-26.161	-33.916	-38.724
Bundesschatzanweisungen	-8.770	-8.957	-12.064	-17.359	-16.820
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-2.895	-3.921	-4.510	-4.793	-5.780
Grüne Bundeswertpapiere	-	-1.624	-2.373	-2.089	-1.785
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-1.563	-956	-1.528	-932	-8.875

Hinweis zu den Unverzinslichen Schatzanweisungen: Ausweis hier in Höhe der Anrechnung auf die Kreditermächtigung (Nettobetrag, nicht ausstehendes Volumen)

2.3 Die Entwicklung der Halterstruktur von Bundeswertpapieren

Der Bund ist für die Kreditfinanzierung seiner Ausgaben auf eine stetige und verlässliche Nachfrage nach Bundeswertpapieren angewiesen. Der Absatz der Bundeswertpapiere erfolgt größtenteils über Auktionen, bei denen die Wertpapiere von den Mitgliedern der „Bietergruppe Bundesemissionen“ erworben werden, die sie dann im Sekundärmarkt⁵ an andere Marktteilnehmer weiterverkaufen. Die sich daraus ergebende Halterstruktur ist von entscheidender Bedeutung für einen liquiden und effizient funktionierenden Markt für Bundeswertpapiere. So ist beispielsweise ein ausreichender Anteil an Streubesitz⁶ wichtig, um eine gute Handelbarkeit der Bundeswertpapiere im Sekundärmarkt zu ermöglichen.

Eine übermäßig hohe Konzentration der Halterstruktur könnte hingegen zu Verzerrungen in den Preisen und einer geringeren Liquidität von Bundeswertpapieren führen. Eine sowohl regional als auch sektoral ausgewogene Halterstruktur erzeugt daher Resilienz, erhöht also die Wahrscheinlichkeit einer robusten Nachfrage im Fall veränderter Marktbedingungen.

Das Auslaufen der Ankaufprogramme des Eurosystems wurde zum Anlass genommen, hier eingehender die Entwicklung der Halterstruktur von Bundeswertpapieren in den letzten rund zwanzig Jahren zu betrachten. Nachdem zunächst auf die Motive zum Halten von Bundeswertpapieren eingegangen wird, folgt anschließend eine Darstellung der geschätzten Halterstruktur im Zeitverlauf. Abschließend wird auf die Auswirkungen eingegangen, die das Ende der umfangreichen Wertpapierkäufe durch das Eurosystem auf die Halterstruktur von Bundeswertpapieren hat.

2.3.1 Motive zum Halten von Bundeswertpapieren

Bundeswertpapiere zeichnen sich durch eine hervorragende Bonität und Liquidität aus. Ihre Liquidität ist dadurch gekennzeichnet, dass auch dreistellige Millionenbeträge regelmäßig mit geringen Transaktionskosten gekauft und verkauft werden können. Zudem stellen Bundeswertpapiere erstklassige Sicherheiten für

5 Im Primärmarkt erfolgt die Neuemission oder Aufstockung von Bundeswertpapieren über Auktionen und vereinzelt über syndizierte Begebungen. Bereits emittierte Wertpapiere werden im Sekundärmarkt zwischen unterschiedlichen Marktteilnehmern gehandelt.

6 Im Kontext von Staatsanleihenmärkten bezieht sich der Streubesitz auf das Nominalvolumen, das nicht von Zentralbanken und anderen öffentlichen Institutionen gehalten wird. Hintergrund ist die Annahme, dass diese Marktteilnehmer erworbene Wertpapiere bis zur Fälligkeit halten und diese somit vom Sekundärmarkthandel ausgeschlossen sind.

besicherte Geldmarkt- und Derivategeschäfte dar. Naturgemäß verfügen sie deshalb über eine niedrigere Verzinsung im Vergleich zu weniger liquiden Anlageformen mit höherem Bonitätsrisiko und fungieren als Benchmark für den Euroraum. Die Nachfrage nach Bundeswertpapieren ergibt sich folglich vor allem bei Investoren, die besonderen Wert auf höchste Bonität und Liquidität ihrer Anlagen legen.

Zentralbanken außerhalb des Euroraums investieren in Bundeswertpapiere, um Euro-denominierte Fremdwährungsreserven zu halten. Diese Investorengruppe hat eine ausgeprägte Präferenz für sichere und liquide Anlageformen.

Neben den ausländischen Zentralbanken halten auch die Zentralbanken des Eurosystems, insbesondere die Bundesbank, seit 2015 in großem Umfang Bundeswertpapiere im Rahmen der als „quantitativen Lockerung“ bekannten geldpolitischen Maßnahmen. Mit diesen Maßnahmen sollte, neben der Erhöhung der Menge an Zentralbankgeld, eine über die Steuerung der Kurzfristzinsen hinausgehende Beeinflussung von Wertpapierkursen bzw. -renditen im gesamten Laufzeitspektrum erreicht werden.

Pensionsfonds und Versicherungen investieren aus unterschiedlichen Gründen in Bundeswertpapiere. Innerhalb des Portfoliokontextes sorgen Bundeswertpapiere für Sicherheit und Diversifikation. Zusätzlich eignen sich langlaufende Bundeswertpapiere, um langfristigen Verbindlichkeiten, wie Lebensversicherungen, langlaufende Anlagen gegenüberzustellen. Darüber hinaus werden Bundeswertpapiere von Pensionsfonds und Versicherungen genutzt, um sie als Sicherheiten bei derivativen Geschäften zu hinterlegen.

Investmentfonds halten Wertpapiere im Auftrag verschiedener Gruppen von Endinvestoren. Dies können institutionelle Investoren oder Privatpersonen sein. Auch hinsichtlich der Anlagestrategien ist der Sektor der Investmentfonds heterogen. Während Indexfonds durch eine möglichst proportionale Portfoliostruktur die Wertentwicklung einer bestimmten Benchmark nachbilden, zielen aktiv ver-

waltete Investmentfonds darauf ab, einen hohen Ertrag durch ein aktives Abweichen von der gewählten Benchmark zu erzielen, indem eine Unter- oder Übergewichtung bestimmter Wertpapiere vorgenommen wird. Aufgrund der ausgeprägten Heterogenität der Anlagestrategien von Investmentfonds unterscheiden sich dementsprechend auch ihre Motive zum Halten von Bundeswertpapieren.

Im Vergleich zu klassischen Investmentfonds haben Hedgefonds zumeist einen deutlich kürzeren Anlagehorizont, gehen höhere Risiken ein und sind hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten und Fremdfinanzierung deutlich flexibler. Sie halten Bundeswertpapiere insbesondere aus zwei Gründen: Zum einen nehmen Hedgefonds spekulative Positionen in Bundeswertpapieren (häufig auch im Zusammenhang mit Positionen in den Futures-Kontrakten auf Bundeswertpapiere) ein, um von Bewertungsdifferenzen zu profitieren. Zum anderen halten Hedgefonds Bundeswertpapiere, um sie als Sicherheiten bei Derivate-Geschäften einzusetzen.

Während Aktien überwiegend an Börsen gehandelt werden, werden Bundeswertpapiere vor allem over-the-counter (d. h. bilateral zwischen einzelnen Marktteilnehmern) gehandelt. Daher spielen am Markt für Bundeswertpapiere Banken eine zentrale Rolle als Intermediäre. In dieser Funktion nehmen sie, insbesondere bei Auktionen, große Bestände von Wertpapieren in ihre eigenen Bücher (sog. Warehousing), um sie im Zeitverlauf an andere Investoren weiterzuverkaufen. Im Sekundärmarkt nehmen Banken ebenfalls eine entscheidende Rolle ein, indem sie als sog. Market Maker regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für andere Marktteilnehmer stellen. Dadurch erfolgen nahezu alle Transaktionen im Markt für Bundeswertpapiere über den Bankensektor. Zu einem kleineren Teil agieren Banken auch selbst als Investoren und nutzen Bundeswertpapiere als sichere Form ihrer Eigenanlagen oder verwenden sie für ihre Stellung von Sicherheiten im Rahmen der Geldmarkt- und Derivategeschäfte. Banken halten Bundeswertpapiere auch aus regulatorischen Gründen, z. B. zur Erfüllung bestimmter Kennzahlen.

2.3.2 Schätzung der sektoralen Halterstruktur auf Basis von Transaktionsdaten

Da es sich bei Bundeswertpapieren um Inhaberschuldverschreibungen handelt, die regelmäßig gehandelt werden, verfügt der Emittent über keine direkten Informationen zur Halterstruktur. Entsprechend lässt sich die tatsächliche Halterstruktur nur schätzen. Eine Möglichkeit zur Schätzung der Halterstruktur besteht darin, eine möglichst umfassende Liste der Transaktionen unterschiedlicher Sektoren im Zeitverlauf zu akkumulieren und daraus Bestände zu berechnen. Die Finanzagentur verfügt über Transaktionsdaten, mittels derer eine solche Schätzung vorgenommen werden kann. Die Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ berichten der Finanzagentur regelmäßig ihre Sekundärmarktgeschäfte in Bundeswertpapieren. Hinsichtlich der exakten Kontrahenten sind diese Daten anonymisiert. Es wird jedoch jeweils der Sektor des Kontrahenten angegeben. Da diese Daten einen Großteil des gesamten Sekundärmarktes für Bundeswertpapiere abdecken dürften, lassen sich auf diese Weise repräsentative Schätzungen der Halterstruktur erstellen.

Für diese Schätzung sind allerdings Annahmen erforderlich. In der folgenden Schätzung wird deshalb erstens angenommen, dass die gemeldeten Transaktionen den tatsächlichen Gesamtmarkt widerspiegeln und somit keine Transaktionen ohne Beteiligung der berichtenden Mitglieder der Bietergruppe stattfinden. Werden Wertpapiere jedoch von einer berichtenden Bank an eine nicht an der Berichterstattung teilnehmenden Bank verkauft, werden diese Wertpapiere als Bestände dem Bankensektor zugeordnet. Da in der Realität aber auch Banken außerhalb der Bietergruppe im Sekundärmarkthandel mit Bundeswertpapieren tätig sind, verbleiben diese Wertpapiere möglicherweise nicht vollständig im Bankensektor. Dies führt dazu, dass die tatsächlichen Bestände des Bankensektors innerhalb der Schätzung vermutlich überschätzt und die der anderen Sektoren entsprechend unterschätzt werden. Nichtgemeldete Nettoverkäufe verbleiben innerhalb der Schätzung per Konstruktion im Bestand der Banken.

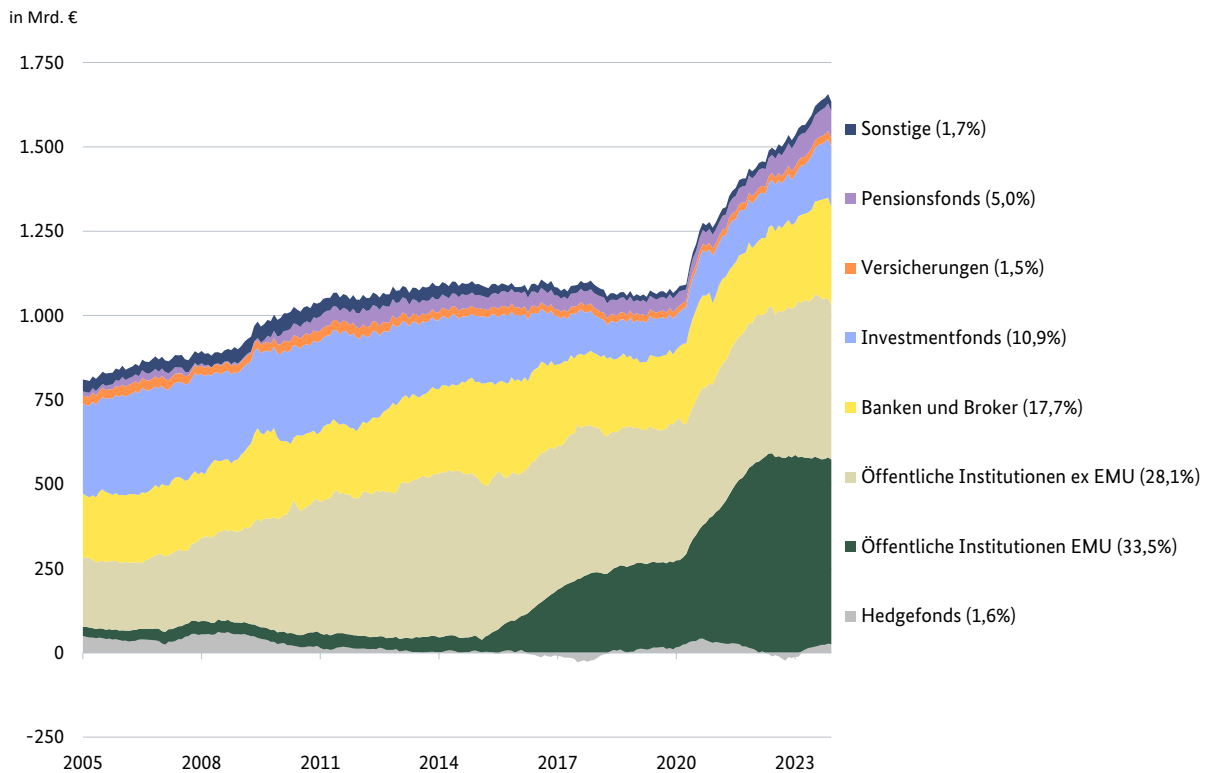
Die zweite Annahme betrifft die sektoralen Bestände vor dem Jahr 2005. Da die Banken der Bietergruppe ihre Transaktionen erst seit Anfang 2005 an die Finanzagentur melden, liegen keine Informationen über die Halterstruktur von Bundeswertpapieren vor, die bereits zu diesem Zeitpunkt begeben wurden. In der folgenden Schätzung wird deshalb angenommen, dass die Halterstruktur Ende 2004 proportional zu den relativen sektoralen Nettokäufen zwischen Januar 2005 und Januar 2008 war. Auch diese Annahme kann zu einer Verzerrung der Schätzung führen. Wenn beispielsweise ein Sektor seine Bundeswertpapierkäufe zwischen 2005 und 2008 deutlich erhöht hat, führt dies tendenziell zu einer Überschätzung seiner geschätzten Anfangsbestände. Eine alternative Schätzung der Gläubigerstruktur wird regelmäßig auf Basis der aggregierter Halterdaten der Securities Holdings Statistics der EZB erstellt und auf der Internetseite der Finanzagentur veröffentlicht.⁷

2.3.3 Die Entwicklung der Halterstruktur seit 2005

Die Entwicklung der sektoralen Halterstruktur der marktgängigen Bundeswertpapiere seit dem Jahr 2005 ist in **Abbildung 10** dargestellt; geschätzt auf Basis der im vorherigen Abschnitt erläuterten Methodik. Über den betrachteten Zeitraum stellen gemäß der Schätzung öffentliche Institutionen außerhalb des Euroraums den wichtigsten Haltersektor von Bundeswertpapieren dar, wobei insbesondere die Verwaltung der Fremdwährungsreserven von Zentralbanken eine große Rolle spielt. Aktuell dürfte dieser Sektor mit knapp 30 Prozent der ausstehenden Bundeswertpapiere an zweiter Stelle der Haltersektoren stehen. Zu öffentlichen Institutionen gehören neben Zentralbanken zum Beispiel auch internationale Organisationen und staatliche Vermögensverwalter („Sovereign Wealth Funds“).

⁷ Für eine weitere alternative Schätzung der Halterstruktur von Bundeswertpapieren siehe den Abschnitt „Halterstruktur und Streubesitz von Bundeswertpapieren“ im Monatsbericht Mai 2022 der Deutschen Bundesbank.

Geschätzte Halterstruktur von Bundeswertpapieren bis Dezember 2023, ohne Eigenbestände des Bundes⁸ Abbildung 10



Nachdem die Bestände der öffentlichen Institutionen im Euroraum vor 2015 nur einen geringen Anteil ausgemacht hatten, stieg dieser vor dem Hintergrund der dann beginnenden Wertpapierkaufprogramme der EZB erheblich an. Im Rahmen des Public Sector Purchase Programme (PSPP) kaufte das Eurosystem von März 2015 bis Juni 2023 in großem Umfang Staatsanleihen, wobei es von Januar bis Oktober 2019 und von Juli 2022 bis Februar 2023 lediglich die Rückzahlungen fällig gewordener Wertpapiere reinvestierte. Ab März 2023 wurden dann im Rahmen dieses Programms auch diese Reinvestitionen gedrosselt und ab Juli 2023 ganz eingestellt.

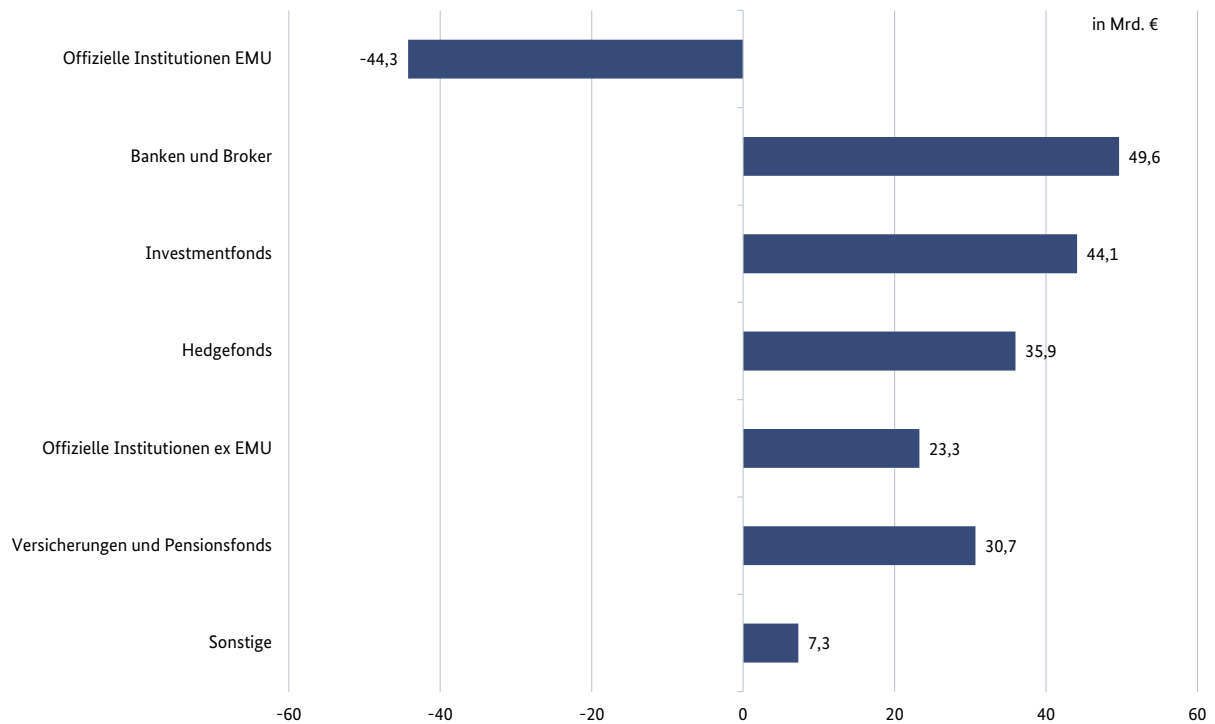
Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie startete das Eurosystem im März 2020 zusätzlich das Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP), innerhalb dessen zusätzlich in großem

Umfang Staatsanleihen gekauft wurden. Seit April 2023 werden innerhalb des PEPP keine zusätzlichen Bestände aufgebaut, die Rückzahlungen fällig gewordener Wertpapiere werden vollständig reinvestiert. Aktuell ist durch das Eurosystem eine Fortsetzung der Reinvestitionen bis zum Ende des Jahres 2024 beabsichtigt. Insgesamt stabilisierte sich dadurch das geschätzte von öffentlichen Institutionen des Euroraums gehaltene Volumen an Bundeswertpapieren ab Mitte 2022. Aktuell dürfte es auf Grundlage der Schätzung rund ein Drittel des im Markt befindlichen Volumens der Bundeswertpapiere ausmachen. Damit wären die öffentlichen Institutionen des Euroraums aktuell der größte Gläubigersektor des Bundes.

Der drittgrößte Sektor, nach öffentlichen Institutionen innerhalb und außerhalb des Euroraums (s. o.), ist auf Grundlage der Schätzungen derzeit der Bankensektor mit aktuell knapp 18 Prozent des ausstehenden Volumens. Innerhalb des betrachteten Zeitraums war die absolute Höhe der Bestände von Banken und

⁸ Monatliche Nominalwerte von Januar 2005 bis November 2023. EMU = Europäische Währungsunion. Die Werte in Klammern entsprechen dem geschätzten Anteil des Sektors im Dezember 2023 (Quelle: Deutsche Finanzagentur)

Geschätzte Veränderung der sektoralen Bestände an Bundeswertpapieren zwischen Juni 2022 und Dezember 2023 Abbildung 11



Brokern recht konstant. Wie beschrieben, dürften diese Bestände in der vorliegenden Schätzung allerdings tendenziell überschätzt werden.

Investmentfonds halten aktuell einen Anteil von rund 11 Prozent des im Markt befindlichen Volumens von Bundeswertpapieren. Neben den öffentlichen Institutionen außerhalb des Euroraums waren sie in den Jahren 2015 bis 2019 derjenige Sektor, der angesichts der Anleihekaufprogramme und der Niedrigzinsphase seine Bestände am stärksten abgebaut hatte.

Mit zusammen rund 6,5 Prozent halten Pensionsfonds und Versicherungen einen eher geringen, aber recht stabilen Anteil. Bei Hedgefonds zeigt sich dagegen eine hohe Varianz des geschätzten Bestandes. In zwei Phasen lagen die geschätzten Bestände von Hedgefonds sogar im negativen Bereich. Dies deutet darauf hin, dass der Sektor in diesen Phasen mit Hilfe von Leerverkäufen auf eine Verbilligung der damals

hoch bewerteten Bundeswertpapiere setzte.⁹ Leerverkäufe einzelner Wertpapiere insbesondere durch Banken und Hedgefonds sind ein wichtiger Bestandteil moderner Finanzmärkte, da sie eine effiziente Preisfindung unterstützen und die Handelsliquidität erhöhen.

2.3.4 Verschiebungen der Halterstruktur vor dem Hintergrund der geldpolitischen Straffung seit dem Jahr 2022

Die im Jahr 2022 begonnene geldpolitische Straffung der EZB hatte für den Markt für Bundeswertpapiere zwei unmittelbare Folgen. Erstens kam es vor dem Hintergrund der Zinsanhebungen der EZB zu einem erheblichen Anstieg des Renditeniveaus. So stieg die Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe von -0,57 Prozent Ende 2020 auf den mehrjährigen Höchststand von 2,97 Prozent im Oktober 2023.

⁹ Die Belieferung eines sogenannten Leerverkaufs im Kassamarkt kann erfolgen, indem der (Leer-)Verkäufer sich das Wertpapier über den Repo-Markt besorgt.

Dieser Renditeanstieg dürfte dazu geführt haben, dass sich renditesensitive Investoren wieder in stärkerem Maße im Markt für Bundeswertpapiere zu engagieren begannen als sie es während der vorherigen Niedrigzinsphase getan hatten. Zweitens stieg das im Markt befindliche Volumen an Bundeswertpapieren zwischen Juni 2022 und November 2023 um rund 147 Mrd. Euro an, während das Eurosystem seine Bestände allmählich verringerte. In **Abbildung 11** ist dargestellt, wie sich in diesem Zeitraum die geschätzte Halterstruktur marktgängiger Bundeswertpapiere veränderte.

Es zeigt sich, dass die geschätzten Bundeswertpapierbestände des Eurosystems in einem Nominalvolumen von rund 44 Mrd. Euro gesunken sind, während die aller anderen Sektoren deutlich gestiegen sind. Der mit Abstand stärkste Anstieg lag im Bankensektor. Neben den tendenziell renditesensitiven Investmentfonds verzeichneten auch die Bestände der Versicherungen, Pensionsfonds und der offiziellen Institutionen außerhalb des Euroraums deutliche Zuwächse. So legten insbesondere die geschätzten Bestände von Versicherungen und Pensionsfonds relativ zu ihren geschätzten Anfangsbeständen überproportional zu. Es zeigt sich, dass es mit dem allmählichen Rückzug des Eurosystems aus dem Markt für Bundeswertpapiere zu einer Verbreiterung der Investorenbasis gekommen ist. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, da ein breites internationales Interesse an Bundeswertpapieren mit möglichst unterschiedlichen Anlagemotiven es ermöglicht, auch in einem schwierigeren Marktumfeld zukünftig jederzeit Bundeswertpapiere ohne Schwierigkeiten absetzen zu können.

2.3.5 Fazit

Der von offiziellen Institutionen des Euroraums gehaltene Anteil im Rahmen der Ankaufprogramme der EZB ist seit 2015 deutlich gestiegen und die Anteile der verbleibenden Sektoren gingen tendenziell zurück. Seit dem begonnenen Auslaufen der Ankaufprogramme ab dem Jahr 2022 sind wieder steigende Anteile der anderen Sektoren an der Halterstruktur der Bundeswertpapiere zu verzeichnen. Die breite Investorenbasis von Bundeswertpapieren und die damit

einhergehende hohe Resilienz und Aufnahme-fähigkeit ermöglichen dem Bund jederzeit einen reibungslosen Absatz seiner Wertpapiere zur Finanzierung des Kreditbedarfs.

2.4 Der Benchmark-Status des Bundes

Bundeswertpapiere zählen zu den weltweit am aktivsten gehandelten und liquidesten Staatsanleihen. Sie sind die entscheidende Referenzgröße auf dem europäischen Markt für festverzinsliche Wertpapiere. Viele Marktteilnehmer verwenden über das gesamte Laufzeit-spektrum Bundeswertpapiere als risikolosen Vergleichsmaßstab, sowohl beim Pricing von festverzinslichen in Euro denominierten Wertpapieren, als auch als Grundlage für Investitionsentscheidungen. Bundeswertpapiere dienen als Währungs-Reserve in Euro, als Sicherheiten für Geschäfte zwischen Banken und sind lieferbar in Futures-Kontrakten der Gruppe Deutsche Börse, die an der Börse Eurex gehandelt werden. Über den Euro-Währungsraum hinaus genießen sie Benchmark-Status, so dass der Bund zu niedrigen Kosten Kredite aufnehmen kann (vgl. **Abbildung 12**).

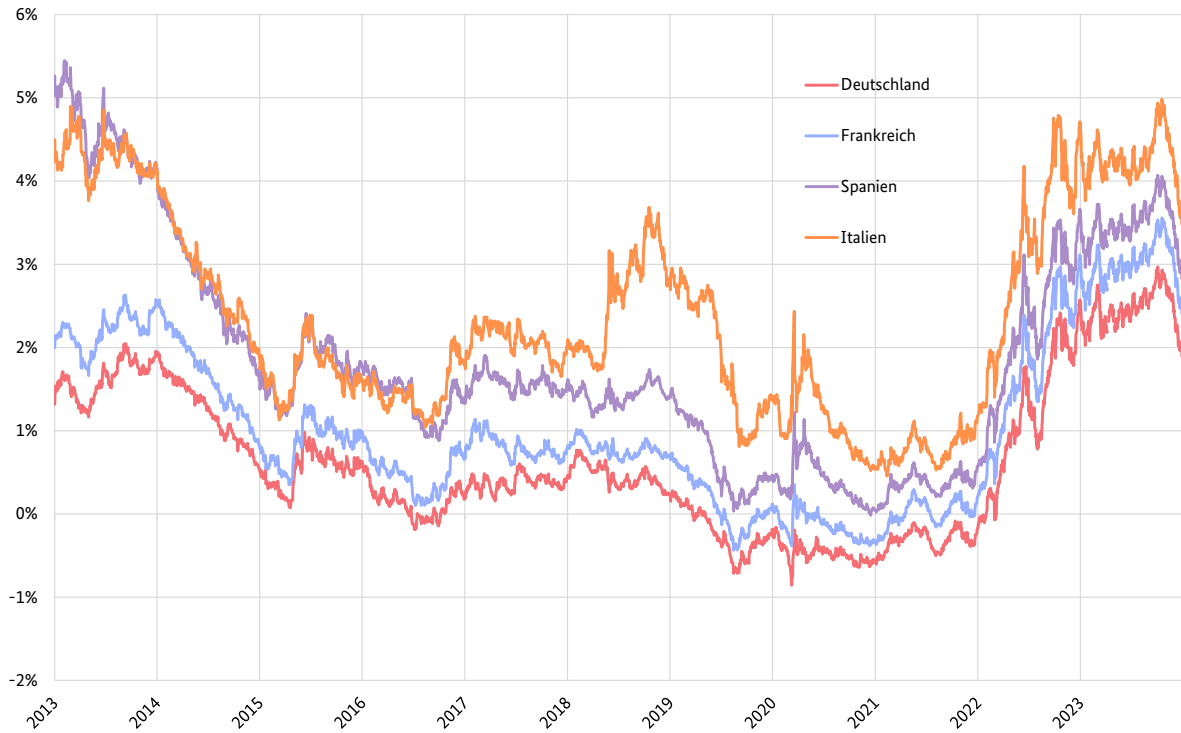
Auch im Vergleich zu Renditen der Staatsanleihen großer Benchmark-Emittenten anderer Währungsräume liegen die Renditen für Bundeswertpapiere auf einem sehr niedrigen Niveau (vgl. **Abbildung 13**).

Der Benchmark-Status ist eng mit der erstklassigen Bonität des Bundes verbunden. Daneben trägt auch die Ausgestaltung des Marktauftritts entscheidend zur Sicherung des Benchmark-Status bei, etwa eine transparente und verlässliche Emissionspolitik, eine investorenorientierte Planung sowie insbesondere die Schaffung und Pflege liquider Märkte.

Maßnahmen, die dem Erhalt und ggfs. Ausbau des Benchmark-Status des Bundes dienen und die bei der Emissionsplanung zu berücksichtigen sind, sind z. B. die Ausrichtung der zu begebenden Volumina in den einzelnen Laufzeitsegmenten an der Nachfrage durch Investoren sowie die Planung hinreichend hoher ausstehender Volumina in einzelnen Bundeswertpapieren, die über Aufstockung

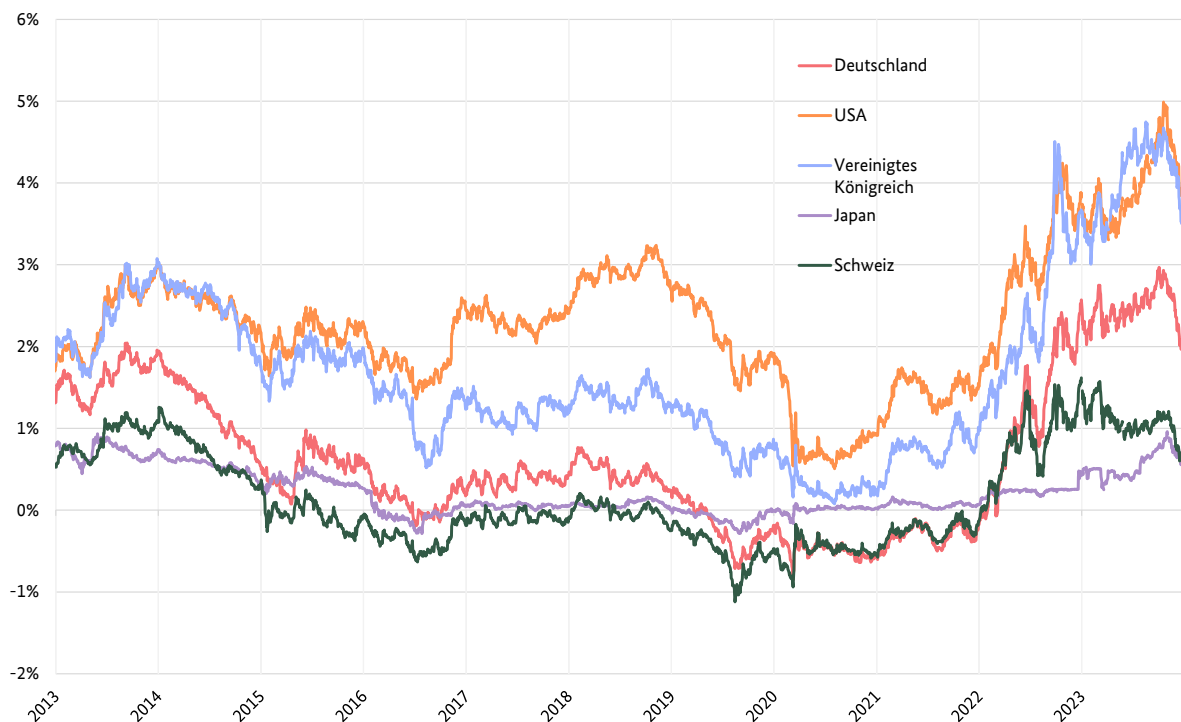
Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Euroraum im Vergleich: Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien

Abbildung 12



Renditen 10-jähriger Staatsanleihen: Deutschland, USA, Vereinigtes Königreich, Japan und Schweiz im Vergleich

Abbildung 13



bereits emittierter Bundeswertpapiere erreicht wird. Die Liquidität wird sowohl durch Sekundärmarktaktivitäten gefördert, die die Finanzagentur im Auftrag des Bundes durchführt, als auch durch die Unterstützung des Marktes mit Repo-Geschäften, über die Bundeswertpapiere aus dem Eigenbestand in den Markt gegeben werden.

2.5 Zinsderivate (Zinsswaps) im Rahmen des Schuldenmanagements

2.5.1 Bedeutung von Zinsswaps

Ein Zinsswap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Marktteilnehmern über den Tausch zweier Zinszahlungsströme über eine bestimmte Laufzeit in Bezug auf einen vereinbarten Nominalbetrag. Getauscht werden nur die laufenden Zinszahlungen, nicht das Nominal. So kann der Bund mit Hilfe von Swaps das Zinsrisiko steuern ohne neue Kredite aufzunehmen. Typisch für Zinsswaps des Bundes ist der Tausch eines Zahlungsstromes, der auf einem über die Laufzeit festen Zinssatz basiert, gegen einen Zahlungsstrom, der mit Hilfe eines in regelmäßigen Abständen neu festgestellten und daher als „variabel“ bezeichneten Zinssatzes (meist 6-Monats-EURIBOR) berechnet wird.

Zahlt der Bund einen festen Zinssatz und erhält im Gegenzug variable Zinszahlungen, so handelt es sich aus seiner Sicht um einen Payer-Swap. Demgegenüber liegt ein Receiver-Swap vor, wenn der Bund feste Zinszahlungen erhält und dem Kontrahenten variable Zinszahlungen leistet.

2.5.2 Rechtsgrundlage für Zinsswaps im Schuldenmanagement

Gemäß § 4 Abs. 2 des BSchuWG ist der Bund berechtigt, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes Derivate einzusetzen. Seit dem Jahr 2002 setzt der Bund systematisch Zinsswaps zur Steuerung des Zinsrisikos ein. Das BMF wurde gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Haushaltsgesetz 2023 ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur

Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 Mrd. Euro abzuschließen.

2.5.3 Abschluss von Zinsswaps durch den Bund

Um Kontrahenten-Risiken möglichst gering zu halten, schließt der Bund neue Zinsswaps ausschließlich über die Eurex Clearing AG (Eurex) als zentralen Kontrahenten ab. Dabei steht im Gegensatz zu bilateral abgeschlossenen Zinsswaps der zentrale Kontrahent als Geschäftspartner bereit und nicht mehr eine einzelne Bank. Dank hoher regulatorischer Anforderungen an solche zentralen Abwicklungsstellen ist das Ausfallrisiko der Eurex als wesentlich geringer zu bewerten als das möglicher bilateraler Kontrahenten.

Seit 2018 bietet der Bund das zentrale Clearing über die Eurex auch für bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Bundes an (§ 2 Abs. 6 Satz 2 Haushaltsgesetz 2023). Auf dieser Grundlage wurden Swaps der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation auf den Bund als Clearing-Mitglied bei der Eurex übertragen. Auch die FMS-WM schließt in Euro denominated Zinsswaps an der Eurex über den Bund ab.

2.5.4 Nutzen von Zinsswaps im Schuldenmanagement des Bundes

Der Bund nutzt Zinsswaps im Schuldenmanagement zur Unterstützung der Portfoliostrategie. Übergeordnetes Ziel des Schuldenmanagements ist es, die Zinskosten bei möglichst hoher Planungssicherheit bzw. möglichst geringem Risiko so niedrig wie möglich zu halten. Die Portfoliostrategie trägt dazu bei, indem sie die Planung von Emissionen im Folgejahr vorgibt, die den Kreditbedarf decken und die Kosten-Risiko-Struktur des Portfolios hinsichtlich des genannten Ziels verbessern. Die Möglichkeiten, durch die Begebung von Wertpapieren auf Kosten- und Risikokennzahlen des Portfolios einzuwirken, sind aber begrenzt, da bei den Emissionen bestimmte Erfordernisse des Kapitalmarkts zu berücksichtigen sind. So gibt es beispielsweise Beschränkungen hinsichtlich des jährlich zu begebenden Volumens in einer Laufzeit und angestrebte Zielwerte für das final ausstehende Volumen in

Bundeswertpapieren, die laufzeitenabhängig sind. Ziel dieser Vorgaben ist der Erhalt des Benchmark-Status, z. B. durch ausreichende Liquidität.

Daher nutzt der Bund als Teil der Portfoliostrategie auch Zinsswaps. Über Zinsswaps werden keine Mittel aufgenommen, anders als Bundeswertpapiere sind sie also schuldenneutral. Ihr Einsatz verändert die Höhe der Bundesschuld nicht, kann aber die Kosten- und Risikostruktur des Gesamtportfolios in Richtung des vom Bund gewünschten Optimums bewegen. Die im Rahmen der Portfoliostrategie geplanten und abgeschlossenen Zinsswaps erweitern somit die Steuerungsmöglichkeiten.

Zudem schaffen Zinsswaps kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten auf sich verändernde Marktgegebenheiten. Unterjährige Anpassungen in der Emissionsplanung sind dagegen nur eingeschränkt möglich. Der Einsatz von Zinsswaps erfolgt ausschließlich zur Verbesserung der Kosten-Risiko-Kennzahlen des Portfolios. Spekulative Zinsswapgeschäfte werden nicht abgeschlossen.

2.5.5 Das Swapprogramm 2023

Wie zuvor erläutert, ist das Swapprogramm des Bundes stets integraler Bestandteil der Gesamtportfoliostrategie. Insofern ergänzten die in 2023 abgeschlossenen Swapgeschäfte diese Strategie im Sinne einer Feinsteuerung. Im Jahr 2023 wurde ein Swapvolumen von 45,8 Mrd. Euro neu abgeschlossen (davon 37,4 Mrd. Euro als Payer-Swaps und 8,4 Mrd. Euro als Receiver-Swaps). Im Umfang von 120,8 Mrd. Euro liefen Swapverträge aus. Damit reduzierte sich der Bestand der vom Bund abgeschlossenen Zinsswaps bis zum Jahresende 2023 um 75 Mrd. Euro auf insgesamt 258,2 Mrd. Euro.

Tabelle 16 zeigt die Bestandsentwicklung von Geldmarkt- und Kapitalmarktswaps. Die in den zurückliegenden Jahren wechselnden Übergewichte von Payer- und Receiver-Swaps verdeutlichen das insgesamt vorsichtige, gleichzeitig auf Risikominimierung und Zinskostensparnis ausgerichtete Portfoliomanagement des Bundes. Es zeigt auch die strategische Bedeutung, die Zinsswaps für das Schuldenportfolio des Bundes haben.

Zinsswapgeschäfte des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen (Nominalwerte)

Tabelle 16

	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mrd. €				
Bestände am Jahresende					
Insgesamt	293,9	275,0	308,6	333,2	258,2
Geldmarktswaps	-	2,0	-	2,0	4,9
Kapitalmarktswaps	293,9	273,0	308,6	331,2	253,2
Payer-Swaps	131,5	122,9	160,3	174,4	134,4
Receiver-Swaps	162,4	152,2	148,3	158,8	123,8
Abschlüsse					
Insgesamt	46,6	38,9	70,1	64,5	45,8
Geldmarktswaps	-	17,1	0,1	8,6	29,0
Kapitalmarktswaps	46,6	21,8	70,1	55,9	16,8
Payer-Swaps	28,9	8,2	45,7	50,9	37,4
Receiver-Swaps	17,7	30,8	24,4	13,6	8,4
Fälligkeiten					
Insgesamt	-15,0	-57,8	-36,5	-39,9	-120,8
Geldmarktswaps	-	-15,1	-2,1	-6,7	-26,0
Kapitalmarktswaps	-15,0	-42,7	-34,5	-33,2	-94,8
Payer-Swaps	-9,1	-16,8	-8,2	-36,8	-77,4
Receiver-Swaps	-5,9	-41,0	-28,3	-3,0	-43,4

Zinsswapgeschäfte des Bundes Tabelle 17					
(Haushalt und Sondervermögen) (Barwerte und Saldo aus haushaltswirksamen Zinsausgaben und Zinseinnahmen für Zinsswaps) jeweils zum Jahresende					
	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Barwert am Jahresende	1.086	1.264	1.142	-1.685	-1.119
jährlicher Saldo Zinsausgaben und Zinseinnahmen für Zinsswaps	-1.016	975	-12	19	22

Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben.

Zinsbindungsfristen des Schuldenportfolios Tabelle 18					
(ohne Darlehensfinanzierung) jeweils zum Jahresende 2019 bis 2023					
	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
	Angaben in Jahren				
Zinsbindungsfristen					
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,96	6,81	6,83	6,99	7,39
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,91	6,84	6,90	6,98	7,36

Die wirtschaftlichen Ergebnisse des Swapportfolios werden sowohl anhand der Entwicklung der Barwerte und des Saldos aus Zinsausgaben und Zinseinnahmen (**Tabelle 17**) als auch durch die Wirkung der Zinsswaps auf die mittlere Zinsbindungsfrist des Portfolios (**Tabelle 18**) dargestellt.

Der Barwert des Swapportfolios lag Ende 2023 bei etwa -1,1 Mrd. Euro und stellt damit wie im Jahr zuvor eine Verbindlichkeit des Bundes gegenüber seinen Kontrahenten dar. Von 2015 bis 2023 wurden mit Hilfe von Zinsswaps per Saldo Zinseinnahmen in Höhe von rund 1,7 Mrd. Euro für den Haushalt erwirtschaftet. 2023 hat der Bund netto 22 Mio. Euro Zinsen im Zusammenhang mit Zinsswaps gezahlt.

Der Einsatz der Zinsswaps hat in den Jahren 2017 bis 2019 vor allem dazu beigetragen, die Zinsbindungsfrist zu verlängern und das Portfolio gegen das Risiko steigender Marktzinsen abzusichern (vgl. **Anhang 4.6**). Damit ließen sich Zinskostensparnisse für das Gesamtportfolio erzielen. Die Swapaktivitäten in den Jahren 2020 bis 2022 hatten keine deutliche Wirkung auf die Zinsbindung des Gesamtportfolios. Dies ist vor dem Hintergrund der in den

Vorjahren aufgebauten Verlängerung zu verstehen. In einem Zinsumfeld wie in den Jahren 2021 und 2022 ist die Nutzung von Zinsswaps innerhalb der Portfoliostrategie des Bundes nur dann effizient möglich, wenn Zinsswaps zur Generierung (langfristiger ökonomischer) Einsparungen genutzt werden. **Tabelle 18** zeigt, dass die Zinsswaps im Jahr 2023 wieder einen leicht verlängernden Beitrag leisten.

2.6 Kassenmanagement des Bundes

Der Bund nimmt zum Ausgleich seines Zentralkontos kurzfristige Kredite zur Kassenfinanzierung auf, tätigt Geldanlagen und schließt - zur Absicherung von Zinsrisiken beim Ausgleich des Zentralkontos - Zinsswapgeschäfte auf Basis des Referenzzinssatzes €STR ab. Das Kassenmanagement wird genutzt, um Schwankungen bei Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und bei Bedarf kurzfristig Mittel verfügbar zu machen. Im Fall einer sich ggf. akut verschlechternden Marktlage kann eine Liquiditätsreserve den Bund davor schützen, am Geldmarkt ungünstige Konditionen zu akzeptieren, wenn unerwartete Ausgabenbedarfe entstehen.

Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen

Tabelle 19

zum Jahresende 2019 bis 2023

	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	-8.774	-57.262	-64.807	-27.694	-19.384
Kassenverstärkungskredite	17.745	42.340	54.994	52.053	54.560
Geldanlagen	-26.519	-99.602	-119.801	-79.748	-73.943

Kassenkreditaufnahmen tragen das Vorzeichen (+), Geldanlagen (-)

Kassenkreditaufnahmen und -anlagen werden sowohl unbesichert als auch - in Form von Repos bzw. Reverse Repos - besichert durchgeführt. Im Jahr 2023 wurden Kassenverstärkungskredite in Form von Tages- oder Termingeldern mit insgesamt 74 Kontrahenten abgeschlossen. Es handelte sich dabei um in- und ausländische Geschäftspartner. Hierbei entfielen 6 Kontrahenten auf Banken und Versicherungen, 35 Kontrahenten auf den öffentlichen Sektor und weitere 33 Kontrahenten auf Länder, Finanzierungsagenturen der EU-Staaten oder Clearinghäuser.

Tabelle 19 zeigt die Jahresendsalden der Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen der Jahre 2019 bis 2023. Der Bestand der Geldanlagen beläuft sich Ende 2023 auf 73,9 Mrd. Euro und wird durch unterschiedliche Quellen gespeist:

- Der Bund stärkt die Liquidität des Marktes für Bundeswertpapiere durch Repo-Geschäfte, bei denen Bundeswertpapiere in den Markt gegeben werden und gleichzeitig Mittel aufgenommen werden. Die so erhaltenen Mittel werden wiederum angelegt und tragen somit zum Anlagebestand bei.
- Zusätzlich führt die vermehrte Anlage von liquiden Mitteln von öffentlichen Geschäftspartnern bei der mit dem Kassenmanagement beauftragten Finanzagentur im Rahmen des sog. Liquiditätspoolings¹⁰

zu einem erhöhten Mittelbestand. Dies ist auf geänderte Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zurückzuführen, die seit Oktober 2023 gelten und die regeln, dass Einlagen inländischer öffentlicher Haushalte wieder mit 0 Prozent zu verzinsen sind. Zuvor lag diese Verzinsung deutlich marktnäher bei €STR abzüglich 20 Basispunkten. Diese Veränderung führte dazu, dass die Anlage bei der Deutschen Bundesbank für solche Haushalte im Vergleich zur Anlage am Markt sehr unattraktiv wurde, so dass die Nachfrage im Liquiditätspooling, bei dem über besicherte Anlage am Markt marktnahe Sätze gezahlt werden können, deutlich stieg. Diese Mittel werden als durchlaufender Posten in Form von Reverse-Repos wirtschaftlich angelegt.

- Eine weitere Quelle ist die Vorsorge für die Finanzierung der Maßnahmen, die der Bund eingeleitet hat, um den wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise aus dem Jahr 2022 zu begegnen. In Bezug auf die damit verbundenen Mittelabflüsse des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen bestand wie auch bereits im Vorjahr in 2023 eine hohe Unsicherheit über Zeitpunkt und Höhe dieser Abflüsse, so dass zeitweise zu hohe Liquiditätsbestände auf dem Zentralkonto des Bundes verblieben, da kein Abruf der Mittel erfolgte. Durch das risikoaverse Kassenmanagement konnte stets die Handlungsfähigkeit des Bundes bei der Umsetzung der Hilfspakete und Sonderprogramme sichergestellt werden.

¹⁰ Das Liquiditätspooling gibt Einrichtungen des Bundes die Möglichkeit, freie Liquidität ausfallsicher auf dem Zentralkonto der Bundesrepublik anzulegen. Die Teilnahme wird in der „Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Anlage von freier Liquidität der Einrichtungen des Bundes auf dem Zentralkonto der Bundesrepublik Deutschland“ geregelt.

2.7 Institutionen im Kreditmanagement des Bundes

2.7.1 Bundesministerium der Finanzen

Gemäß Artikel 114 Abs. 1 GG hat der Bundesminister der Finanzen dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen. Insofern trägt er die Gesamtverantwortung für die Kreditaufnahme und das Schuldenwesen des Bundes. Das Referat „Schuldenwesen des Bundes; Staatsanleihemärkte“ im BMF ist die Schnittstelle zwischen dem Bundeshaushalt und den Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes zur Kreditaufnahme (§ 18 Abs. 2 BHO, § 2 HG) einerseits und der im Auftrag des Bundes am Kapitalmarkt agierenden Finanzagentur andererseits. Von hier erfolgen Vorgaben für die Strategie der Kreditaufnahme des Bundes und für die konkrete Ausgestaltung der Kreditaufnahme.

2.7.2 Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH

Die im Herbst 2000 gegründete Finanzagentur nimmt im Namen und für Rechnung des Bundes Kredite auf. Die Finanzagentur hat den Auftrag, die Finanzierungsbedingungen des Bundes nachhaltig zu verbessern, die Zinskostenbelastung zu reduzieren und die Risikostruktur des Schuldenportfolios des Bundes zu optimieren. Sie ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 BSchuWG in Verbindung mit der Bundesschuldenwesenverordnung ermächtigt, die für das Kreditmanagement des Bundes erforderlichen Finanzierungsinstrumente zu begeben. Aus diesen Geschäften werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BSchuWG ausschließlich der Bund oder seine Sondervermögen berechtigt und verpflichtet. Die GmbH steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes.

Seit 2018 verwaltet die Finanzagentur gemäß Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), ein Sondervermögen des Bundes, und seine Anteile an der Commerzbank AG, der Hypo Real Estate Holding GmbH sowie an der Portigon AG. Zudem ist die Finanzagentur mit der Trägerschaft der Bundesanstalt für

Finanzmarktstabilisierung (FMSA) beliehen, die ihrerseits die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten FMS Wertmanagement AöR (FMS-WM) und Erste Abwicklungsanstalt (EAA) ausübt. Darüber hinaus obliegt der Finanzagentur seit dem Jahr 2020 gemäß § 18 Abs. 1 StFG die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Folge der Corona-Pandemie. Ferner kann der WSF der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung infolge der Corona-Pandemie zugewiesenen Sonderprogramme gewähren. Von November 2022 bis Dezember 2023 diente der WSF auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise. Die Finanzagentur kümmert sich zudem seit dem Jahr 2022 im Rahmen des Schuldenmanagements auch um die Kreditaufnahme für das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW).

2.7.3 Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank unterstützt das BMF in der Wahrnehmung von Aufgaben des Kreditmanagements. Sie stellt insbesondere das Bund-Bietungs-System bereit, wirkt bei der Durchführung und Abwicklung der Tenderverfahren für Bundeswertpapiere mit und betreibt Marktpflege in Bundeswertpapieren an den deutschen Parkettbörsen.

3. Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seine Sondervermögen im Jahr 2023

3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 115 Grundgesetz (GG) bildet zusammen mit den Artikeln 109 und 109a GG die zentrale verfassungsrechtliche Grundlage für die Kreditaufnahme des Bundes. Gemäß Artikel 115 Abs. 1 GG bedarf die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Dieser Gesetzesvorbehalt konkretisiert und sichert das parlamentarische Budgetrecht des Deutschen Bundestages. Die mit dem Gesetzgebungsverfahren einhergehende Publizität der Entscheidung soll neben der parlamentarischen zugleich deren öffentliche Kontrolle gewährleisten.

Durch verfassungsänderndes Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurde im Rahmen der Föderalismusreform II eine neue Schuldenregel zur Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund und Länder im Grundgesetz verankert (sog. „Schuldenbremse“). Nach Artikel 109 Abs. 3 GG ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, wobei dem Bund ein auf 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum eingeräumt ist. Zusätzlich sind Konjunkturreffekte symmetrisch zu berücksichtigen, d. h. konjunkturbedingte Defizite im Abschwung sind erlaubt, wenn in entsprechender Weise kon-

junkturbedingte Überschüsse im Aufschwung erzielt werden. Ferner sind Ausnahmeregelungen für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zugelassen.

Artikel 109 und 115 GG in der zuvor geltenden Fassung waren gemäß der Übergangsregelung des Artikels 143d Abs. 1 GG letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Die neue Schuldenregel war erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden. In den Jahren 2011 bis 2016 hat der Bund das strukturelle Defizit entsprechend der Übergangsregelung in gleichmäßigen Schritten zurückgeführt und danach bis zum Jahr 2019 die Regelgrenze für die strukturelle Verschuldung von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts eingehalten. Der Deutsche Bundestag hatte für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und beschlossen, von der Ausnahmeregelung des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG Gebrauch zu machen. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wurde vom Deutschen Bundestag aufgrund der durch die seit dem Jahr 2020 anhaltenden pandemiebedingten und seit 2022 durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verschärften Notsituation beschlossen.¹¹

¹¹ Vgl. BMF-Monatsbericht September 2023 „Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung (Schuldenbremse) 2022“

Die Abrechnung der Schuldenbremse 2023 ist bislang nur vorläufig erfolgt. Grundlage für die vorläufige Abrechnung der Schuldenbremse sind das erste vorläufige Jahresergebnis des Statistischen Bundesamts zum BIP 2023 vom 15. Januar 2024 sowie der vorläufige Abschluss des Bundeshaushalts 2023 (Stand 16. Januar 2024).¹²

3.2 Einfachgesetzliche Ausgestaltung

Der Gesetzgeber hat die Kreditaufnahme des Bundes einfachgesetzlich ausgestaltet und dabei neben Vorschriften über die Höhe auch Vorschriften über die Modalitäten der Kreditaufnahme erlassen. Dazu zählen Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), der Bundeshaushaltsordnung (BHO), des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG), des jährlichen Haushaltsgesetzes (HG) und der Gesetze zur Errichtung von Sondervermögen.

§ 13 HGrG normiert bezüglich der Kreditaufnahme besondere Grundsätze für das Haushaltsrecht von Bund und Ländern, die der Bund in § 18 BHO insbesondere hinsichtlich der Höhe weiter konkretisiert hat. Nach § 18 Abs. 2 BHO erfolgt die Ermächtigung zur Kreditaufnahme grundsätzlich im Haushaltsgesetz.

Das BSchuWG vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) enthält Regelungen über die Modalitäten und Instrumente der Aufnahme und Verwaltung der Kredite des Bundes und seiner Sondervermögen. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BSchuWG benennt die Instrumente der Kreditaufnahme; Nr. 5 erlaubt mit der Formulierung „sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente“ letztlich alle Instrumente, deren Risiken und Nutzen bereits bekannt und abschätzbar sind. Damit ist eine behutsame Weiterentwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Rahmen der Fortentwicklung der Finanzmärkte möglich. Darüber hinaus erlaubt § 4 Abs. 2 BSchuWG im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes den Einsatz von an den Finanzmärkten eingeführten derivativen Finanzinstrumenten.

¹² Vgl. BMF-Monatsbericht Januar 2024 „Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung des Bundes („Schuldenbremse“) Abrechnung der Schuldenbremse 2023

Mit der Änderung des BSchuWG (BGBl. I S. 1914) vom 13. September 2012 wurden zum 1. Januar 2013 Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis (sog. Double limb – Collective Action Clauses) in die Emissionsbedingungen des Bundes aufgenommen. Die Verpflichtung zur Verwendung der Umschuldungsklauseln folgt aus Artikel 12 Abs. 3 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag). Mit der erneuten Änderung des BSchuWG vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3372) wurde der rechtliche Rahmen für die Aufnahme von Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis (sog. Single limb – Collective Action Clauses) geschaffen. Die neuen Umschuldungsklauseln erleichtern bzw. beschleunigen bei staatlichen Umschuldungen bei einem drohenden Zahlungsausfall eine Einigung zwischen dem Emittenten und seinen Gläubigern. Der Inhalt der Klauseln ist in ihrer rechtlichen Wirkung in den Rechtsordnungen der Euro-Währungszone einheitlich.

Die einstufigen Umschuldungsklauseln werden zum ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten der Ratifizierung des Übereinkommens zur Änderung des ESM-Vertrags eingeführt und gelten dann für alle vom Bund neu begebenen Wertpapiere mit einer Laufzeit größer als ein Jahr. Per 31. Dezember 2023 lagen noch nicht die Ratifizierungen aller Mitgliedsstaaten vor. Weitere ausführliche Details auch zur Funktionsweise bezüglich der Aufnahme der neuen Umschuldungsklauseln durch den Bund wurden im „Kreditaufnahmebericht des Bundes 2021“ aufgeführt.¹³

Schließlich enthält das BSchuWG neben der Regelung der parlamentarischen Kontrolle über das Schuldenwesen und den Rechtsgrundlagen für das Bundesschuldbuch auch die Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben des Schuldenwesens auf die Finanzagentur, von der das BMF durch die Bundesschuldenwesenverordnung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1700) Gebrauch gemacht hat.

¹³ vgl. Bericht des BMF über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2021, Kapitel 2.3 „Umstellung von zweistufigen auf einstufige Umstellungsklauseln bei Staatsanleihen des Euroraumes – Auswirkungen auf Bundeswertpapiere“

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums in der 20. Legislaturperiode Stand Ende 2023

Tabelle 20

Mitglied des Deutschen Bundestages	Jamila Schäfer, Bündnis 90/Die Grünen	(Vorsitzende)
Mitglied des Deutschen Bundestages	Otto Fricke, FDP	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Fritz Güntzler, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Frank Junge, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Karsten Klein, FDP	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Andreas Mattfeldt, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Kathrin Michel, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Florian Oßner, CDU/CSU	(Stellv. Vorsitzender)
Mitglied des Deutschen Bundestages	Dr. Thorsten Rudolph, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Dr. Sebastian Schäfer, Bündnis 90/Die Grünen	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Andreas Schwarz, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	N.N., AfD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	<i>Victor Perli, Die Linke Wegen Auflösung der Fraktion DIE LINKE zum 6. Dezember 2023 nicht mehr Mitglied des Bundesfinanzierungsgremiums</i>	

Die parlamentarische Kontrolle des Schuldenwesens des Bundes erfolgt insbesondere durch das einer Geheimhaltungspflicht unterliegende parlamentarische Gremium („Bundesfinanzierungsgremium“) gemäß § 3 BSchuWG, das vom BMF über alle Fragen des Schuldenwesens des Bundes regelmäßig unterrichtet wird. Zum Jahresende 2023 gehörten dem Gremium die Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages an (vgl. **Tabelle 20**).

3.3 Haushaltsrechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 Abs. 2 BHO bestimmt das jährliche Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das BMF Kredite aufnehmen darf.¹⁴ Es ist dabei die Aufgabe des BMF, im Rahmen der Ermächtigungskontrolle sicherzustellen, dass der für das Haushaltsjahr vorgegebene Betrag der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage für die Kreditaufnahme nicht überschritten wird. Entsprechend den Vorgaben

des § 18 Abs. 2 BHO unterscheidet das Haushaltsgesetz zwischen Haushaltskrediten zur Deckung von Ausgaben (§ 2 Abs. 1 bis 3 HG) und Kassenverstärkungskrediten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (§ 2 Abs. 9 HG). Kassenverstärkungskredite dienen dem Ausgleich von Kassenschwankungen und sind kurzfristiger Natur. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO dürfen Kassenverstärkungskredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres fällig werden.

Haushaltskredite gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 HG dienen entweder zur Deckung der Differenz zwischen Einnahmen (ohne Kreditaufnahmen) und Ausgaben (ohne Tilgungen) des Bundeshaushaltsplanes, des sog. „Nettokreditbedarfs“ (§ 2 Abs. 1 HG), oder zur Deckung der Anschlussfinanzierung für den fällig werdenden Teil der ausstehenden Bundesschuld (§ 2 Abs. 2 HG). Die Summe der Kreditaufnahme zur Deckung des Nettokreditbedarfs und zur Anschlussfinanzierung ergibt grundsätzlich die Bruttokreditaufnahme. Das Nähere ergibt sich aus dem Kreditfinanzierungsplan, der Teil des Haushaltsplans ist.

¹⁴ Im Folgenden wird das Haushaltsgesetz 2023 vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 54, S. 2485) zugrunde gelegt.

Kassenverstärkungskredite können gemäß § 2 Abs. 9 HG insgesamt in Höhe von bis zu 40 Prozent des Haushaltsvolumens aufgenommen werden, davon in unbesicherter Form bis zur Höhe von 20 Prozent des Haushaltsvolumens; im Übrigen hat die Kassenkreditaufnahme in besicherter Form („Repo-Geschäfte“) zu erfolgen. Des Weiteren dürfen Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 Mrd. Euro zur Besicherung von Zinsswapgeschäften und bis zur Höhe von 3 Mrd. Euro zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften aufgenommen werden.

§ 2 Abs. 10 HG enthält einen speziellen Ermächtigungstatbestand zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Bereitstellung von Liquiditätshilfen für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die BLE deckt ihren Kreditbedarf zu Zwecken der Vorfinanzierung bestimmter von der EU-Kommission zur Verfügung gestellter Agrarmittel durch Kredite des Bundes bis zur Höhe von 7 Mrd. Euro. Ziel dieser Regelung ist es, eine zuverlässige und wirtschaftliche Mittelbereitstellung für die BLE sicherzustellen.

§ 2 Abs. 5 HG ermächtigt das BMF darüber hinaus, Kredite zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes aufzunehmen. Diese Ermächtigung dient nicht der Beschaffung von Mitteln zur Ausgaben- oder Anschlussfinanzierung, sondern ermöglicht Maßnahmen zur Marktpflege und zur Sicherung der Liquidität von Bundeswertpapieren, ohne dass sich hierdurch im Saldo das Verschuldungsniveau des Bundes verändert.

Neben den Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten enthält § 2 Abs. 6 Satz 1 HG die Ermächtigung zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Veränderung der Verschuldungsstruktur, namentlich zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken (mit einem Vertragsvolumen von jährlich höchstens 80 Mrd. Euro) sowie zum Abschluss ergänzender Verträge zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen (mit einem Vertragsvolumen von jährlich bis zu 30 Mrd. Euro). Ferner wird das BMF ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Übernahme von Zinsswapgeschäften von bundesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger

Trägerschaft des Bundes mit einem Vertragsvolumen von bis zu 45 Mrd. Euro abzuschließen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 HG).

Die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes sind grundsätzlich auf das betreffende Haushaltsjahr beschränkt. Gemäß § 2 Abs. 3 HG besteht die Möglichkeit, ab Oktober des laufenden Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite in Höhe von bis zu 4 Prozent des Haushaltsvolumens aufzunehmen, wobei diese Kredite auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsgesetzes anzurechnen sind. Kreditermächtigungen wirken teilweise über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gilt die Haushaltskreditermächtigung grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres, so dass bislang nicht genutzte Kreditermächtigungen weiterhin in Anspruch genommen werden können („Restkreditermächtigung“); dies gilt, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, sogar bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

Die Kassenkreditermächtigung tritt demgegenüber gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BHO grundsätzlich zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres außer Kraft und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, mit der Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

Nach § 2 Abs. 8 HG ist vor Inanspruchnahme der über 1 Prozent des in § 1 Abs. 1 HG festgestellten Betrages liegenden Kreditermächtigung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der BHO der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Des Weiteren enthält § 2 Abs. 7 HG für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung eigenständige Ermächtigungen für die Aufnahme weiterer Kredite zur Tilgung fällig werdender Verbindlichkeiten des Bundes sowie zum Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 6 HG. Auch gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 3 bis 21 HG bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres gemäß § 23 HG weiter.

3.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) im Jahr 2023

3.4.1 Kreditermächtigungen des Bundes

Die nach Artikel 115 Abs. 1 GG erforderlichen gesetzlichen Kreditermächtigungen ergaben sich für das Berichtsjahr aus dem Haushaltsgesetz 2023 vom 19. Dezember 2022. Sie wurden für den Bundeshaushalt wie folgt in Anspruch genommen:

Kreditermächtigungen des Bundeshaushalts und Inanspruchnahmen am Jahresende 2023		Tabelle 21
Ermächtigungsgrundlage	Höhe der Ermächtigung	31.12.2023 in Anspruch genommen
	in Mio. €	
§ 2 Abs. 1 (Nettokreditermächtigung)	27.412	27.177
§ 2 Abs. 2 (Anschlussfinanzierungen)		
§ 2 Abs. 2 Satz 1 (planmäßige Tilgungen)	372.985	343.978
§ 2 Abs. 2 Satz 2 (außerplanmäßige Tilgungen)	15.000	-
§ 2 Abs. 3 (Vorgriffsermächtigungen)	18.448	-
§ 2 Abs. 5 Satz 1 (Kreditermächtigung zum Aufbau von Eigenbeständen)	-	-
§ 18 Abs. 3 BHO (Restkreditermächtigung 2022)	23.501	-
§ 2 Abs. 5 Satz 2 (Ermächtigung zum Aufbau des Gesamt-Eigenbestands)	386.033	206.121
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 (Optimierung der Zinsstruktur und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken)	80.000	12.970
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 (Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen)	30.000	-
§ 2 Abs. 6 Satz 2 (Zinsswapgeschäfte für bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts)	45.000	16.238
<i>davon FMS Wertmanagement AöR</i>		16.238
<i>davon Bundesanstalt für Post und Telekommunikation</i>		-
§ 2 Abs. 9 Satz 1 (Kassenverstärkungskredite)	92.242	14.912
§ 2 Abs. 9 Satz 2 (Kassenverstärkungskredite Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren)	92.242	30.476
§ 2 Abs. 9 Satz 3 (Kassenverstärkungskredite zur Besicherung von Zinsswapgeschäften)	8.000	-
§ 2 Abs. 9 Satz 4 (Kassenverstärkungskredite zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften)	3.000	-
§ 2 Abs. 10 (Kassenverstärkungskredite für die BLE)	7.000	3.756

3.4.2 Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds

Die im Stabilisierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen:

Kreditermächtigungen des FMS und Inanspruchnahmen am Jahresende 2023			Tabelle 22
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme*	
	in Mio. €		
§ 9 Abs. 1 bis 3 StFG	30.000	25.104	
§ 9 Abs. 4 StFG (nach Einwilligung des Haushaltsausschusses)	10.000	-	
§ 9 Abs. 5 StFG - Darlehen für Abwicklungsanstalten	60.000	55.400	

*gemäß § 9 Abs. 1 StFG inklusive anteiliger Zinsausgaben

3.4.3 Kreditermächtigungen des Investitions- und Tilgungsfonds

Seit dem 1. Januar 2012 darf das Sondervermögen ITF keine Kreditermächtigungen für neue Fördermaßnahmen mehr in Anspruch nehmen. Kreditermächtigungen werden nur noch für Zinszahlungen in Anspruch genommen.

Kreditermächtigung des ITF und Inanspruchnahme am Jahresende 2023			Tabelle 23
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme *	
	in Mio. €		
§ 5 Abs. 1 ITFG - Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens vom 02.03.2009 (ITFG), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2009 geändert	25.200	18.302	

*gemäß § 5 ITFG inklusive anteiliger Zinsausgaben

3.4.4 Kreditermächtigungen des Restrukturierungsfonds

Die im Restrukturierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen im Jahr 2023 nicht in Anspruch genommen.

Kreditermächtigung des RSF und Inanspruchnahme am Jahresende 2023			Tabelle 24
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme *	
	in Mio. €		
§ 12j Abs. 1b Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) gemäß Artikel 4 des Abwicklungsmechanismusgesetzes (AbwMechG) vom 02.11.2015	15.000	-	

Das BMF ist unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, Kredite in Höhe von bis zu 15 Mrd. Euro zur Darlehensvergabe für die deutsche Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen für deutsche Institute aufzunehmen („Brückenfinanzierung“). Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme für den RSF ist Ende 2023 ausgelaufen.

3.4.5 Kreditermächtigungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die im Stabilisierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen:

Kreditermächtigung des WSF und Inanspruchnahme am Jahresende 2023			Tabelle 25
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme	
	in Mio. €		
§ 24 Abs. 1 StFG zuletzt geändert am 28.10.2022 Satz 1 - Inanspruchnahmen nach § 21 StFG (Garantien) und nach § 22 StFG (Rekapitalisierung)	50.000	1.095	
Satz 2 - Darlehensgewährung nach § 23 StFG (Refinanzierung der Sonderprogramme der KfW)	100.000	35.817	
§ 26b StFG, Finanzierung zur Abfederung der Energiekrise nach § 26a Abs. 1 StFG			
Ermächtigung zur Anschlussfinanzierung (Abs. 2) - zur Verfügung stehende Ermächtigung per 31.12.2023		26.050	
Ermächtigung zur Kreditaufnahme für das Jahr 2023 (Abs. 6)	43.200	41.519	

3.4.6 Kreditermächtigungen des Sondervermögens Bundeswehr

Die im Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen im Jahr 2023 wie folgt in Anspruch genommen:

Kreditermächtigung des SV BW und Inanspruchnahme am Jahresende 2023			Tabelle 26
Ermächtigung	Ermächtigungsrahmen	Inanspruchnahme	
	in Mio. €		
§ 4 Abs. 1 Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz (BwFinSVermG) vom 01.07.2022	100.000	5.808	

4. Anhang

4.1 Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 1994

Jahresende	31.12.1990	31.12.1991	31.12.1992	31.12.1993	31.12.1994
	in Mio. €				
Insgesamt	367.437	411.926	483.947	545.747	576.997
Gliederung nach Verwendung					
Bundshaushalt	277.217	299.870	310.224	350.379	364.290
Ausgleichsfonds Steinkohle	1.013	886	999	1.023	1.192
Bundeseisenbahnvermögen	24.049	20.761	25.516	30.472	36.475
Deutsche Bundespost	35.835	41.608	49.851	52.830	62.501
Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-
Erblastentilgungsfonds	14.456	14.647	46.916	51.765	52.448
ERP-Sondervermögen	4.747	8.344	12.416	14.450	14.338
Fonds Deutsche Einheit	10.120	25.811	38.025	44.828	45.752
Kassenverstärkungskredite	102	25	2.226	401	913
Bundshaushalt	-	-	2.226	-	-
Ausgleichsfonds Steinkohle	-	-	-	-	-
Bundeseisenbahnvermögen	-	-	-	-	-
Deutsche Bundespost	-	-	-	401	913
Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-
Erblastentilgungsfonds	-	-	-	-	-
ERP-Sondervermögen	102	25	-	-	-
Fonds Deutsche Einheit	-	-	-	-	-
Geldanlagen	-7.848	-5.951	-41	-6.659	-6.687
Bundshaushalt	-7.848	-5.951	-41	-6.659	-6.687
Ausgleichsfonds Steinkohle	-	-	-	-	-
Bundeseisenbahnvermögen	-	-	-	-	-
Deutsche Bundespost	-	-	-	-	-
Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-
Erblastentilgungsfonds	-	-	-	-	-
ERP-Sondervermögen	-	-	-	-	-
Fonds Deutsche Einheit	-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	359.692	406.001	486.133	539.489	571.222

4.2 Entwicklung der Verschuldung des Bundes

(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2023

Berichtsperiode	31.12.1995	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2000
	in Mio. €					
Insgesamt	657.134	692.977	723.443	743.513	764.562	774.622
Gliederung nach Verwendung						
Bundshaushalt	385.686	426.024	459.678	487.986	708.299	715.606
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	271.448	266.953	263.765	255.526	56.263	59.016
Gliederung nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere	494.113	525.607	561.445	590.706	633.905	656.695
Konventionelle Bundeswertpapiere	445.858	470.487	506.135	539.127	588.790	617.252
Bundesanleihen	299.194	315.248	337.826	368.881	414.903	437.667
30-jährige Bundesanleihen	14.077	14.046	24.843	43.803	50.212	62.729
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	285.117	301.202	312.984	325.079	364.691	374.938
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	113.183	115.976	116.750	114.839	120.998	126.276
Bundesschatzanweisungen	33.281	29.231	41.299	45.127	42.921	43.597
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	200	10.033	10.259	10.281	9.969	9.712
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	48.254	55.120	55.310	51.579	45.115	39.443
Schuldscheindarlehen	110.557	120.479	115.524	106.828	84.963	73.453
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	52.464	46.891	46.473	45.978	45.694	44.474
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis ein Jahr	70.611	99.431	103.515	101.200	112.981	112.640
über ein Jahr bis vier Jahre	213.802	231.262	243.087	278.700	289.685	268.992
über vier Jahre	372.720	362.284	376.841	363.612	361.896	392.990
Gliederung nach Währungen						
Euro	657.134	692.977	723.443	743.513	764.562	774.622
Fremdwährungen	-	-	-	-	-	-
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen						
Kassenverstärkungskredite	1.038	-1.006	3.104	1.652	3.320	-1.303
Geldmarktkredite	2.763	4.188	6.512	2.258	6.489	937
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2.763	4.188	6.512	2.258	6.489	937
Geldanlagen	-	-	-	-	-	-
Geldmarktanlagen	-1.726	-5.194	-3.408	-606	-3.168	-2.239
Sonstige Forderungen	-1.726	-5.194	-3.408	-606	-3.168	-2.239
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	658.171	691.972	726.546	745.165	767.882	773.319
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	-	-	-	-	-	-

Noch 4.2 Entwicklung der Verschuldung des Bundes						
(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2023						
Berichtsperiode	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
	in Mio. €					
Insgesamt	756.351	778.562	819.241	860.242	887.969	916.563
Gliederung nach Verwendung						
Bundshaushalt	697.267	719.351	760.411	802.989	872.603	902.006
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	59.084	59.210	58.830	57.253	15.367	14.556
Gliederung nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere	688.288	723.637	764.246	809.202	851.889	883.410
Konventionelle Bundeswertpapiere	658.907	703.326	749.323	796.492	835.064	857.700
Bundesanleihen	446.949	455.012	469.912	494.334	517.066	539.589
30-jährige Bundesanleihen	69.135	75.114	84.792	93.445	104.738	115.901
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	377.814	379.898	385.120	400.889	412.328	423.688
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	130.045	137.669	153.611	168.957	174.422	179.940
Bundesschatzanweisungen	62.435	82.036	91.805	99.834	108.633	103.419
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	19.478	28.610	33.995	33.366	34.943	34.752
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	8.015
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	8.015
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	29.381	20.311	14.923	12.711	16.826	17.696
Schuldscheindarlehen	58.951	47.010	48.244	45.465	31.642	28.714
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	9.112	7.914	6.750	5.575	4.438	4.439
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis ein Jahr	143.927	157.810	143.612	149.296	151.655	170.753
über ein Jahr bis vier Jahre	258.158	230.219	254.788	276.149	294.296	284.054
über vier Jahre	354.267	390.532	420.840	434.797	442.018	461.756
Gliederung nach Währungen						
Euro	756.351	778.562	819.241	860.242	884.001	912.594
Fremdwährungen	-	-	-	-	3.968	3.968
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen						
Kassenverstärkungskredite	3.858	6.073	107	1.758	1.179	-3.141
Geldmarktkredite	3.859	6.096	7.347	9.804	15.262	17.250
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Geldanlagen	-1	-22	-7.241	-8.045	-14.083	-20.391
Geldmarktanlagen	-1	-22	-7.241	-8.045	-14.083	-20.391
Sonstige Forderungen	-	-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	760.209	784.635	819.347	862.000	889.148	913.422
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	129
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	-	-	-	-	-	-

Noch 4.2 Entwicklung der Verschuldung des Bundes										
(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2023										
31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
in Mio. €										
922.104	941.331	1.018.804	1.065.252	1.075.664	1.095.533	1.113.586	1.114.973	1.097.175	1.089.151	1.086.311
922.004	933.131	974.670	1.022.709	1.036.970	1.053.713	1.067.873	1.069.387	1.050.926	1.048.151	1.044.972
-	8.200	36.681	28.552	17.304	20.514	24.382	25.632	25.227	22.231	22.418
-	-	7.453	13.991	21.389	21.306	21.330	19.954	21.022	18.770	18.920
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
901.482	915.346	999.086	1.046.881	1.058.031	1.077.575	1.095.596	1.096.659	1.079.898	1.074.825	1.072.745
870.894	876.569	954.693	996.911	1.000.225	1.016.685	1.037.559	1.029.447	1.002.624	1.006.209	998.231
560.168	567.944	571.094	599.888	612.464	631.425	642.795	653.418	662.891	669.840	693.282
125.775	132.555	138.785	148.627	156.352	167.863	176.305	182.845	189.048	193.792	203.462
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
434.394	435.390	432.309	451.261	456.112	463.562	466.491	470.573	473.843	476.048	489.820
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
173.949	164.514	166.471	185.586	199.284	217.586	234.759	244.633	232.387	221.551	203.899
101.879	105.633	113.586	126.169	130.648	117.719	110.029	103.445	96.389	95.727	91.013
34.898	38.477	103.542	85.267	57.830	49.954	49.975	27.951	10.956	19.091	10.037
13.464	19.540	24.730	35.906	44.241	52.119	51.718	63.245	74.495	66.464	72.855
-	-	-	-	-	-	-	-	2.906	4.769	6.275
10.019	12.017	16.982	25.958	29.313	35.350	41.105	48.692	57.036	47.110	52.090
3.444	7.522	7.748	9.948	14.927	16.769	10.613	14.553	14.553	14.585	14.490
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
17.124	19.238	19.663	14.065	13.565	8.772	6.319	3.967	2.780	2.152	1.660
16.181	13.341	12.807	12.445	12.061	12.022	12.222	11.971	10.649	9.785	9.091
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.440	12.644	6.911	5.926	5.572	5.935	5.768	6.343	6.628	4.542	4.475
169.609	184.127	233.418	224.062	208.659	198.359	185.271	174.418	166.680	152.081	159.757
282.848	285.451	304.592	319.322	325.547	344.089	341.264	344.345	327.186	345.991	332.273
469.648	471.753	480.794	521.868	541.458	553.085	587.050	596.210	603.309	591.079	594.281
918.136	937.363	1.012.100	1.062.517	1.072.928	1.095.533	1.113.586	1.114.973	1.097.175	1.089.151	1.086.311
3.968	3.968	6.704	2.736	2.736	-	-	-	-	-	-
2.641	-5.978	-8.153	-12.701	-8.125	-10.137	-4.603	-7.078	-9.274	-9.940	-12.310
18.132	26.749	16.479	13.454	9.088	20.956	21.801	19.792	22.600	17.369	24.613
18.132	26.749	16.479	13.454	9.088	14.806	21.801	19.792	14.951	12.847	24.613
-	-	-	-	-	6.150	-	-	7.650	4.522	-
-15.490	-32.726	-24.632	-26.155	-17.213	-31.093	-26.403	-26.869	-31.875	-27.309	-36.923
-15.490	-32.726	-24.632	-26.155	-17.213	-30.983	-26.403	-26.869	-31.805	-27.306	-36.923
-	-	-	-	-	-110	-	-	-70	-3	-
924.746	935.354	1.010.651	1.052.552	1.067.538	1.085.396	1.108.983	1.107.896	1.087.901	1.079.211	1.074.001
506	1.336	1.369	2.396	3.961	5.374	4.730	5.368	5.607	3.602	4.720
-	-	1.186	1.709	2.703	4.036	4.049	4.721	4.450	2.317	3.622

Noch 4.2 Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) am 31. Dezember der Jahre 1995 bis 2023

Berichtsperiode	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
	in Mio. €					
Insgesamt	1.070.154	1.053.261	1.203.952	1.347.990	1.441.993	1.548.526
Gliederung nach Verwendung						
Bundshaushalt	1.028.475	1.011.378	1.163.306	1.306.463	1.370.503	1.430.606
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.613	22.683	22.774	22.737	22.927	22.602
Investitions- und Tilgungsfonds	19.066	19.200	16.043	16.111	16.279	16.672
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	1.828	2.679	2.060	1.095
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	30.225	71.744
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	5.808
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-	-	-	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten						
Bundeswertpapiere	1.057.934	1.041.988	1.193.277	1.337.821	1.395.604	1.539.756
Konventionelle Bundeswertpapiere	991.913	971.778	1.125.122	1.250.805	1.286.836	1.425.321
Bundesanleihen	710.108	710.342	784.410	863.964	917.349	1.012.613
30-jährige Bundesanleihen	217.947	230.567	252.394	277.178	308.993	346.789
15-jährige Bundesanleihen	-	-	21.572	42.231	55.392	65.607
10-jährige Bundesanleihen	492.161	479.775	493.346	509.711	510.458	528.204
7-jährige Bundesanleihen	-	-	17.098	34.845	42.506	72.013
Bundesobligationen	182.847	164.719	155.660	157.539	159.784	177.976
Bundesschatzanweisungen	86.009	83.230	77.543	77.336	90.141	102.180
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	12.949	13.487	107.509	151.966	119.562	132.552
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	64.647	69.805	58.279	65.390	72.357	60.470
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.723	8.548	9.347	10.420	12.295	13.549
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	56.924	61.256	48.932	54.970	60.062	46.921
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	9.876	21.627	36.411	53.965
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	5.575	9.840	15.138
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	6.390	11.237	16.791	23.497
Grüne Bundesobligationen	-	-	3.486	4.815	9.780	15.330
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	169.775	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-169.775	-
Sonstige Bundeswertpapiere	1.374	405	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	7.745	6.800	6.202	5.695	5.360	4.297
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	36.556	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.475	4.474	4.474	4.474	4.474	4.474
Gliederung nach Restlaufzeiten						
bis ein Jahr	150.468	165.286	242.445	285.829	315.959	284.653
über ein Jahr bis vier Jahre	330.652	316.858	320.260	323.971	333.795	392.723
über vier Jahre	589.035	571.117	641.247	738.189	792.239	871.151
Gliederung nach Währungen						
Euro	1.070.154	1.053.261	1.203.952	1.347.990	1.441.993	1.548.526
Fremdwährungen	-	-	-	-	-	-
Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen						
Kassenverstärkungskredite	-9.963	-8.774	-57.262	-64.807	-27.694	-19.384
Geldmarktkredite	26.045	17.745	42.340	54.994	52.053	54.560
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Geldanlagen	-36.008	-26.519	-99.602	-119.801	-79.748	-73.943
Geldmarktanlagen	-36.008	-26.519	-99.602	-119.801	-79.748	-73.943
Sonstige Forderungen	-	-	-	-	-	-
Insgesamt einschließlich Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	1.060.191	1.044.487	1.146.690	1.283.183	1.414.299	1.529.142
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	5.139	6.021	3.692	6.722	15.844	14.686
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	3.516	4.554	3.554	4.318	9.124	13.569

4.3 Bruttokreditbedarf des Bundes

(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2023

Berichtsperiode	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Mio. €							
Insgesamt	149.914	171.075	165.990	219.251	145.488	149.045	203.682	241.360
Gliederung nach Verwendung								
Bundeshaushalt	108.423	134.212	123.029	290.675	132.512	134.116	179.783	227.936
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Ab- federung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	41.491	36.864	42.961	-71.423	12.975	14.929	23.899	13.424
Gliederung nach Instrumentenarten								
Bundeswertpapiere	95.164	127.653	130.975	135.940	134.054	142.380	189.244	225.375
Konventionelle Bundeswertpapiere	69.648	112.645	122.778	133.624	129.248	139.114	184.797	223.176
Bundesanleihen	27.329	40.627	53.143	62.894	57.533	39.448	56.636	67.563
30-jährige Bundesanleihen	-31	10.796	18.960	6.409	12.518	6.406	5.979	9.678
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	27.359	29.831	34.183	56.485	45.015	33.042	50.657	57.885
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	23.245	30.429	28.255	27.122	29.309	27.800	36.767	42.882
Bundesschatzanweisungen	9.243	21.272	21.211	23.871	23.150	40.838	43.601	49.770
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	9.832	20.317	20.169	19.738	19.256	31.028	47.793	62.961
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	25.516	15.008	8.197	2.316	4.806	3.266	4.448	2.199
Schuldscheindarlehen	54.819	43.492	35.030	83.323	11.441	6.668	14.439	15.987
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-69	-70	-15	-12	-8	-3	-2	-1

Noch 4.3 Bruttokreditbedarf des Bundes								
(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2023								
Berichtsperiode	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. €							
Insgesamt	227.356	224.795	225.411	225.943	237.409	331.567	320.940	281.969
Gliederung nach Verwendung								
Bundeshaushalt	227.198	262.649	225.407	236.158	229.207	270.068	287.161	272.143
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	8.200	53.454	24.069	-3.951
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	8.045	9.710	13.776
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	1
Sonstige Sondervermögen	158	-37.854	3	-10.215	1	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten								
Bundeswertpapiere	220.166	221.781	222.849	221.470	229.177	337.262	321.686	282.246
Konventionelle Bundeswertpapiere	217.560	215.460	209.753	211.101	215.490	326.098	308.992	272.185
Bundesanleihen	53.055	51.899	49.023	51.579	46.026	48.899	69.294	59.826
30-jährige Bundesanleihen	8.653	11.292	11.163	9.874	6.780	6.230	9.842	7.725
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	44.402	40.607	37.860	41.705	39.246	42.669	59.452	52.101
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundessobligationen	35.847	33.715	34.017	32.010	32.565	37.957	53.115	49.697
Bundesschatzanweisungen	58.029	56.799	55.786	56.460	62.754	63.953	71.583	68.479
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	70.630	73.048	70.926	71.052	74.145	175.289	115.000	94.182
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	8.015	5.449	6.076	5.191	11.176	8.335
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	8.015	2.004	1.998	4.965	8.976	3.355
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	3.444	4.078	226	2.200	4.980
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	2.606	6.321	5.081	4.921	7.611	5.973	1.518	1.726
Schuldscheindarlehen	7.189	3.014	1.320	4.473	32	43	237	89
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	1.242	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	8.200	-5.737	-983	-365

Noch 4.3 Bruttokreditbedarf des Bundes											
(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2023											
2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in Mio. €											
264.048	252.009	209.961	179.718	190.877	169.475	176.579	175.150	389.015	478.559	471.390	488.605
249.314	238.560	201.773	170.188	189.889	162.653	169.830	167.852	379.418	463.027	429.205	404.082
8.801	8.420	6.288	5.165	-160	3.696	3.452	4.325	6.785	5.479	5.949	6.091
5.932	5.028	1.899	4.364	1.148	3.126	3.296	2.973	684	4.116	4.361	4.531
-	-	-	-	-	-	-	-	2.129	5.938	1.651	124
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30.225	67.569
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.208
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
263.697	251.947	209.385	179.434	192.967	169.542	176.579	175.150	389.015	478.507	434.834	488.605
255.057	240.939	197.858	168.184	185.998	163.151	169.786	169.992	375.266	459.644	413.083	467.264
70.961	57.370	59.623	53.473	57.449	62.441	57.826	48.234	126.126	128.611	115.414	159.612
11.511	8.441	6.540	6.203	9.244	9.670	14.484	12.620	21.827	24.784	31.815	37.796
-	-	-	-	-	-	-	-	21.572	20.659	13.161	10.214
59.450	48.929	53.083	47.270	48.205	52.772	43.341	35.614	65.628	65.421	62.778	82.094
-	-	-	-	-	-	-	-	17.098	17.747	7.661	29.507
50.303	50.173	45.874	39.754	39.164	32.349	29.948	29.872	29.870	44.251	40.282	53.181
60.071	59.310	52.416	51.944	52.338	48.286	47.996	49.221	42.502	49.832	54.745	64.176
73.722	74.086	39.946	23.012	37.048	20.075	34.016	42.666	176.768	236.950	202.641	190.295
7.878	10.599	11.527	11.250	6.969	6.391	6.792	5.158	3.873	7.111	6.968	3.787
-	-	-	2.906	1.863	1.506	1.448	825	798	1.073	1.875	1.253
6.037	5.755	7.587	8.344	5.074	4.980	4.834	4.333	3.075	6.038	5.092	2.534
1.841	4.844	3.940	-0	32	-95	510	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	9.876	11.751	14.784	17.554
-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.575	4.265	5.298
-	-	-	-	-	-	-	-	6.390	4.847	5.554	6.706
-	-	-	-	-	-	-	-	3.486	1.329	4.965	5.550
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	169.775	-169.775
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-169.775	169.775
761	409	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
-	230	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	52	36.556	-
351	-168	576	284	-2.091	-66	-	-	-	-	-	-

4.4 Tilgungsleistungen des Bundes

(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2023

Berichtsperiode	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Mio. €							
Insgesamt	-114.070	-140.610	-145.920	-198.202	-135.428	-167.316	-181.472	200.681
Gliederung nach Verwendung								
Bundshaushalt	-68.084	-100.558	-94.720	-70.362	-125.205	-152.455	-157.699	-186.876
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-45.986	-40.052	-51.200	-127.840	-10.223	-14.860	-23.773	-13.805
Gliederung nach Instrumentenarten								
Bundeswertpapiere	-63.670	-91.815	-101.714	-92.741	-111.264	-110.786	-153.896	-184.765
Konventionelle Bundeswertpapiere	-45.019	-76.997	-89.785	-83.962	-100.786	-97.459	-140.378	-177.179
Bundesanleihen	-11.274	-18.049	-22.088	-16.873	-34.768	-30.166	-48.573	-52.663
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-11.274	-18.049	-22.088	-16.873	-34.768	-30.166	-48.573	-52.663
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	-20.452	-29.655	-30.166	-20.963	-24.031	-24.031	-29.144	-26.940
Bundesschatzanweisungen	-13.294	-9.203	-17.384	-26.076	-22.474	-22.000	-24.000	-40.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-20.090	-20.147	-20.050	-19.513	-21.262	-38.661	-57.576
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-18.650	-14.818	-11.928	-8.780	-10.479	-13.327	-13.518	-7.586
Schuldscheindarlehen	-44.897	-48.447	-43.727	-105.188	-22.951	-21.171	-26.380	-14.752
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-5.504	-348	-480	-273	-1.213	-35.358	-1.196	-1.163

Noch 4.4 Tilgungsleistungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2023											
2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in Mio. €											
-186.354	-197.068	-196.817	-220.402	-218.182	-254.095	-274.491	-271.558	-244.179	-233.956	-208.573	-197.516
-184.620	-193.035	-196.004	-216.160	-218.080	-228.530	-239.122	-257.881	-232.572	-224.400	-200.258	-188.650
-	-	-	-	-	-24.974	-32.198	-7.297	-5.592	-4.551	-5.039	-5.570
-	-	-	-	-	-592	-3.172	-6.378	-6.015	-5.004	-3.275	-3.297
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-1.735	-4.032	-814	-4.242	-101	-	-	-	-	-	-	-
-175.210	-179.094	-191.328	-203.399	-215.312	-253.523	-273.891	-271.096	-244.152	-233.927	-208.322	-196.195
-170.392	-176.888	-187.117	-197.907	-209.816	-247.974	-266.775	-268.870	-238.598	-220.065	-205.969	-195.007
-28.632	-29.168	-26.500	-31.000	-38.250	-45.750	-40.500	-47.250	-52.000	-46.000	-49.000	-44.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-28.632	-29.168	-26.500	-31.000	-38.250	-45.750	-40.500	-47.250	-52.000	-46.000	-49.000	-44.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-20.500	-28.250	-28.500	-38.000	-42.000	-36.000	-34.000	-36.000	-32.000	-33.000	-36.000	-52.000
-50.000	-48.000	-61.000	-58.000	-59.000	-56.000	-59.000	-64.000	-73.000	-67.000	-59.000	-59.000
-71.259	-71.470	-71.117	-70.907	-70.566	-110.224	-133.275	-121.620	-81.598	-74.065	-61.969	-40.007
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-11.000	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-11.000	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-4.819	-2.206	-4.211	-5.492	-5.497	-5.549	-7.116	-2.226	-5.555	-2.862	-2.352	-1.187
-9.969	-16.837	-4.248	-17.005	-2.873	-577	-598	-473	-39	-30	-251	-1.322
-	-	-1.242	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-1.175	-1.137	1	2	4	4	-2	11	12	1	0	0

Noch 4.4 Tilgungsleistungen des Bundes								
(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 1996 bis 2023								
Berichtsperiode	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €							
Insgesamt	-198.900	-172.316	-192.735	-192.044	-238.324	-334.521	-377.387	-382.072
Gliederung nach Verwendung								
Bundeshaushalt	-192.664	-165.832	-186.327	-184.949	-227.490	-319.870	-365.165	-343.978
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-2.837	-3.509	-3.258	-4.255	-6.693	-5.516	-5.759	-6.416
Investitions- und Tilgungsfonds	-3.399	-2.975	-3.151	-2.839	-3.840	-4.048	-4.193	-4.139
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-301	-5.087	-2.270	-1.088
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Ab- federung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-26.050
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-401
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten								
Bundeswertpapiere	-198.041	-171.621	-191.390	-191.097	-237.726	-333.962	-377.052	-344.454
Konventionelle Bundeswertpapiere	-182.413	-171.129	-176.104	-190.128	-221.922	-333.962	-377.052	-328.778
Bundesanleihen	-50.500	-39.000	-41.000	-48.000	-52.057	-49.057	-62.030	-64.348
30-jährige Bundesanleihen	-4.500	-	-	-	-	-	-	-
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-46.000	-39.000	-41.000	-48.000	-52.057	-49.057	-62.030	-64.348
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundessobligationen	-50.000	-50.000	-51.000	-48.000	-38.930	-42.372	-38.037	-34.989
Bundesschatzanweisungen	-53.000	-53.000	-53.000	-52.000	-48.189	-50.040	-41.940	-52.136
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-28.913	-29.129	-31.104	-42.128	-82.746	-192.493	-235.044	-177.305
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-15.000	-	-15.000	-	-15.399	-	-	-15.675
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-15.000	-	-	-	-15.399	-	-	-15.675
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-15.000	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundessobligationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-628	-492	-285	-969	-405	-	-	-
Schuldscheindarlehen	-864	-695	-1.346	-945	-598	-507	-335	-1.063
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-52	-	-36.556
Sonstige Kredite und Buchschulden	4	-	-	-2	-	-	-	-

4.5 Verzinsung der Verschuldung des Bundes

(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) aus Kreditaufnahmeinstrumenten ohne Zinsswaps und Verwaltungsaufwand in den Jahren 1996 bis 2023

Berichtsperiode	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mio. €						
Insgesamt	-38.785	-40.135	-41.319	-42.918	-40.410	-39.147	-39.471
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	-23.644	-25.454	-26.562	-31.018	-36.451	-35.454	-36.014
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-15.141	-14.681	-14.757	-11.900	-3.960	-3.694	-3.457
Gliederung nach Instrumentenarten							
Bundeswertpapiere	-32.102	-33.385	-34.161	-36.547	-34.940	-34.500	-35.805
Konventionelle Bundeswertpapiere	-29.344	-28.988	-29.468	-32.856	-32.116	-31.906	-33.825
Bundesanleihen	-20.110	-19.998	-21.394	-24.733	-24.911	-24.918	-25.137
30-jährige Bundesanleihen	-869	-166	-401	-2.872	-2.553	-3.134	-3.830
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-19.241	-19.832	-20.993	-21.861	-22.357	-21.784	-21.308
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	-6.939	-7.168	-6.012	-6.012	-5.483	-4.784	-5.416
Bundesschatzanweisungen	-2.295	-1.496	-1.720	-1.792	-1.404	-1.691	-2.558
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-326	-342	-319	-318	-513	-714
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-2.759	-4.397	-4.694	-3.691	-2.824	-2.594	-1.980
Schuldscheindarlehen	-6.570	-6.642	-7.054	-6.272	-5.386	-4.580	-3.613
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-113	-108	-104	-99	-85	-68	-52

Noch 4.5 Verzinsung der Verschuldung des Bundes

(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) aus Kreditaufnahmeinstrumenten ohne Zinsswaps und Verwaltungsaufwand in den Jahren 1996 bis 2023

Berichtsperiode	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mio. €							
Insgesamt	-38.327	-38.702	-38.210	-37.906	-38.448	-39.217	-38.210	-34.011
Gliederung nach Verwendung								
Bundeshaushalt	-35.395	-35.866	-37.181	-37.129	-37.846	-39.211	-38.121	-33.807
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-109	-174
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	19	-30
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-2.929	-2.835	-1.029	-777	-602	-6	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten								
Bundeswertpapiere	-35.409	-35.858	-35.574	-36.084	-36.925	-38.410	-37.523	-33.387
Konventionelle Bundeswertpapiere	-34.163	-34.866	-34.989	-35.417	-36.177	-37.850	-35.489	-33.073
Bundesanleihen	-24.513	-24.650	-24.841	-24.943	-25.559	-26.648	-24.597	-24.825
30-jährige Bundesanleihen	-4.253	-5.222	-4.735	-5.519	-5.991	-7.098	-6.256	-6.213
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-20.260	-19.428	-20.106	-19.424	-19.568	-19.550	-18.341	-18.612
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	-5.629	-6.581	-6.862	-6.746	-6.265	-6.087	-5.820	-4.746
Bundesschatzanweisungen	-3.221	-2.921	-2.563	-2.859	-3.059	-3.738	-4.155	-2.805
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-800	-714	-724	-869	-1.294	-1.376	-916	-698
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-34	-54	124	-1.358	234
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-34	-192	-125	-810	310
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	138	249	-548	-76
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Kredite aus Zusatzemissionen des Bundes für den WSF nach § 26b StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-1.245	-992	-585	-633	-694	-684	-676	-547
Schuldscheindarlehen	-2.871	-2.799	-2.594	-1.754	-1.482	-766	-608	-578
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-26	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-47	-44	-42	-42	-42	-42	-80	-46

Noch 4.5 Verzinsung der Verschuldung des Bundes

(Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) aus Kreditaufnahmeinstrumenten ohne Zinsswaps und Verwaltungsaufwand in den Jahren 1996 bis 2023

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in Mio. €												
-35.816	-32.986	-31.757	-26.590	-22.101	-18.592	-18.112	-17.109	-13.049	-5.287	-3.490	-15.894	-39.858
-34.962	-32.326	-30.920	-25.838	-21.464	-17.710	-17.698	-16.683	-12.713	-4.998	-3.421	-14.810	-36.292
-683	-308	-437	-341	-348	-426	-257	-269	-199	-90	-42	-206	-558
-170	-352	-400	-411	-290	-456	-158	-157	-138	-198	-58	-156	-408
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-1	31	17	0
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-739	-2.414
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-187
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-35.216	-32.408	-31.174	-26.013	-21.534	-17.897	-17.618	-16.650	-12.652	-4.933	-3.161	-15.587	-39.556
-33.739	-30.460	-29.545	-25.364	-22.070	-18.055	-16.746	-16.242	-12.437	-5.028	-4.071	-11.336	-30.356
-26.312	-23.268	-24.270	-22.140	-19.456	-17.529	-17.195	-16.394	-13.591	-6.545	-6.577	-11.414	-28.885
-7.869	-6.581	-7.896	-7.844	-6.464	-4.844	-6.559	-6.388	-6.491	-5.588	-4.686	-5.179	-20.093
-	-	-	-	-	-	-	-	-	992	39	-829	-2.302
-18.443	-16.687	-16.374	-14.295	-12.992	-12.685	-10.636	-10.006	-7.100	-2.717	-2.548	-5.392	-5.449
-	-	-	-	-	-	-	-	-	769	617	-14	-1.040
-5.487	-5.462	-4.526	-3.168	-2.730	-1.108	-356	-458	474	885	1.217	-396	-819
-1.354	-1.327	-740	-27	109	513	678	525	585	521	656	-130	-398
-586	-403	-8	-30	7	69	127	84	95	110	632	604	-254
-1.107	-1.632	-1.374	-381	697	232	-832	-376	-207	-358	1.314	-2.604	-7.786
-	-	-	-	46	404	137	225	206	217	462	37	-1.267
-836	-1.073	-1.157	-462	681	-50	-553	-339	-413	-575	852	-2.641	-6.519
-271	-559	-217	80	-31	-122	-415	-263	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	460	-405	-1.647	-1.415
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-595	-1.348	-922
-	-	-	-	-	-	-	-	-	306	147	-294	-115
-	-	-	-	-	-	-	-	-	155	43	-5	-378
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-371	-316	-255	-267	-160	-74	-40	-31	-9	-6	-	-	-
-552	-532	-541	-535	-527	-656	-453	-418	-356	-313	-287	-265	-250
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-10
-48	-46	-42	-42	-40	-40	-41	-42	-42	-42	-42	-42	-42

4.6 Restlaufzeiten des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) der Jahre 1995 bis 2023 (Angaben in Jahren)

Berichtsperiode	31.12.1995	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	4,95	4,42	4,71	5,19	5,33	5,66	5,81	5,92
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	4,95	4,42	4,71	5,19	5,32	5,66	5,81	5,91

Berichtsperiode	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,22	6,22	6,09	5,96	6,05	6,26	5,95	5,98
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,24	6,32	6,38	6,44	6,55	6,46	6,11	6,20

Berichtsperiode	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,04	6,42	6,44	6,45	6,56	6,68	6,79	6,92
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,29	6,45	6,48	6,51	6,61	6,69	6,71	6,85

Berichtsperiode	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Schuldenportfolio mit Zinsswaps	6,96	6,81	6,83	6,99	7,48
Schuldenportfolio ohne Zinsswaps	6,91	6,84	6,90	6,98	7,45

4.7 Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023

Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes

Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in % p.a.							
Insgesamt	6,53	6,15	5,99	5,74	5,67	5,47	5,20	4,77
Zinskostensätze der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung								
Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in % p.a.							
Insgesamt	6,53	6,15	5,99	5,74	5,67	5,47	5,20	4,77
Gliederung nach Verwendung								
Bundeshaushalt	6,47	6,06	5,80	5,63	5,59	5,45	5,22	4,78
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	6,62	6,33	6,39	6,20	6,57	5,69	4,95	4,72
Gliederung nach Instrumentenarten								
Konventionelle Bundeswertpapiere	6,66	6,31	6,07	5,72	5,62	5,43	5,17	4,73
30-jährige Bundesanleihen	6,38	6,40	6,12	5,83	5,85	5,80	5,77	5,67
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	6,96	6,88	6,78	6,41	6,25	5,90	5,61	5,22
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	6,15	5,52	5,07	4,64	4,43	4,45	4,43	4,20
Bundesschatzanweisungen	5,92	4,67	4,15	3,58	3,64	4,26	4,05	3,35
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	3,27	3,13	3,49	2,83	3,96	4,39	3,40	2,44
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	6,65	6,43	6,04	5,73	5,63	5,37	4,97	4,49
Schuldscheindarlehen	6,16	5,52	5,75	6,06	6,29	6,14	6,06	5,96
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	2,02	1,96	1,90	1,85	1,59	1,30	1,00	0,91

Noch 4.7 Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023

Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes							
Jahresende	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in % p.a.						
Insgesamt	4,51	4,27	4,10	4,16	4,24	3,70	3,31
Zinskostensätze der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung							
Jahresende	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in % p.a.						
Insgesamt	4,51	4,27	4,10	4,16	4,24	3,70	3,31
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	4,50	4,32	4,12	4,18	4,27	3,89	3,54
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	2,60	0,73	0,73
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	0,36	0,68
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	4,63	1,78	2,99	0,87	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	4,46	4,23	4,09	4,15	4,24	3,84	3,47
30-jährige Bundesanleihen	5,60	5,44	5,29	5,19	5,16	5,13	5,06
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	5,01	4,76	4,53	4,39	4,35	4,34	4,17
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	4,07	3,81	3,50	3,39	3,51	3,44	3,18
Bundesschatzanweisungen	2,68	2,43	2,61	3,32	3,87	3,08	1,63
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2,07	2,10	2,79	3,89	3,99	1,06	0,58
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	3,32	4,67	4,97	1,65	3,61
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	3,32	4,52	5,04	1,72	3,62
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	7,09	4,85	1,52	3,59
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	4,12	3,91	3,69	3,64	3,92	3,00	2,68
Schuldscheindarlehen	5,81	5,59	5,23	5,08	4,75	4,65	4,60
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	2,11	2,11	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	0,86	0,85	0,85	0,85	1,02	0,24	0,08

Noch 4.7 Zinskostensätze der Kreditaufnahme des Bundes insgesamt sowie der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in % p.a.												
3,25	3,00	2,56	2,38	2,14	1,89	1,80	1,67	1,42	0,97	0,84	1,14	1,25
in % p.a.												
3,25	3,00	2,56	2,38	2,14	1,89	1,80	1,67	1,45	1,02	0,93	1,25	1,32
3,37	3,08	2,66	2,43	2,21	1,95	1,81	1,68	1,45	1,03	0,94	1,26	1,28
1,41	1,70	1,00	1,39	0,95	1,11	1,56	1,38	1,49	0,78	0,58	0,76	1,17
1,10	1,13	1,28	1,40	1,17	0,86	1,53	1,25	1,36	1,03	0,89	0,88	1,28
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,79	-0,83	-0,60	-0,13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,50	2,66
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,20
0,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,26	3,00	2,67	2,47	2,28	2,02	1,80	1,63	1,47	1,13	0,79	0,73	1,29
4,99	4,87	4,72	4,62	4,52	4,38	4,22	4,03	3,85	3,59	3,32	3,06	2,86
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,30	-0,21	-0,01	0,34
3,92	3,58	3,30	3,01	2,71	2,41	2,06	1,71	1,41	1,03	0,63	0,41	0,55
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,61	-0,58	-0,46	0,60
2,87	2,32	1,69	1,28	0,89	0,46	0,18	0,03	-0,19	-0,35	-0,47	-0,37	0,27
1,07	0,81	0,30	0,09	0,01	-0,27	-0,54	-0,67	-0,64	-0,65	-0,70	-0,45	1,01
0,83	0,27	0,02	0,07	-0,14	-0,51	-0,71	-0,66	-0,61	-0,59	-0,65	-0,35	2,63
4,68	3,95	1,43	1,09	0,60	0,32	1,43	2,03	0,85	-1,11	3,72	11,20	2,18
-	-	-	-	0,30	0,78	1,18	1,95	0,58	-0,86	3,81	11,36	2,79
4,69	4,08	1,86	1,40	0,86	0,33	1,56	2,33	0,89	-1,16	3,70	11,17	2,02
4,64	3,66	0,04	0,04	-0,32	0,15	1,08	-1,87	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,58	-0,39	-0,02	0,69
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,37	0,58	1,02
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,48	-0,46	-0,22	0,42
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,88	-0,86	-0,31	0,81
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2,59	2,43	2,45	1,99	1,37	0,97	0,62	0,37	0,31	1,66	-	-	-
4,57	4,59	4,55	4,50	4,56	4,63	4,60	4,58	4,59	4,63	4,64	4,65	4,67
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,71	0,73	0,95
0,17	0,19	0,13	0,22	0,12	0,13	0,84	0,85	0,85	0,85	0,85	0,85	0,85

4.8 Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023

Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes								
Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in % p.a.							
Insgesamt	5,35	5,65	4,84	4,36	5,44	4,89	4,66	3,99
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung								
Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in % p.a.							
Insgesamt	5,35	5,65	4,84	4,36	5,44	4,89	4,66	3,99
Gliederung nach Verwendung								
Bundeshaushalt	5,42	5,66	4,89	5,20	5,45	4,90	4,62	3,99
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	5,01	5,60	4,51	6,61	5,30	4,74	4,92	3,92
Gliederung nach Instrumentenarten								
Konventionelle Bundeswertpapiere	5,48	5,69	4,86	4,39	5,45	4,90	4,67	3,94
30-jährige Bundesanleihen	6,40	6,42	5,34	4,91	5,96	5,43	5,36	4,72
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	5,96	5,78	4,51	4,45	5,26	4,95	4,84	4,11
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	4,72	4,55	4,20	3,80	5,00	4,67	4,22	3,25
Bundesschatzanweisungen	3,53	3,90	3,52	3,35	4,68	3,92	3,62	2,47
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	3,13	3,20	3,46	2,79	4,28	4,16	3,26	2,23
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	5,57	5,02	4,22	1,93	5,09	4,23	3,90	3,05
Schuldscheindarlehen	4,76	5,62	4,68	1,98	5,38	4,68	1,76	4,52
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	6,80	7,16	8,71	9,39	6,97	11,27	6,77	5,42

Noch 4.8 Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung

in den Jahren 1996 bis 2023

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
in % p.a.												
3,97	3,38	3,70	4,18	3,95	2,86	2,44	2,34	1,46	1,40	1,25	0,89	0,41
in % p.a.												
3,97	3,38	3,70	4,18	3,95	2,86	2,44	2,34	1,46	1,40	1,25	0,89	0,41
3,98	3,67	3,70	4,24	3,95	3,00	2,51	2,40	1,49	1,42	1,26	0,90	0,44
-	-	-	-	2,61	1,74	2,13	4,88	1,18	1,10	1,24	0,67	-3,55
-	-	-	-	-	2,23	1,72	2,01	1,09	1,12	1,25	0,71	-0,15
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	3,13	-	-	-	-	-
-0,59	5,74	6,38	5,55	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,93	3,37	3,74	4,19	4,13	2,93	2,53	2,40	1,47	1,41	1,17	0,53	0,17
4,81	3,95	3,93	4,28	4,61	4,46	3,86	3,32	2,48	2,46	2,30	1,45	0,97
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,16	3,46	3,77	4,20	4,19	3,43	2,81	2,70	1,63	1,69	1,33	0,57	0,17
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,32	2,83	3,64	4,11	3,77	2,47	1,92	1,96	0,59	0,61	0,44	0,01	-0,41
2,46	2,36	3,36	4,07	3,58	1,37	0,82	1,13	0,08	0,12	0,04	-0,25	-0,58
2,07	2,14	3,09	4,03	3,64	0,81	0,53	0,89	0,02	0,05	0,04	-0,24	-0,58
-	-	3,19	3,92	3,32	2,96	2,32	1,90	1,64	1,54	2,23	2,87	2,70
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,74	3,17
-	-	3,19	3,63	3,36	2,95	2,32	2,31	1,95	2,19	2,62	2,06	2,20
-	-	-	4,20	3,29	3,30	2,28	1,52	-0,06	-0,28	-0,08	-9,56	0,35
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2,74	3,65	3,43	4,17	1,11	3,48	-13,55	1,31	0,08	8,86	0,16	0,15	0,14
4,61	3,69	3,87	3,33	3,61	1,14	1,43	2,61	0,00	0,34	0,00	-0,21	-
-	2,11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	2,61	0,02	0,01	0,04	0,01	0,00	0,00	-0,01	-0,02

Noch 4.8 Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes insgesamt sowie des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023

Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundes							
Jahresende	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in % p.a.						
Insgesamt	0,62	0,77	0,04	-0,31	-0,14	1,06	2,40
Zinskostensätze des Bruttokreditbedarfs des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung							
Jahresende	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in % p.a.						
Insgesamt	62,00	0,77	0,10	-0,28	-0,12	1,05	2,40
Gliederung nach Verwendung							
Bundeshaushalt	0,61	0,83	0,12	-0,27	-0,13	0,94	2,39
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	0,75	-0,55	-0,26	-0,44	0,42	2,21	2,34
Investitions- und Tilgungsfonds	0,76	-0,78	-0,43	-1,08	0,51	2,37	2,38
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-0,79	-0,83	-0,18	3,47
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	2,16	2,42
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	2,53
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-
Gliederung nach Instrumentenarten							
Konventionelle Bundeswertpapiere	0,42	0,60	-0,05	-0,34	-0,26	1,09	2,38
30-jährige Bundesanleihen	1,30	1,23	0,44	0,02	0,13	1,27	2,10
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-0,31	-0,01	1,21	2,34
10-jährige Bundesanleihen	0,39	0,52	-0,18	-0,51	-0,37	1,10	2,46
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-0,61	-0,48	1,85	2,45
Bundesschatzanweisungen	-0,34	-0,11	-0,56	-0,80	-0,66	1,02	2,48
Bundesschatzanweisungen	-0,74	-0,59	-0,67	-0,69	-0,71	0,42	2,94
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-0,78	-0,65	-0,61	-0,60	-0,67	0,31	3,38
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	2,77	2,77	2,41	2,41	1,99	2,19	3,47
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	3,43	3,30	2,79	2,62	2,32	2,81	3,96
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	2,19	2,33	2,21	2,28	1,84	1,58	2,92
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-0,47	-0,63	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-0,57	0,19	1,02	2,37
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	0,37	1,12	2,36
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-0,48	-0,31	0,60	2,40
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-0,90	-0,72	1,35	2,32
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	0,07	0,02	0,00	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-0,71	0,70	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-

4.9 Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023

Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes

Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in % p.a.							
Insgesamt	7,17	6,58	6,20	6,14	6,97	6,91	6,48	5,63
Zinskostensätze der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung								
Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in % p.a.							
Insgesamt	7,17	6,58	6,20	6,14	6,97	6,91	6,48	5,63
Gliederung nach Verwendung								
Bundeshaushalt	7,15	6,64	6,29	6,21	6,65	6,52	6,05	5,34
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. ww26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Sondervermögen	7,28	6,21	5,84	5,93	7,81	7,90	7,42	6,44
Gliederung nach Instrumentenarten								
Konventionelle Bundeswertpapiere	7,29	6,40	5,95	6,07	6,79	6,99	6,55	5,63
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	6,08	6,21	6,37	6,91	7,80	8,42	7,49	6,53
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	8,47	7,11	5,72	5,96	5,22	4,78	4,50	4,03
Bundesschatzanweisungen des Bundes	7,77	5,69	5,04	4,32	3,50	3,38	4,66	3,93
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	3,16	3,41	3,09	3,28	4,67	3,67	2,77
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	7,20	8,92	9,02	7,19	6,40	6,28	5,75	5,21
Schuldscheindarlehen	6,27	5,83	5,65	5,81	7,92	6,97	6,60	5,97
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	6,24	5,04	8,90	8,90	8,90	8,90	8,89

Noch 4.9 Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023

Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes								
Jahresende	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in % p.a.							
Insgesamt	5,12	5,52	4,76	4,79	4,02	3,72	3,72	3,71
Zinskostensätze der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung								
Jahresende	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in % p.a.							
Insgesamt	5,12	5,52	4,76	4,79	4,02	3,72	3,72	3,71
Gliederung nach Verwendung								
Bundeshaushalt	4,87	5,50	4,78	4,80	3,98	3,88	4,03	3,84
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-	-	-	-	-	0,55	0,40	0,50
Investitions- und Tilgungsfonds	-	-	-	-	-	0,06	0,10	0,40
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gem. § 26a StFG)	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	0,13
Sonstige Sondervermögen	6,53	5,64	4,47	4,65	4,50	3,68	4,68	4,33
Gliederung nach Instrumentenarten								
Konventionelle Bundeswertpapiere	4,99	5,26	4,67	4,63	3,96	3,82	3,95	3,80
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
15-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	6,33	6,72	6,06	5,85	4,50	4,23	5,41	5,14
7-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	3,82	4,99	4,67	4,20	3,25	3,31	2,82	3,64
Bundesschatzanweisungen	3,50	2,44	2,45	2,43	3,51	4,02	3,32	1,33
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2,06	2,10	2,49	3,67	4,05	1,75	0,70	0,66
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesobligationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grüne Bundesschatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	4,92	4,31	4,88	4,24	3,85	3,54	3,65	3,22
Schuldscheindarlehen	6,38	6,59	6,46	5,71	5,58	5,42	5,41	6,01
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	2,11	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	8,89	-	-	-	-	0,17	0,01	0,03

Noch 4.9 Zinskostensätze der Tilgungen des Bundes insgesamt sowie der getilgten Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung in den Jahren 1996 bis 2023

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in % p.a.											
3,72	3,22	3,06	2,42	3,08	2,35	2,27	2,06	1,93	1,30	0,75	1,19
2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in % p.a.											
3,72	3,22	3,06	2,42	3,08	2,35	2,27	2,06	1,93	1,34	0,80	1,23
3,87	3,35	3,14	2,53	3,18	2,40	2,32	2,05	1,89	1,31	0,79	1,20
0,46	0,20	0,94	0,85	0,66	0,32	0,43	2,57	2,55	1,62	1,08	1,49
0,29	0,47	0,83	0,76	0,75	0,29	0,47	2,02	2,46	2,26	1,45	1,45
-	-	-	-	-	-	-	-	-1,18	-0,84	-0,82	-0,66
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,44
1,97	3,91	10,88	8,50	10,56	3,95	3,62	4,92	13,05	16,56	-	-
3,52	3,12	5,64	-	3,49	2,86	3,68	-	-	-	-	-
3,82	3,29	3,09	2,47	3,12	2,31	2,39	2,05	1,80	1,31	0,78	1,00
-	-	-	-	6,11	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,96	4,21	4,35	3,62	3,86	4,31	4,39	3,54	2,90	2,73	1,64	1,55
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,11	3,71	2,48	1,91	1,94	0,59	0,61	0,42	-	-0,42	-0,35	-0,16
0,81	1,06	0,07	0,13	0,02	-0,27	-0,61	-0,72	-0,59	-0,68	-0,70	-0,56
0,70	0,02	0,06	-0,03	-0,36	-0,67	-0,68	-0,61	-0,60	-0,62	-0,64	1,23
-	3,48	-	-	3,07	-	0,47	-	2,53	-	-	2,09
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	3,07	-	-	-	2,53	-	-	2,09
-	3,48	-	-	-	-	0,47	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2,55	3,94	3,77	3,10	2,33	2,09	1,68	0,36	1,65	-	-	-
3,89	3,77	4,90	3,94	5,53	5,06	4,61	4,47	4,33	4,47	4,54	4,54
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,71	-	1,14
0,03	0,00	0,00	0,00	-0,01	-0,68	-	-	-	-	-	-

4.10 Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2023				
Bezeichnung		Soll 2023	Ist 2023	Abweichung Ist ./ Soll
		in €		
1	Einnahmen			
1.1	Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme)	456.168.858.000,00	404.082.511.738,96	-52.086.346.261,04
1.1.1	Laufzeit mehr als vier Jahre	179.031.223.000,00	197.555.530.442,73	18.524.307.442,73
1.1.2	Laufzeit ein bis vier Jahre	47.853.789.000,00	51.907.726.704,53	4.053.937.704,53
1.1.3	Laufzeit weniger als ein Jahr	229.283.846.000,00	154.619.254.591,70	-74.664.591.408,30
1.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung		106.837,04	106.837,04
1.2.1	Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04)		0,00	0,00
1.2.2	Freiwillige Geldleistungen Dritter		106.683,65	106.683,65
1.2.3	Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag		0,00	0,00
1.2.4	Rückbuchung erloschener Restanten		153,39	153,39
1.3	Korrekturbuchungen		76.264.027.657,18	76.264.027.657,18
1.3.1	Rückabwicklung von Zuführungen an Sondervermögen in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ¹		76.264.027.657,18	76.264.027.657,18
	Einnahmen	456.168.858.000,00	480.346.646.233,18	24.177.788.233,18
2	Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1	Laufzeit mehr als vier Jahre	109.175.774.000,00	111.176.863.701,45	2.001.089.701,45
2.2	Laufzeit ein bis vier Jahre	44.560.331.000,00	50.235.543.181,47	5.675.212.181,47
2.3	Laufzeit weniger als ein Jahr	219.249.141.000,00	182.566.089.561,44	-36.683.051.438,56
	Ausgaben	372.985.246.000,00	343.978.496.444,36	-29.006.749.555,64
3	Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1	Bruttokreditaufnahme (aus 1.1)	456.168.858.000,00	404.082.511.738,96	-52.086.346.261,04
3.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2)	0,00	76.264.134.494,22	76.264.134.494,22
		456.168.858.000,00	480.346.646.233,18	24.177.788.233,18
3.3	Tilgung von Krediten (aus 2.)	-372.985.246.000,00	-343.978.496.444,36	29.006.749.555,64
		83.183.612.000,00	136.368.149.788,82	53.184.537.788,82
3.4	Eigenbestandsveränderung (Marktpflege)	0,00	0,00	0,00
		83.183.612.000,00	136.368.149.788,82	53.184.537.788,82
3.5	Selbstbewirtschaftungsmittel	0,00	405.213.708,42	405.213.708,42
3.5.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten	0,00	3.524.810.164,26	3.524.810.164,26
3.5.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten	0,00	-3.119.596.455,84	-3.119.596.455,84
3.6	Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“	4.445.533.000,00	4.445.532.500,00	-500,00
3.6.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	8.478.793.000,00	8.478.792.500,00	-500,00
3.6.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-4.033.260.000,00	-4.033.260.000,00	0,00
3.7	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“	-375.000.000,00	-407.706.074,05	-32.706.074,05
3.7.1	Nicht kassenwirksame, NKA-verringernde Haushaltseinnahme aus Entnahme aus dem Sondervermögen	0,00	-8.153.897,27	-8.153.897,27
3.7.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-375.000.000,00	-399.552.176,78	-24.552.176,78
3.8	Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“	0,00	-962.254.189,27	-962.254.189,27
3.8.1	Nicht kassenwirksame, NKA-verringernde Haushaltseinnahme aus Entnahme aus dem Sondervermögen	0,00	0,00	0,00

Noch 4.10 Abrechnung des Kreditfinanzierungsplans 2023

Bezeichnung		Soll 2023	Ist 2023	Abweichung Ist ./ Soll
		in €		
3.8.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	0,00	28.029.110,58	28.029.110,58
3.8.3	Rückabwicklung von Zuführungen an Sondervermögen in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ¹		-990.283.299,85	-990.283.299,85
3.9	Sondervermögen „Aufbauhilfe“ (2013)	-161.899.000,00	-160.916.042,48	982.957,52
3.9.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.9.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-161.899.000,00	-160.916.042,48	982.957,52
3.10	Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“	0,00	-14.040.748.350,18	-14.040.748.350,18
3.10.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	1.599.687.000,00	1.364.520.003,84	-235.166.996,16
3.10.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-1.599.687.000,00	-1.364.520.003,84	235.166.996,16
3.10.3	Rückabwicklung von Zuführungen an Sondervermögen in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ¹		-14.040.748.350,18	-14.040.748.350,18
3.11	Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungs-fonds“	-1.000.000.000,00	-597.213.284,82	402.786.715,18
3.11.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.11.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-1.000.000.000,00	-597.213.284,82	402.786.715,18
3.12	Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“	-14.078.117.000,00	-61.738.129.950,43	-47.660.012.950,43
3.12.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.12.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-14.078.117.000,00	-1.738.129.950,43	12.339.987.049,57
3.12.3	Rückabwicklung von Zuführungen an Sondervermögen in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ¹		-60.000.000.000,00	-60.000.000.000,00
3.13	Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“	-792.336.000,00	-2.300.000.657,06	-1.507.664.657,06
3.13.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	255.664.000,00	774.514.315,75	518.850.315,75
3.13.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen ²	-1.048.000.000,00	-1.841.518.965,66	-793.518.965,66
3.13.3	Rückabwicklung von Zuführungen an Sondervermögen in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ¹		-1.232.996.007,15	-1.232.996.007,15
3.14	Rücklage	-43.810.053.000,00	-37.542.662.245,03	6.267.390.754,97
3.14.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.14.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage	-43.810.053.000,00	-37.542.662.245,03	6.267.390.754,97
3.15	Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen	0,00	0,00	0,00
3.15.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.15.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	0,00
3.16	Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201	0,00	3.707.307.799,92	3.707.307.799,92
	Nettokreditaufnahme	27.411.740.000,00	27.176.573.003,84	-235.166.996,16

1 In Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 sind Rücklagen, die aus Zuführungen aus dem Kernhaushalt in Notlagenjahren im Rahmen der Schuldenregel des Bundes erfolgt sind, nicht mehr nutzbar. Die vorgenommenen Buchungen korrigieren die für die mitfinanzierten Sondervermögen vorhandenen Kreditermächtigungen entsprechend und werden hier aus Transparenzgründen dargestellt.

2 IST 2023: einschließlich rückwirkende Korrektur einer Einzahlung im Jahr 2022 in Höhe von 2.369.660,70 Euro

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 (Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Referat VII C 2

Stand

Oktober 2024

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de
www.bundesfinanzministerium.de/kreditaufnahmebericht

✂ @bmf_bund

📷 @bundesfinanzministerium

in Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

